



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Korrektur einer Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 15. Juli 2009

39. Jahrgang
Nr. 39
22. Sept. 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

In den Amtlichen Bekanntmachungen, 39. Jahrgang, Nr. 33 vom 21. Juli 2009 wurde der Text der nachstehenden Ordnung fehlerhaft veröffentlicht. In dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt die Richtigstellung in Form einer erneuten Veröffentlichung.

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 15. Juli 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsamt der Fakultät
- § 7 Prüfungsbeirat
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Umfang und Ablauf der Masterprüfung
- § 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen
- § 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Schriftliche Arbeiten, Ausarbeitungen und Präsentationen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Masterurkunde
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

Anlage 2: Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Änderungsordnung vom 03. November 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg. Nr. 46 vom 11. November 2008) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss einer vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden durch die Vermittlung von Forschungsmethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen aus unterschiedlichen Perspektiven zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Durch die Ausprägung der Lehre sollen die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung der Studiengänge soll dazu befähigen, fachübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in verschiedenen Anwendungsfeldern selbständig anzuwenden. Die Studiengänge sind in der Regel konsekutiv ausgerichtet. Abweichungen werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(2) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge soll das Studium die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zur wissenschaftlichen Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln erforderlich sind. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf:

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(3) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinausgehenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Die Modulbeschreibungen können für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ im jeweiligen Studiengang. Im Einzelfall kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen der „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein erster fachspezifischer berufsqualifizierender akademischer Abschluss; dies ist in der Regel ein Bachelorexamen. Die spezifischen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge gemäß Anlage 2 machen darüber hinaus Festlegungen über den Inhalt und den Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, die im Erststudium erbracht worden sein müssen.

(2) Der Zugang zum Studium kann vom Nachweis von Sprachkenntnissen und vom Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung abhängig gemacht werden. Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang (Anlage 2) sowie das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung (Anlage 1).

(3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (4 Semester).

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus mehreren thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen, die sich über ein oder zwei Semester erstrecken.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(4) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Neben den Pflichtmodulen enthält es mehrere Wahlpflichtmodule, die eine individuelle

Schwerpunktsetzung ermöglichen. 30 Leistungspunkte entfallen auf die Masterarbeit.

(5) Die Philosophische Fakultät bietet folgende Masterstudiengänge an:

- **Institut I (Philosophie):**
 - Philosophie

- **Institut III (Politische Wissenschaft und Soziologie):**
 - Deutsche und Europäische Politik
 - Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung

- **Institut IV (Geschichtswissenschaft):**
 - Geschichte

- **Institut V (Germanistik, vgl. Literatur- und Kulturwissenschaft):**
 - Germanistik
 - Komparatistik
 - Skandinavistik

- **Institut VI (Anglistik, Amerikanistik und Keltologie):**
 - Englische Literaturen und Kulturen
 - Englische Sprachwissenschaft
 - North American Studies

- **Institut VII (Griechische und Lateinische Philologie, Romanistik und Altamerikanistik):**
 - Altamerikanistik und Ethnologie
 - Deutsch-Französische Studien (DFS)
 - Deutsch-Italienische Studien (DIS)
 - Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
 - Renaissancestudien
 - Romanistik

- **Institut VIII (Orient- und Asienwissenschaften):**
 - Geschichte und Kultur der Region ‚China, Mongolei, Tibet‘
 - Geschichte und Kultur West- und Südasiens
 - Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen)
 - Regionalwissenschaft Japan
 - Regionalwissenschaft Südostasien
 - Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens

Institut IX (Kommunikationswissenschaften):

- Medienwissenschaft
- Sound Studies

- **Institut X (Kunstgeschichte und Archäologie):**

- Klassische Archäologie
- Kunstgeschichte
- Frühgeschichtliche Archäologie Europas

(6) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(7) Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 2 beigelegt sind.

(8) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können im Einzelfall diesbezüglich Abweichungen vorsehen.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, wer zur Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen berechtigt ist.

(2) Übersteigt die Zahl der teilnahmewilligen und teilnahmeberechtigten Studierenden für eine Lehrveranstaltung mit begrenzter Platzzahl die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind vorrangig diejenigen Studierenden des Masterstudiengangs zu berücksichtigen, deren Studienfortschritt den Besuch der Modulveranstaltung verpflichtend erfordert. Im Übrigen wird der Zugang zu Lehrveranstaltungen von einer Zugangsordnung geregelt. Solange die Zugangsordnung nicht besteht, entscheidet der Dekan über das Zugangsverfahren.

(3) Ist im Einzelfall bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 des Hochschulgesetzes.

§ 6 Prüfungsamt der Fakultät

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Philosophische Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Stellvertretender Leiter ist der Prodekan für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (Studiendekan). Fachbezogene Aufgaben, die im Zusammenhang mit Prüfungen anfallen, können vom Dekan an den Prüfungsbeirat übertragen werden. Näheres regelt § 7.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten. Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7 Prüfungsbeirat

(1) Für folgende Aufgaben bedient sich das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät des Prüfungsbeirates: Anerkennung von Prüfungsleistungen, Auswahl der Prüfer, Härtefallentscheidungen, Entscheidungen über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Weitere spezielle Aufgaben werden in dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Der Prüfungsbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirates ist der Studiendekan. Der stellvertretende Vorsitzende und acht weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Dabei stellt jedes der beteiligten Institute der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied. Je zwei weitere Mitglieder und deren Stell-

vertreter werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Wählbar für den Prüfungsbeirat sind diejenigen Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsbeirates wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. In Routineangelegenheiten kann der Vorsitzende des Prüfungsbeirates allein entscheiden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsbeirates haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Das Prüfungsamt bestellt auf Vorschlag des Prüfungsbeirates die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Einer der beiden Prüfer soll mindestens zu 50% hauptamtlich an der Universität Bonn beschäftigt

sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls durchgeführt haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den jeweiligen Masterstudiengang angerechnet werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsbeirat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Leistungen können nur ein Mal für einen Studiengang angerechnet werden.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zu Grunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle erbrachten Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

(8) Der akademische Grad „Master of Arts“ bzw. „Master of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn von der Gesamtzahl der erforderlichen Leistungspunkte (120 LP) mindestens 60 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 10 Umfang und Ablauf der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 2 spezifizierten Module des jeweiligen Studienganges beziehen und
- der Masterarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Sie soll einschließlich der Masterarbeit innerhalb der in § 4 Absatz 6 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
- b) an der Universität Bonn für den jeweiligen Studiengang als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
- c) die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt;
- d) die jeweilig erforderlichen speziellen Studienleistungen gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen erbracht hat;
- e) nicht das Modul oder ein gleichwertiges Modul an der Universität Bonn oder an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Zulassung zur Modulprüfung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation.

(4) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, hat der Prüfling bei der Anmeldung zu erklären, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll.

(5) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling zu erklären, welchem Bereich der Forschung und Lehre die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Kann der Prüfling eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(9) Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

§ 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 2 aufgeführten Module des jeweiligen Studienganges.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit, mündlichen Prüfung oder Seminarprüfung gemäß Absatz 5. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden; Teilprüfungen und deren Gewichtung werden in den Modulplänen festgelegt. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen oder Seminarprüfungen statt.

Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und ggf. die Untergliederung in Teilprüfungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Prüfungsbeirat kann im Einzelfall Abweichungen von den vorgesehenen Prüfungsformen zulassen.

(4) Für Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel finden die Prüfungstermine am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und kurz vor Beginn des neuen Semesters statt. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(5) Seminarprüfungen bestehen in der Regel aus Prüfungsleistungen, die als Bestandteile der Lehrveranstaltungen erbracht werden. Das sind schriftliche Arbeiten, schriftliche Ausarbeitungen mündlicher Vortragsleistungen (Referate, Projektarbeiten) oder Präsentationen. Dazu gehören auch Prüfungsleistungen in

Projektseminaren oder Praktika, die eine eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes einschließen können. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt. Der Prüfer gibt die geforderten Prüfungsleistungen rechtzeitig vor Beginn des Seminars durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt. Die Wiederholung einzelner Teilleistungen einer studienbegleitenden Seminarprüfung ist nicht möglich.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsbeirat die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsbeirat stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat grundsätzlich beim nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird die Modulprüfung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden. Handelt es sich um ein Pflichtmodul, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul, so können die studiengangspezifischen Bestimmungen Kompensationsmöglichkeiten durch andere äquivalente Wahlpflichtmodule festlegen.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminarprüfungen, die die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung umfassen, ist eine Abmeldung wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden.

§ 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist nur möglich gemäß § 11 Absatz 3.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirates kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsbeirat die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsbeirat überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von

dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 17 Schriftliche Arbeiten, Ausarbeitungen und Präsentationen

(1) In schriftlichen Arbeiten oder Ausarbeitungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede schriftliche Arbeit oder Ausarbeitung gemäß Absatz 1 umfasst mindestens 10 und höchstens 25 DIN A 4-Seiten und ist von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie beruhen in der Regel auf einer schriftlichen Ausarbeitung von 5-15 DIN A 4-Seiten.

(4) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er konkrete wissenschaftliche Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit kann in Form einer schriftlichen Arbeit oder einer Präsentation vorgelegt werden. Bei einer Teamarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten, der Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung mindestens 8 und höchstens 20 DIN A 4-Seiten betragen.

(5) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können den Umfang schriftlicher Arbeiten und die Dauer von Präsentationen abweichend von den in den Absätzen 2, 3 und 4 gegebenen Bestimmungen festlegen.

(6) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den Prüfern anstelle einer Seminarprüfung eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs auf hohem wissenschaftlichen Niveau selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und

diese angemessen darzustellen. Das Thema muss grundsätzlich den Themenbereichen des jeweiligen Studienganges entstammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Einer der beiden Prüfer soll habilitiert und mindestens zu 50% hauptamtlich an der Universität Bonn beschäftigt sein. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch die Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem Hochschullehrer außerhalb dieses Kreises gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsbeirates, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer der Universität Bonn im Sinne des Satzes 2 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 30 LP (entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden). Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens 6 Monate, wenn in den studiengangspezifischen Bestimmungen keine andere Bearbeitungszeit vorgegeben ist. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass sie unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. In Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel im Laufe des dritten Semesters vergeben. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(6) Der Textteil der Masterarbeit soll mindestens 80 und höchstens 100 DIN A 4-Seiten umfassen, sofern in den studiengangspezifischen Bestimmungen keine anderen Vorgaben gemacht werden.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. § 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsbeirat aus dem Kreis der nach § 8 Absatz 1 benannten Prüfer. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsbeirat ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 20 Absatz 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens neun Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Die Frist kann sich auf drei Monate verlängern, wenn ein drittes Gutachten eingeholt werden muss.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 18 Absatz 5 Satz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig,

wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling gemäß § 16 Absatz 3 unmittelbar nach der Prüfung, die Bewertung von Klausuren spätestens nach vier Wochen, die Bewertung von schriftlichen Seminarleistungen

sechs Wochen nach der Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 4 spätestens neun Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul einschließlich der gegebenenfalls dafür studiengangspezifisch festgelegten Kompensationsmodule des Studiengangs endgültig nicht bestanden hat. Die Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Fassung des Zeugnisses vom Prüfungsamt ausgestellt werden.

Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, wobei Anrechnungen als solche kenntlich gemacht werden,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die bei den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten,
- das Thema und die Note der Masterarbeit und
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder -modulen gemäß § 26 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsbeirates unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Prüfungen und deren Noten enthält und zudem erkennen lässt, welche Prüfungen nicht bestanden sind oder ggf. zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen. Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so enthält die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk. Darüber hinaus wird dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die nur die erfolgreich absolvierten Prüfungen ausweist.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

§ 22 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen sowie über die verleihende Hochschule.

§ 23 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten durch das Prüfungsamt Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsbeirat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung

nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist der Mastergrad von der Fakultät abzuerkennen; das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 20 Leistungspunkten in zusätzlichen Modulen des jeweiligen Studienganges wie auch in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder -module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder -modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

G. Schulz
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. G. Schulz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21. Januar 2009 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 16. Juni 2009.

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. J. Fohrmann

(Hinweis: Diese Prüfungsordnung wird durch studiengangspezifische Regelungen ergänzt, die spezielle Bestimmungen der jeweiligen Masterstudiengänge wie Zulassungsvoraussetzungen, Aspekte des Studienverlaufs etc. betreffen. Die für den Aufbau und den Verlauf der Studiengänge relevanten Teile der Modulbeschreibungen sind ebenfalls Bestandteil der Prüfungsordnung.)

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der
Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

I Allgemeine Grundsätze und Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät kann neben dem Nachweis der in § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraussetzen. Dieser Nachweis wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen.

(3) Die §§ 6, 7, 8, 9, 24 und 25 der Masterprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) An dem Eignungsfeststellungsverfahren können Studienbewerberinnen und -bewerber teilnehmen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang verfügen bzw. voraussichtlich verfügen werden, wie er nach den jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen gefordert wird.

II Eignungsfeststellungskommission

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät, das für jeden Masterstudiengang, bei dem eine besondere studiengangbezogene Eignung gefordert wird, eine Eignungsfeststellungskommission für die Durchführung des Verfahrens bestellt.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission legt die Einzelheiten des Verfahrens fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschul-

lehrer, die zwei weiteren aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossenem Magister-/ Masterstudium oder mit dem Abschluss eines vergleichbaren Studiengangs bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für die Mitglieder werden nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Eignungsfeststellungskommission ist nur beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Eignungsfeststellungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

III Termine und Fristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet je nach Beginn des Studienganges einmal oder zweimal im Jahr, und zwar jeweils vor Beginn des Semesters statt. Die Termine des Verfahrens und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VIII Abs. 1 werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert. Die Bewerbungsfrist wiederum setzt spätestens drei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Verfahrens ein. Die jeweiligen konkreten Termine werden von der Eignungsfeststellungskommission festgelegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zu stellen.

IV Einzureichende Unterlagen

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular
2. Nachweise über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung; sind diese Nachweise zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht verfügbar, so reicht zunächst eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten

Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist vom Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.

3. ggf. ein Antrag gemäß Abschnitt I Abs. 4 sowie die zugehörigen Unterlagen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag unvollständig ist oder die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

(3) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für Absolventinnen und Absolventen entfallen kann, die ein gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegtes Niveau des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachweisen.

V Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fähigkeiten bzw. Kenntnisse in den Bereichen, die in den studiengangspezifischen Bestimmungen angeführt sind.

Maßstab für die Beurteilung des Niveaus sind in der Regel die Anforderungen in vergleichbaren Vertiefungsmodulen des jeweiligen Bachelorstudiengangs, der dem Masterstudiengang an der Universität Bonn zu Grunde liegt. Diese Anforderungen werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen spezifiziert. Bei den Masterstudiengängen, die nicht auf einem Bachelorstudiengang aufbauen, werden die Anforderungen ebenfalls in den studiengangspezifischen Bestimmungen angegeben.

VI Nachweis der besonderen Eignung

(1) Das Prüfungsverfahren besteht aus einer Klausur und/oder einem Prüfungsgespräch, das als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden kann. Prüfungsform und Prüfungstermin werden den Studienbewerberinnen und -bewerbern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt maximal zwei Stunden. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die Prüfungsgespräche werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, die von der Eignungsfeststellungskommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden.

(3) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber der Eignungsfeststellungskommission glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die Eignungsfeststellungskommission die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

(4) Über die abschließende Bewertung der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet die Eignungsfeststellungskommission. Die besondere studiengangbezogene Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfung gemäß den in den studienangabezogenen Bestimmungen definierten Anforderungen bestanden wurde.

VII Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung dem Prüfungsverfahren fern, gilt die besondere studiengangbezogene Eignung als nicht nachgewiesen.

(2) War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an der Klausur oder am Prüfungsgespräch teilzunehmen, wird ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach Abschnitt VIII Abs. 1 bekannt, kann die Eignungsfeststellungskommission die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Masterstudiums möglich.

VIII Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich vom Prüfungsamt mitgeteilt. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung wird zudem eine Bescheinigung ausgestellt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum nächsten gemäß Ab-

schnitt III vorgesehenen Termin erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

IX Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß Abschnitt VIII Abs. 1 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der
Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut I Philosophie

Studiengang: - Philosophie

Institut III Politische Wissenschaft und Soziologie

Studiengänge: - Deutsche und Europäische Politik
- Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung

Institut IV Geschichte

Studiengang: - Geschichte

**Institut V Germanistik, Vergleichende Literatur-
und Kulturwissenschaft**

Studiengänge: - Germanistik
- Komparatistik
- Skandinavistik

Institut VI Anglistik, Amerikanistik und Keltologie

Studiengänge: - Englische Literaturen und Kulturen
- Englische Sprachwissenschaft
- North American Studies

**Institut VII Griechische und Lateinische Philologie,
Romanistik und Altamerikanistik**

Studiengänge: - Altamerikanistik und Ethnologie
- Deutsch-Französische Studien (DFS)
- Deutsch-Italienische Studien (DIS)
- Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
- Renaissancestudien
- Romanistik

Institut VIII Orient- und Asienwissenschaften

- Studiengänge:
- Geschichte und Kultur der Region ‚China, Mongolei, Tibet‘
 - Geschichte und Kultur West- und Südasiens
 - Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen)
 - Regionalwissenschaft Japan
 - Regionalwissenschaft Südostasien
 - Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens

Institut IX Kommunikationswissenschaften

- Studiengänge:
- Medienwissenschaft
 - Sound Studies

Institut X Kunstgeschichte und Archäologie

- Studiengang:
- Klassische Archäologie
 - Kunstgeschichte
 - Frühgeschichtliche Archäologie Europas

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der philosophischen Fakultät der Universität Bonn

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut I

Philosophie

Studiengang:

- Philosophie

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Philosophie

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Philosophie“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Philosophie“ als Kernfach oder Begleitfach mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge der Universität Bonn, die Module des Fachs „Philosophie“ im Umfang von mindestens 36 LP studiert haben und in ihrem Abschluss mindestens die Gesamtnote 3,0 erzielt haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Philosophie“ als Kern-/Hauptfach oder Begleit-/Nebenfach mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- d) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die Module des Fachs „Philosophie“ im Umfang von mindestens 36 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- e) Bewerberinnen und Bewerber, die erst im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus werden zum Verständnis der antiken, mittelalterlichen und modernen Philosophie Kenntnisse des Griechischen, Lateinischen und Englischen empfohlen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Grundlagen der theoretischen Philosophie (Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Logik, Philosophie des Geistes, Wissenschaftstheorie, Kulturphilosophie, Ästhetik)
- Grundlagen der praktischen Philosophie (Ethik, Moral- und Rechtsphilosophie, Politische Philosophie, Sozialphilosophie, Religionsphilosophie, Geschichtsphilosophie)
- Grundkenntnisse der Philosophiegeschichte (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart)

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der im Bachelor-Studiengang „Philosophie“ (Kernfach) an der Universität Bonn in den Modulen des dritten Studienjahres erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Philosophie“ (Kernfach) der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Philosophie“ (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium mit dem Fach „Philosophie“ als Kern-/Hauptfach im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module

im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in vier Pflichtmodule (60 LP), drei Wahlpflichtmodule (30 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Philosophie (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Philosophie**V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar****1. Studienjahr: Pflichtmodule**

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
TPM Theoretische Philosophie (S, S, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	vertiefte Fragestellungen der theoretischen Philosophie wie etwa <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkenntnistheorie ▪ Sprachphilosophie ▪ Ontologie Die Studierenden sollen in einer dieser Disziplinen einen Schwerpunkt bilden.	Klausur oder Seminarprüfung oder mdl. Prüfung	15
PPM Praktische Philosophie (S, S, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	vertiefte Fragestellungen der praktischen Philosophie wie etwa <ul style="list-style-type: none"> ▪ Normative Ethik, Metaethik, angewandte Ethik ▪ Politische Philosophie ▪ Sozialphilosophie ▪ Rechtsphilosophie ▪ Religionsphilosophie ▪ Geschichtsphilosophie 	Klausur oder Seminarprüfung oder mdl. Prüfung	15
PGM Philosophiegeschichte (S, S, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	vertiefte Fragestellungen der Philosophiegeschichte (alle Epochen)	Klausur oder Seminarprüfung oder mdl. Prüfung	15
GPM Gegenwartsphilosophie (S, S, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	spezifische Fragestellungen der Gegenwartsphilosophie aus allen Bereichen der theoretischen und praktischen Philosophie, wobei auch der historische Hintergrund der modernen Debatten thematisiert wird	Klausur oder Seminarprüfung oder mdl. Prüfung	15

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind drei aus sechs Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Logik und Epistemologie (S, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Logik, Ontologie, Erkenntnistheorie In einem dieser Gebiete sollen die Studierenden einen Schwerpunkt bilden. In die anderen beiden Gebiete sollen sie sich einen Einblick verschaffen.	Klausur oder Seminarprüfung oder mdl. Prüfung	10
Metaphysik und Religionsphilosophie (S, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis zentraler Positionen der Metaphysik-tradition ▪ Einblick in spezielle Probleme der Religions-philosophie in Geschichte und Gegenwart 	Klausur oder Seminarprüfung oder mdl. Prüfung	10
Ethik und angewandte Philosophie (S, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	Spezielle Fragen der normativen Ethik, Methaethik, Angewandten Ethik, Politischen Philosophie, Sozial- und Rechtsphilosophie	Klausur oder Seminarprüfung oder mdl. Prüfung	10
Kulturphilosophie und Ästhetik (S, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis zentraler Forschungsprobleme der Kulturphilosophie, d.h. neben der Ästhetik auch Hermeneutik, Geschichtsphilosophie, Anthropologie ▪ Kompetenter Umgang mit den Methoden und Techniken der Kulturphilosophie und Ästhetik ▪ Einblick in spezifische Gebiete der Kulturphilosophie und Ästhetik 	Klausur oder Seminarprüfung oder mdl. Prüfung	10
Naturphilosophie (S, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis zentraler aktueller Forschungsprobleme der Naturphilosophie im Kontext ihrer Problemgeschichte ▪ Kompetenter Umgang mit Methoden, Techniken, Fachterminologie der Naturphilosophie ▪ Einblick in spezielle Gebiete der Naturphilosophie 	Klausur oder Seminarprüfung oder mdl. Prüfung	10
Philosophie des Geistes und Sprachphilosophie (S, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis zentraler aktueller Forschungsprobleme der Philosophie des Geistes und der Sprachphilosophie im Kontext ihrer Problemgeschichte ▪ Kompetenter Umgang mit Methoden, Techniken, Fachterminologie der Philosophie des Geistes und der Sprachphilosophie ▪ Einblick in spezielle Gebiete der Philosophie des Geistes und Sprachphilosophie 	Klausur oder Seminarprüfung oder mdl. Prüfung	10

Weitere Prüfungsleistung im Studiengang M. A. Philosophie: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut III

Politische Wissenschaft und Soziologie

Studiengänge:

- Deutsche und Europäische Politik
- Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Deutsche und Europäische Politik

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Deutsche und Europäische Politik“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Politik und Gesellschaft“ als Kernfach oder Begleitfach mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- oder ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem politikwissenschaftlichen Studiengang als Kern-/Hauptfach oder Begleit-/Nebenfach mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- oder ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die politikwissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 36 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die erst im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Englischkenntnisse von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF- Niveau: A2);
- Empfohlen wird eine weitere moderne Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allge-

meiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Politische Theorien- und Ideengeschichte
- (Vergleichende) Regierungslehre und Regierungssysteme
- Grundlagen des politischen Systems Deutschlands
- Außenpolitik und Internationale Beziehungen
- Grundfragen der Europapolitik und der Integration Europas

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der im Bachelor-Studiengang „Politik und Gesellschaft“ (Studiengang ohne Begleitfach) an der Universität Bonn in den Modulen des dritten Studienjahres erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Politik und Gesellschaft“ (Studiengang ohne Begleitfach) der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem politikwissenschaftlichen Studiengang (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen eines anderen Studiengangs der Universität Bonn mit dem Begleitfach „Politik und Gesellschaft“, die in den Modulen des Begleitfachs einen Notendurchschnitt von mindestens 1,7 erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium in einem politikwissenschaftlichen Studiengang (Kern-/Hauptfach) im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module

im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in ein Pflichtmodul (10 LP), acht Wahlpflichtmodule aus zwei Wahlpflichtbereichen (80 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Deutsche und Europäische Politik (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Deutsche und Europäische Politik

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

1. / 2. Studienjahr: Wahlpflichtbereich 1 (es sind sechs aus neun Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
PSR1 Politische Systeme & Regieren 1 (S, S)	1-2 Sem.	keine	1. Seminar: Referat und Thesenpapier 2. Seminar: Referat und Thesenpapier	<p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über Strukturen, Funktionsweisen und Einzelelemente politischer Systeme ▪ Fähigkeit zur vergleichenden Bewertung <p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genese institutioneller und prozessualer Strukturen der politischen Systeme der Bundesrepublik Deutschland und anderer europäischer Länder ▪ normative Anforderungen und empirische Bedingungen des „guten Regierens“ 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10
AP1 Außenpolitik & Internationale Beziehungen 1 (S, S)	1-2 Sem.	keine	1. Seminar: Referat und Thesenpapier 2. Seminar: Referat und Thesenpapier	<p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über Akteure, Strukturen und Prozesse der Weltpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg ▪ vertiefte Auseinandersetzung mit den Theorien der internationalen Beziehungen ▪ Anwendung der Theorien der internationalen Beziehungen auf weltpolitische Entwicklungen der Gegenwart <p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <p>Historische, ideelle, materielle und institutionelle Grundlagen der Außen- und Sicherheitspolitik der führenden Staaten in Europa, Amerika, Asien und Afrika und ihre vergleichende Analyse, insbesondere im Rahmen der transatlantischen, transpazifischen, euroasiatischen und euroafrikanischen Beziehungen</p>	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10

				sowie in Verbindung mit den prägenden Weltproblemen des 21. Jahrhunderts wie Energiesicherheit, Klimawandel, Globalisierung und Systemwechsel		
EI1 Europäische Integration 1 (S, S)	1-2 Sem.	keine	1. Seminar: Referat und Thesenpapier 2. Seminar: Referat und Thesenpapier	<p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über die Wirkungszusammenhänge des europäischen Integrationsprozesses ▪ vertiefte Einsicht in die europäische Kooperation; ▪ Fähigkeit zur Bewertung der aktuellen politikwissenschaftlichen Diskussion in diesem Bereich <p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ideelle, historische und theoretische Grundlagen des europäischen Integrationsprozesses ▪ Wirkungskräfte beim Zusammenwachsen Europas ▪ Tätigkeitsfelder der Europäischen Union ▪ Regieren im europäischen Mehrebenensystem; ▪ Trias von politischer Theorie-/ Ideengeschichte, Regierungslehre und Internationale Politik mit Bezug auf die EU-Materie 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10
PI1 Politische Ideen 1 (S, S)	1-2 Sem.	keine	1. Seminar: Referat und Thesenpapier 2. Seminar: Referat und Thesenpapier	<p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über die Ideengeschichte, der sich vertieft auf Ideologien und geistesgeschichtliche Strömungen des 19. und 20. Jahrhunderts bezieht, und deren Anwendung auf aktuelle Entwicklungen in Staat und Gesellschaft <p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ideengeschichtliche Grundlagen deutscher und europäischer Politik im 21. Jahrhundert ▪ geistesgeschichtliche Prägungen Europas, Voraussetzungen und Grenzen einer „europäischen Identität“ im Zeitalter der Globalisierung ▪ ideologiegeschichtliche Entwicklungslinien des 19. und 20. Jahrhunderts als Voraussetzungen der Gegenwartsanalyse 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10
GLE Globalisierung und Entwicklung (S, S)	1-2 Sem.	keine	1. Seminar: Referat und Thesenpapier 2. Seminar: Referat und Thesenpapier	<p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse der politischen und ökonomischen Entwicklungen und ihrer Implikationen für die internationale Gemeinschaft ▪ Integration aktueller Forschungsergebnisse sowie die eigenständige Reflexion und Präsentation wis- 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10

				<p>senschaftlicher Befunde</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeiten zu abstraktem, analytischem und vernetztem Denken <p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Globalisierung und Entwicklung in der internationalen Gemeinschaft ▪ Entwicklungspolitik und globale Entwicklungs-herausforderungen aus der Perspektive der Entwicklungsländer und der Industriestaaten 		
<p>PSR2 Politische Systeme & Regieren 2 (S, S)</p>	1 Sem.	keine	<p>1. Seminar: Referat und Thesenpapier 2. Seminar: Referat und Thesenpapier</p>	<p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über Strukturen, Funktionsweisen und Einzelelemente politischer Systeme ▪ Fähigkeit zur vergleichenden Bewertung <p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genese institutioneller und prozessualer Strukturen der politischen Systeme der Bundesrepublik Deutschland und anderer europäischer Länder ▪ normative Anforderungen und empirische Bedingungen des „guten Regierens“ 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10
<p>AP2 Außenpolitik & Internationale Beziehungen 2 (S, S)</p>	1 Sem.	keine	<p>1. Seminar: Referat und Thesenpapier 2. Seminar: Referat und Thesenpapier</p>	<p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über Akteure, Strukturen und Prozesse der Weltpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg ▪ vertiefte Auseinandersetzung mit den Theorien der internationalen Beziehungen ▪ Anwendung der Theorien der internationalen Beziehungen auf weltpolitische Entwicklungen der Gegenwart <p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Historische, ideelle, materielle und institutionelle Grundlagen der Außen- und Sicherheitspolitik der führenden Staaten in Europa, Amerika, Asien und Afrika und ihre vergleichende Analyse, insbesondere im Rahmen der transatlantischen, transpazifischen, euroasiatischen und euroafrikanischen Beziehungen, sowie in Verbindung mit den prägenden Weltproblemen des 21. Jahrhunderts wie Energiesicherheit, Klimawandel, Globalisierung und Systemwechsel 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10

EI2 Europäische Integration 2 (S, S)	1 Sem.	keine	1. Seminar: Referat und Thesenpapier 2. Seminar: Referat und Thesenpapier	<i>Lernziele</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefter Einblick in die Wirkungszusammenhänge des europäischen Integrationsprozesses ▪ Auseinandersetzung mit weiteren Themenfeldern europäischer Kooperation ▪ verstärkte Einbeziehung der aktuellen politikwissenschaftlichen Diskussion in die eigenen Arbeiten der Studierenden <i>Prüfungsgegenstände</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktuelle Entwicklungen in Europa und thematische Fachdiskussionen bezogen auf den Integrationsprozess ▪ Wirkungskräfte des zusammenwachsenden Europas, Tätigkeitsfelder der Europäischen Union und das Regieren im europäischen Mehrebenensystem 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10
PI2 Politische Ideen 2 (S, S)	1 Sem.	keine	1. Seminar: Referat und Thesenpapier 2. Seminar: Referat und Thesenpapier	<i>Lernziele</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über die Ideengeschichte, die sich vertieft auf Ideologien und geistesgeschichtlichen Strömungen des 19. und 20. Jahrhunderts beziehen, und deren Anwendung auf aktuelle Entwicklungen in Staat und Gesellschaft <i>Prüfungsgegenstände</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ideengeschichtliche Grundlagen deutscher und europäischer Politik im 21. Jahrhundert ▪ geistesgeschichtliche Prägungen Europas, Voraussetzungen und Grenzen einer „europäischen Identität“ im Zeitalter der Globalisierung ▪ ideologiegeschichtliche Entwicklungslinien des 19. und 20. Jahrhunderts als Voraussetzungen der Gegenwartsanalyse 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10

1./ 2. Studienjahr: Wahlpflichtbereich 2 (es sind zwei Module zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
SO1 Soziologie 1: ein Modul aus FMDA, VGWG, VGEW				siehe Modulplan des Masterstudiengangs Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung		10
GE1 Geschichte 1:Aufbaumodul Neuzeit oder Vertiefungsmodul Neuzeit				siehe Modulplan des Masterstudiengangs Geschichte		10
SO2 Soziologie 2: ein Modul aus RPG, FPDE, FPDA, NWG1, NWG2				siehe Modulplan des Masterstudiengangs Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung		10
GE2 Geschichte 2: Aufbaumodul Neuzeit oder Vertiefungsmodul Neuzeit				siehe Modulplan des Masterstudiengangs Geschichte		10

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsbeirates weitere Wahlpflichtmodule genehmigen.

Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

1./2. Studienjahr: Pflichtbereich

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
MAK Master-Kolloquium	1-2 Sem.	keine	Teilnahmenachweis Kolloquium 1 Teilnahmenachweis Kolloquium 2	<p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten (sowohl in formaler wie in inhaltlicher Hinsicht) ▪ Verfeinerung der Fähigkeit zur Präsentation von Arbeitsergebnissen bzw. Arbeitsprojekten ▪ Erkenntnisfortschritt durch kritische Behandlung von Masterarbeitsexposés sowie der in Bearbeitung befindlichen Masterarbeiten <p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfertigung eines Masterarbeitsexposés im 2. der beiden Kolloquien. Im Exposé sollen die Studierenden ihr eigenes Masterprojekt vorstellen sowie die Fortschritte bei der Anfertigung ihrer Arbeit diskutieren. 	Seminarprüfung	10

weitere Prüfungsleistungen im Studiengang M.A. Deutsche und Europäische Politik: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung

Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Politik und Gesellschaft“ als Kernfach oder Begleitfach mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang (Kern-/Hauptfach oder Begleit-/Nebenfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die sozialwissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 36 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die erst im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Englischkenntnisse von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF- Niveau: A2);
- Empfohlen: eine weitere moderne Fremdsprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Ver-

fahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Methoden der empirischen Forschung (inklusive statistische Methodenlehre)
- Theorie- und Ideengeschichte, soziologische Theorie, Allgemeine Soziologie
- Gebiete der Mikrosoziologie (soziales Handeln, Interaktion, Kommunikation, Rolle, Habitus, Identität, Sozialisation, Gruppe, soziale Wahrnehmung, Urteilsbildung)
- Gebiete der Makrosoziologie (z.B. Kulturelle Ordnungen und Institutionen, Sozialstruktur- und Lebensstilanalyse, Sozialstruktur Deutschlands, sozialer Wandel, Strukturen der Öffentlichkeit, Massenkommunikation, soziale Differenzierung, gesellschaftliche Integration, sozialer Wandel, Globalisierung etc.)
- Angewandte Gebiete (z.B. Familiensoziologie, Genderforschung, Politische Soziologie, Wirtschaftssoziologie, Rechtssoziologie, Entwicklungssoziologie, Organisationssoziologie, Kulturosoziologie etc.)

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der im Bachelor-Studiengang „Politik und Gesellschaft“ (Studiengang ohne Begleitfach) an der Universität Bonn in den Modulen des dritten Studienjahres erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Politik und Gesellschaft“ (Studiengang ohne Begleitfach) der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 abgeschlossen haben;
- b) Absolventen und Absolventinnen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen eines anderen Studienganges an der Universität Bonn mit dem Begleitfach „Politik und Gesellschaft“, die in den Modulen des Begleitfachs einen Notendurchschnitt von mindestens 1,7 erreicht haben;

- d) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium in einem sozialwissenschaftlichen oder soziologischen Studiengang (Kern-/Hauptfach) im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 5 Pflichtmodule (50 LP) und 4 Wahlpflichtmodule (40 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan M.A. Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

Pflichtbereich 1

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
FMDA Fortgeschrittene Methoden der quantitativen und qualitativen Datenanalyse (S, S)	2 Sem.	keine	Referat/Präsentation oder Bearbeitung von Übungsaufgaben	Kenntnisse der Grundlagen und Anwendungsbedingungen multivariater Verfahren der quantitativen Datenanalyse (z.B. Regressionsanalyse u. lineare Modelle, Faktorenanalyse, Korrespondenzanalyse, Skalierungs- und Klassifikationsverfahren)	Seminarprüfung oder Klausur	10
VGWG Vergleichende Gesellschaftsanalyse I: Westliche Gesellschaften (S, S)	1-2 Sem.	keine	in jedem Seminar: ein Referat, Thesenpapier oder Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vergleichende Analysen und Erklärungsansätze zur Entstehung, Entwicklung und Struktur gesellschaftlicher Ordnungen der westlichen Moderne ▪ vergleichende Analysen der Kultur und Sozialstruktur westlicher Gesellschaften (z.B. Europa, Nordamerika) 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10
VGEW Vergleichende Gesellschaftsanalyse II: Entwicklungsgesellschaften (S, S)	1-2 Sem.	keine	in jedem Seminar: ein Referat, Thesenpapier oder Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ theoretische Ansätze und Konzepte der Entwicklungsforschung ▪ exemplarische Analysen von Entwicklungsgesellschaften (insbesondere Afrika, Asien) 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10
GLE Globalisierung und Entwicklung (S, S)	1-2 Sem.	keine	in jedem Seminar: ein Referat, Thesenpapier oder Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erklärungsansätze und Modelle sozialwissenschaftlicher Entwicklungstheorien ▪ Grundfragen und Grundprobleme der Entwicklungspolitik ▪ Interdependenz zwischen Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung ▪ Bedeutung einzelner Subsysteme, Strukturelemente oder Akteurguppen für (globale) Entwicklungsprozesse (Kultur, Recht, Staat, Märkte, kollektive und korporative Akteure, etc.) 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10

Wahlpflichtbereich 1 (es sind mindestens zwei von drei Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
RPG Raum, Politik und Gesellschaft (S, S)	1-2 Sem.	keine	in jedem Seminar: ein Referat, Thesepapier oder Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstehen und Erklären von raumbezogenen sozialen Ungleichheiten ▪ Verstärkung und Stadtentwicklung in ausgewählten Kulturräumen ▪ Einführung in Denk- und Handlungsweisen geopolitischer Konzepte ▪ Struktur und Dynamik der Stadtentwicklung und Leitbilder der Stadtplanung in modernen Gesellschaften 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10
FPDE Forschungspraxis der Datenerhebung (S (4 SWS))	1 Sem.	keine	Vorstellung von Projektvorhaben und Präsentation von (Zwischen-) Ergebnissen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung, Konzeption und praktische Erprobung von Methoden und Techniken der Datenerhebung ▪ selbständige Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung ▪ Kenntnis und Anwendung von Konzepten und Methoden der empirischen kultur- und gesellschaftsvergleichenden Forschung 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10
FPDA Forschungspraxis der Datenauswertung (S (4 SWS))	1 Sem.	keine	Vorstellung von Projektvorhaben, Präsentation von (Zwischen-) Ergebnissen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswertung und Interpretation von empirischen Datensätzen mit Hilfe statistischer bzw. grafischer Programme ▪ Erstellung von Projektvorhaben, Spezifikation des Auswertungsdesigns und Erstellen von Ergebnis- und Forschungsberichten ▪ Interpretation und Darstellung der Befunde mit Blick auf deren praktische Relevanz 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10

Wahlpflichtbereich 2 (es können maximal zwei Module gewählt werden)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
SP1 Staat und Politik 1 (Ein Modul von: PSR1, AP1, EI1, PI1)						10
SP2 Staat und Politik 2 (Ein Modul aus: PSR2, AP2, EI2, PI2)						10
NWG1 Nichtwestliche Gesellschaften 1: West-Süd- und Südostasiatische Gesellschaften (S, S)	1-2 Sem.	keine	in jedem Seminar: ein Referat, Thesenpapier oder Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse von Kultur und Sozialstruktur von Ländern der islamischen Welt und Süd- und Südasiens ▪ Bedeutung der Religionen in diesen Gesellschaften ▪ Zusammenhänge zwischen Kultur und politischer, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung 	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10
NWG2 Nichtwestliche Gesellschaften 1: Wirtschaft und Gesellschaft Japans (S, S)	1-2 Sem.	keine	in jedem Seminar: ein Referat, Thesenpapier oder Präsentation	Analyse von Zusammenhängen zwischen kultureller, politischer, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung der japanischen Gesellschaft	Seminarprüfung oder mdl. Prüfung oder Klausur	10

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsbeirates weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Pflichtbereich 2

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
MAFO Masterforum S, Forum	1 Sem.	keine	Seminar: Referat und Thesenpapier Kolloquium: Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung und Bündelung von Forschungsgegenständen und Sichtweisen des Pflichtbereichs 1 ▪ vertiefendes Seminar zu: Theorie, Methoden und Konzepte der vergleichenden Analyse von Gesellschaften und Zivilisationen, Interkulturelle Kommunikation (Unternehmen, Organisationen, Verbänden, Medien), Globalisierung und Entwicklung ▪ Kolloquium (Plenum): Diskussion ausgewählter Fragestellungen, Vorstellung und Präsentation von Einzel- oder Teamprojekten, Diskussion laufender Forschungsarbeiten und Masterarbeiten am Institut 	Seminarprüfung	10

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut IV

Geschichte

Studiengang:

- Geschichte

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Geschichte

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Geschichte“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Geschichte“ als Kernfach oder Begleitfach mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge der Universität Bonn, die Module des Fachs „Geschichte“ im Umfang von mindestens 36 LP studiert haben und in ihrem Abschluss mindestens die Gesamtnote 3,0 erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Geschichte“ als Kern-/Hauptfach oder Begleit-/Nebenfach mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- d) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die Module des Fachs „Geschichte“ im Umfang von mindestens 36 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- e) Bewerberinnen und Bewerber, die erst im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Latinum oder Lateinkenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des im Freien Wahlpflichtbereich angebotenen Lateinkurses an der Universität Bonn im Umfang von 12 LP oder einem dazu äquivalenten Lateinkurs nachgewiesen werden;

- Englischkenntnisse im Umfang von mindestens vier Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: B1);
- wahlweise Altgriechisch-, Französisch-, Italienisch-, Spanischkenntnisse oder Kenntnisse einer modernen slavischen Sprache im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den Bereichen der alten, mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte.

Maßstab für die Festlegung der Eignung ist der Kenntnisstand, der im Bachelor-Studiengang „Geschichte“ (Kernfach) an der Universität Bonn in den Modulen des dritten Studienjahres erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Geschichte“ (Kernfach) der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Geschichte“ (Kern-/ Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium mit dem Fach „Geschichte“ (Kern-/Hauptfach) im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module

im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 5 Pflichtmodule (50 LP), 4 Wahlpflichtmodule (40 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Geschichte (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Geschichte

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul Antike und Mittelalter (V, V, Ü)	1 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z. B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	vertiefte methodische und inhaltliche Kenntnisse zur alten und mittelalterlichen Geschichte	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
Aufbaumodul Neuzeit (V, V, Ü)	1 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	vertiefte methodische und inhaltliche Kenntnisse zur neueren und neuesten Geschichte	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
Vertiefungsmodul Antike und Mittelalter (V, S)	1 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	problemorientierte Kenntnisse zu ausgewählten Themen der alten und mittelalterlichen Ge- schichte; selbständige Erfassung und Sichtung von Quellen und Forschungsliteratur zu diesen Themen	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
Vertiefungsmodul Neuzeit (V, S)	1 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	problemorientierte Kenntnisse zu ausgewählten Themen der neueren und neuesten Geschichte; selbständige Erfassung und Sichtung von Quel- len und Forschungsliteratur zu diesen Themen	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10

1. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind 2 aus 4 Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Profilmodul Historische Hilfswissenschaften (V, Ü)	1-2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	reflektierte Kenntnis spezifischer Fragestellungen und Methoden des Teilfachs Historische Hilfswissenschaften	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	8
Profilmodul Osteuropäische Geschichte (V, Ü)	1-2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	reflektierte Kenntnis spezifischer Fragestellungen und Methoden des Teilfachs Osteuropäische Geschichte	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	8
Profilmodul Rheinische Landesgeschichte (V, Ü)	1-2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	reflektierte Kenntnis spezifischer Fragestellungen und Methoden des Teilfachs Rheinische Landesgeschichte	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	8
Profilmodul Verfas- sungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (V, Ü)	1-2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	reflektierte Kenntnis spezifischer Fragestellungen und Methoden des Teilfachs Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	8

1./2. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Quellenlektüre, -kritik und -edition (Ü, Ü)	1-2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	methodensicherer Umgang mit historischen Quellen unterschiedlichster Art, ihrer Überlieferung, ihrer Analyse und ihrer Edition	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind ein Forschungsmodul I und ein Forschungsmodul II aus zwei unterschiedlichen Bereichen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Forschungsmodul I Grundlegung Europas (S, S)	1 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	quellennahe, forschungsorientierte und weitgehend selbständige Bearbeitung ausgewählter Themen zur antiken und mittelalterlichen Welt, zu Diskontinuität und Kontinuität ihrer politischen, sozioökonomischen und kulturellen Erscheinungsformen	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	12
Forschungsmodul I Internationale Staatenwelt (S, S)	1 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	quellennahe, forschungsorientierte und weitgehend selbständige Bearbeitung ausgewählter Themen zur Entwicklung der internationalen Staatenbeziehungen in der neueren und neuesten Geschichte	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	12
Forschungsmodul I Staat, Wirtschaft und Gesellschaft (S, S)	1 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	quellennahe, forschungsorientierte und weitgehend selbständige Bearbeitung ausgewählter Themen zur Entwicklung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in der Geschichte und ihrer Interdependenz	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	12
Forschungsmodul II Grundlegung Europas (S, S, S)	2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	quellennahe, forschungsorientierte und weitgehend selbständige Bearbeitung ausgewählter Themen zur antiken und mittelalterlichen Welt, zu Diskontinuität und Kontinuität ihrer politischen, sozioökonomischen und kulturellen Erscheinungsformen	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	12
Forschungsmodul II Internationale Staatenwelt (S, S, S)	2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	quellennahe, forschungsorientierte und weitgehend selbständige Bearbeitung ausgewählter Themen zur Entwicklung der internationalen Staatenbeziehungen in der neueren und neuesten Geschichte	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	12
Forschungsmodul II Staat, Wirtschaft und Gesellschaft (S, S, S)	2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen, z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur, schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokoll	quellennahe, forschungsorientierte und weitgehend selbständige Bearbeitung ausgewählter Themen zur Entwicklung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in der Geschichte und ihrer Interdependenz	Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	12

weitere Prüfungsleistungen im Studiengang Master Geschichte: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut V

Germanistik, Vergleichende Literatur-
und Kulturwissenschaft

Studiengänge:

- Germanistik
- Komparatistik
- Skandinavistik

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Germanistik

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Das Studium des M.A. Germanistik setzt die Entscheidung für eines der angebotenen Profile voraus:

- Mediävistik
- Sprachwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft
- Kulturanthropologie/Volkskunde

Zum Master-Studiengang „Germanistik“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

1. Profile Mediävistik, Sprachwissenschaft und Neuere deutsche Literaturwissenschaft /Medienwissenschaft

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ als Kernfach und im Profil *Germanistik* mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in germanistischen Studiengängen (Kern-/Hauptfach) mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die germanistische Module bzw. germanistische und medienwissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 60 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die erst im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

2. Profil Kulturanthropologie/Volkskunde

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ als Kernfach und im Profil *Kulturanthropologie/Volkskunde* mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern „Volkskunde“, „Europäische Ethnologie“ oder „Kulturanthropologie“ als Kern-/Hauptfach mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die volkskundliche oder kulturanthropologische Module im Umfang von mindestens 60 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Latinum oder Lateinkenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des im Freien Wahlpflichtbereich angebotenen Lateinkurses an der Universität Bonn im Umfang von 12 LP oder einem dazu äquivalenten Lateinkurs nachgewiesen werden;
- In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt auf Antrag im Einvernehmen mit den Fachvertretern Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen, sofern als Ersatz eine andere fachdienliche Sprache nachgewiesen werden kann.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Ver-

fahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

Im Profil Mediävistik:

- Repräsentative Texte bzw. Textensembles der mittelalterlichen Literatur
- Kenntnisse des Mittelhochdeutschen, die einen kritischen Umgang mit neu-hochdeutschen Übersetzungen ermöglichen und insofern zu einer eigenständigen Rezeption, Analyse und Interpretation älterer Texte befähigen
- Literatur- und kulturhistorische Fragestellungen (Epochen, Autoren, Texttypen, literarische Formen, Text/Kontext-Relationen, vormoderne kulturelle Figuren)
- Literatursystematische und mediengeschichtliche Fragestellungen (Literarizität, Fiktionalität, Poetologie, Literaturtheorie, Mündlichkeit/Schriftlichkeit, Materialität der Kommunikation)

Im Profil Sprachwissenschaft:

- Theorien, Modelle und Methoden von mindestens zwei zentralen linguistischen Beschreibungsebenen (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Textlinguistik, Pragmatik)
- Zusammenhang zwischen sprachlichen Formen und kommunikativen Funktionen
- Entwicklung der deutschen Sprache sowie deren aktuelle Variationen (diastativ, diastratisch, diatopisch)
- Analyse sprachlicher Daten mit fachlich einschlägigen Methoden und Einordnung der betr. Befunde vor dem Hintergrund der linguistischen Theoriebildung (synchron und diachron)
- Selbständige Rezeption auch anspruchsvollerer wissenschaftlicher Literatur, auch in englischer Sprache

Im Profil Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft:

- Hauptlinien der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Werke, Autoren, Epochen, kulturelle Institutionen des Umgangs mit Literatur)
- Geschichte der Poetik und Ästhetik
- Aktuelle Konzeptionen der Literatur- und Medientheorie und der Literaturgeschichtsschreibung einschl. ihrer methodologischen Konsequenzen

- Unterschiedliche Medienkonstellationen in der Kulturgeschichte sowie ihre intermediale Differenz (vor allem in den audiovisuellen Medien)

Im Profil Kulturanthropologie/Volkskunde:

- Theorien und Methoden historischer und gegenwartsbezogener kulturanthropologischer Forschung
- Themenstellungen und Erkenntnisinteressen der Volkskunde im Verlauf ihrer Fachgeschichte
- Anwendung kulturanthropologischer Forschungsmethoden
- Textliche Darstellung kultureller Sachverhalte auf der deskriptiven und analytischen Ebene
- Selbständige Rezeption auch anspruchsvollerer wissenschaftlicher Literatur

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der im Bachelor-Studiengang „Germanistik“ (Kernfach) an der Universität Bonn in den Modulen des dritten Studienjahres erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

Für die Profile Mediävistik, Sprachwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft :

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in germanistischen Studiengängen (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium in einem der o.g. Studiengänge im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben.

Für das Profil Kulturanthropologie/Volkskunde:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Kernfach) der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern „Volkskunde“, „Europäische Ethnologie“ oder „Kulturanthropologie“ (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium in einem der o.g. Studiengänge im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in sechs Module (90 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern. Dabei müssen je nach Profil folgende Pflichtmodule studiert werden, die in den jeweils anderen Profilen als Wahlpflichtmodule zur Verfügung stehen:

Pflichtmodule Profil Mediävistik:

- D1:** Deutsche Literatur des Mittelalters
- D2:** Mittelalterliche Literatur im kulturellen Kontext

Pflichtmodule Profil Sprachwissenschaft:

- D3:** Formen und Funktionen der deutschen Sprache
- D4:** Sprachwandel und Sprachvariation
- D5:** Aspekte der Sprachverwendung

Pflichtmodule Profil Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft:

- D6:** Geschichtliche Konstellationen der deutschen Literatur
- D7:** Konzepte und Probleme von Literatur- und Medientheorie
- D8:** Soziale Räume, kulturelle Praktiken und Figuration
- D9:** Mediendifferenz im historischen Prozess

Pflichtmodule Profil Kulturanthropologie/Volkskunde:

- D10:** Theorie und Methoden der Kulturanthropologie/Volkskunde
- D11:** Kulturanthropologisches Praxismodul

Die darüber hinaus jeweils erforderlichen Wahlpflichtmodule müssen aus dem Modulplan gewählt werden.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Germanistik (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Germanistik

V= Vorlesung, Pl = Plenum, S = Seminar, Ü = Übung, Pr = Praktikum

1. / 2. Studienjahr: Pflicht-/ Wahlpflichtmodule

(es sind sechs Module nach Maßgabe des gewählten Profils gemäß Absatz 2 der Anlage 2 zur Masterprüfungsordnung zu studieren)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
D 1 – Deutsche Literatur des Mittelalters (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlectüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb detaillierter Kenntnisse und spezieller Kompetenzen in ausgewählten Teilbereichen der deutschen Literatur des Mittelalters, Fähigkeit zum kritischen Dialog mit vorliegenden Forschungspositionen ▪ Einübung in die selbständige Auseinandersetzung mit speziellen Feldern der deutschen Literatur des Mittelalters, insbes. literaturhistorischen (Epochen, Autoren, Texttypen, literarische Formen etc.) und literatursystematischen (Literarizität, Poetologie, Literaturtheorie etc.) Fragestellungen, Perspektiven auf die Frühe Neuzeit sind möglich ▪ Partizipation am wissenschaftlichen Diskurs durch Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15
D 2 – Mittelalterliche Literatur im kulturellen Kontext (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlectüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb detaillierter Kenntnisse und spezieller Kompetenzen in ausgewählten Teilbereichen der deutschen Literatur des Mittelalters, Fähigkeit zum kritischen Dialog mit vorliegenden Forschungspositionen ▪ Einübung in einer eigenständigen Auseinandersetzung mit der deutschen Literatur des Mittelalters, insbes. unter mediengeschichtlichen und kulturhistorischen Fragestellungen (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Materialität der Kommunikation, Text/Kontext-Relationen, vormoderne kulturelle Figurationen etc.) ▪ Partizipation am wissenschaftlichen Diskurs durch Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15

D 3 – Formen und Funktionen der deutschen Sprache (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gereifte Kompetenz in der kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Diskurse ▪ selbständige Entwicklung und methodisch adäquate Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen ▪ Vertiefung der im BA-Studiengang erworbenen Kenntnisse in zentralen Bereichen der germanistischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax mit Bezug auf Semantik und Pragmatik). Im Zentrum der Untersuchungen steht die Analyse der deutschen Gegenwartssprache 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15
D 4 – Sprachwandel und Sprachvariation (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompetenz in der kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Diskurse (anhand der Behandlung zentraler Gegenstände der deutschen Sprachgeschichte und der Varietätenlinguistik), Entwicklung und methodisch angemessene Bearbeitung eigener wissenschaftlicher Fragestellungen ▪ Vertiefung der im BA-Studiengang erworbenen Kenntnisse allgemeiner Aspekte des Sprachwandels, der deutschen Sprachgeschichte (mit Einschluss der germanischen Vorgeschichte) und der Varietäten des Deutschen in Auseinandersetzung mit der neueren Forschung unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte, nach Möglichkeit Entwicklung eigener Forschungsansätze 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15
D 5 – Aspekte der Sprachverwendung (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gereifte Urteilskompetenz in der Verfolgung wissenschaftlicher Diskurse über zentrale Gegenstände der germanistischen Linguistik ▪ selbständige Entwicklung und methodisch adäquate Bearbeitung weiterer wissenschaftlicher Fragestellungen ▪ Vertiefung und Erweiterung der im BA-Studiengang erworbenen Kenntnisse im Bereich sprachlich-kommunikativer Praktiken im Anschluss an die neuere linguistische Forschung, in erster Linie Untersuchung des Gebrauchs der deutschen Gegenwartssprache unter Berücksichtigung auch interdisziplinärer Aspekte 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15

<p>D 6 – Geschichtliche Konstellationen der deutschen Literatur (Pl, S, Ü)</p>	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis literaturgeschichtlicher Entwicklungsstufen der deutschen Literatur ▪ Ausbildung des Urteilsvermögens in literaturhistorischen Zusammenhängen und Verfeinerung argumentativer Verfahren in mündlicher und schriftlicher Darstellung ▪ Fähigkeit zur Problematisierung literaturwissenschaftlicher Begriffe (insbes. zu Epochen und Epochenumbrüchen) ▪ längsschnittbezogene Erarbeitung literarischer Konstellationen ▪ Berücksichtigung medialer Fragestellungen (Mündlichkeit-Schriftlichkeit) und solcher zur Herausbildung der deutschen Literatursprache bis in die Gegenwart hinein 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15
<p>D 7 – Konzepte und Probleme der Literatur- und Medientheorie (Pl, S, Ü)</p>	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis und methodologische Reflexion der einschlägigen literatur- und medientheoretischen Konzepte ▪ Fähigkeit zur Einordnung ästhetischer Konzepte in medientheoretische Zusammenhänge ▪ problemorientierte Reflexion der Leistungsfähigkeit von Literatur- und Medientheorien (Funktion, Reichweite, Problemlösungskapazität) ▪ Entwicklung der Kompetenz zur eigenständigen Auseinandersetzung mit theoretischen Konzepten der Literatur- und Medienwissenschaft und zur Vermittlung ästhetisch-poetologischer Fragestellungen mit Konzepten der Medien- und Kulturtheorie 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15
<p>D 8 – Soziale Räume, kulturelle Praktiken und Figuration (Pl, S, Ü)</p>	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompetenz zur Einschätzung und Bewertung der gesellschaftlichen Implikationen kultureller Figurationen, der Formen und Funktionen kultureller Praktiken sowie von Formprozessen in Literatur und Medien ▪ Fähigkeit zur Untersuchung sozialer Räume im Hinblick auf kulturelle Praktiken und ihre Formgebungsverfahren in historischer und systematischer Perspektive („Poetics of Culture“), insbes. theoretisch angemessene Reflexion der Beziehung zwischen literarischen Texten und ihren historischen, sozialen und kulturellen Kontexten 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15

D 9 – Mediendifferenz im historischen Prozess (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit zur Einschätzung und Bewertung medialer Konstellationen im historischen Prozess, zur Wahrnehmung und medientheoretischen Analyse der Unterschiedlichkeit medialer Formen und Ensembles, zur Einordnung von Formprozessen und ihren Effekten in mediengeschichtlichen Entwicklungen ▪ Erarbeitung von historischen und gegenwärtigen Konstellationen von Medienensembles anhand ausgewählter Beispiele, insbes. Untersuchung der Funktionen und Leistungen differenter Formgebung im Rekurs auf mediale Bedingungen 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15
D 10 – Theorien und Methoden der Kulturanthropologie/ Volkskunde (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse und Anwendung relevanter kulturwissenschaftlicher Theorien und Konzepte (Symbol, Habitus, Ritual, Identität, Popularkultur, Kulturtransfer, Diffusion, Ethnizität, Oralität/Literalität etc.) und Methoden der Kulturanalyse (Ikonologie, Erzählforschung, Diskursanalyse) ▪ vertiefte Befähigung zur Quellenkritik und zu hermeneutischen Interpretationsverfahren, zum selbständigen analytischen Arbeiten und zum Verfassen wissenschaftlicher Texte ▪ vertiefende Einführung in fachspezifische Arbeitsweisen und Methodik der Kulturanthropologie/Volkskunde (Feldforschung, historisch-archivalische Methode, kulturwissenschaftliche Inhaltsanalyse etc.) ▪ Kompetenz zum Verständnis und zur Analyse alltagskultureller Phänomene im Spannungsfeld von Eigenem und Fremdem anhand exemplarischer Themenfelder 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15
D 11 – Kulturanthropologisches Praxismodul (S, Pr)	1-2 Sem.	keine	Vom Praktikumsbetreuer unterschriebene Bestätigung des absolvierten Praktikums	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in mögliche Arbeitsfelder und aktive Teilnahme am Arbeitsalltag in Kulturinstitutionen für Kulturanthropologen/ Volkskundler ▪ Befähigung zur selbständigen Orientierung in einem möglichen Berufsfeld ▪ vertiefte Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen und praktischen Arbeit 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15
D 12 – Europäische Poetik und Ästhetik (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildung eines ästhetischen und poetologischen Theoriebewusstseins ▪ Interdependenz von ästhetischer und literarischer Praxis ▪ Ausbildung eigenständiger wissenschaftlicher Perspektiven 	Seminarprüfung oder Klausur	15

			Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)			
D 13 – Themen und Theorien der Weltliteratur (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis für diachrone und synchrone Vernetzung der Weltliteratur ▪ reflektierter und kritischer Umgang mit Konzepten und Modellen von Weltliteratur ▪ Ausbildung eigenständiger wissenschaftlicher Perspektiven 	Seminarprüfung	15
D 14 – Medienwechsel und Intermedialität (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intermedialität als System von Wechselbeziehungen zwischen alten und neuen Medien ▪ Medienwechsel als Transformation (z.B. Literaturverfilmung) ▪ historisch-theoretische und analytisch-systematische Grundlagen von Medienwechsel und Intermedialität 	Seminarprüfung	15
D 15 – Skandinavische Mediävistik	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ selbständiges Forschen in allen mediävistischen Disziplinen auf Grundlage der sprachlichen und geographischen Verhältnisse des ma. und vorma. Skandinavien 	Seminarprüfung	15

(Pl, S, Ü)			Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlernen des Altnordischen als Grundlagensprache ma. Quellentexte Skandinaviens über reine Lektürefähigkeit hinaus ▪ Perfektionierung der literaturwissenschaftlichen Kenntnisse für Skandinavien vom 10. zum 15. Jh.; Kenntnisse im Bereich des Kanons der ma. skand. Literatur; Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für die Grundprobleme (skand.) mediävistischer Forschung ▪ Basiskenntnisse in Kodikologie und Paläographie; Entwicklung eigenständiger Ansätze zur Erklärung sprachlicher, kultureller und politischer Tendenzen im neuzeitl. Skandinavien auf Grund mediävistischer Kenntnisse 		
D 16 – Neuere Skandinavische Literaturwissenschaft (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einblick in die Literatur- und Kulturgeschichte der skandinavischen Länder unter Berücksichtigung einer komparatistischen Perspektive ▪ Ausbildung des Urteilsvermögens in literar- und kulturhistorischen sowie literaturtheoretischen Zusammenhängen ▪ Verfeinerung argumentativer Verfahren in mündlicher und schriftlicher Darstellung ▪ Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Begriffe zu problematisieren 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15
D 17 – Skandinavische Sprachen (Sprachfestigung) (Ü, Ü, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Perfektionierung der Sprachkenntnisse in Wort und Schrift; ▪ Verbesserung der Argumentations- und Diskussionsfähigkeit in der gewählten Fremdsprache; Fähigkeit zum schriftlichen Übersetzen in beiden Richtungen ▪ selbständiger Umgang mit Informationsmedien; Mündliche Präsentation von literarischen und fachlichen Themen in der Fremdsprache ▪ schriftliche Präsentation von fachspezifischen Inhalten in wissenschaftlichen Texten in der Fremdsprache; Umgang mit interkulturellen Themen 	Klausur	15

D 18 – Skandinavistisches Projektmodul (S)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Referate - Gruppenarbeiten - Exkursionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einüben empirischen Arbeitens mit Ergebnisorientierung nach dem Konzept des „forschenden Lernens“ ▪ Verbinden von empirischer Forschungspraxis (landeskundliche Feldforschung, Bild u. Medienanalyse, Archiv- und Quellenarbeit etc.), hermeneutischer Interpretation u. theoretischer Reflexion (z.B. angewandte Kulturanalyse) ▪ Erwerb von konzeptionellen, praktischen und sozialen Kompetenzen: Verbindung von individueller Leistungsfähigkeit und sozialer Kompetenz ▪ Erwerb von Fertigkeiten zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation von Ergebnissen (z.B. Ausstellung, Film, Rundfunkbeitrag, Internetseite, Konferenzpräsentation oder publizierbaren Forschungsergebnissen) ▪ Einblicke in spätere Berufspraxis und Kontakte zu außeruniversitären Einrichtungen 	Seminarprüfung	15
---	----------	-------	--	--	----------------	----

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Germanistik: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Komparatistik

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Komparatistik“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ als Kernfach und im Profil *Komparatistik* mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dem Fach „Vergleichende Literaturwissenschaft/Komparatistik“ (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die für den Studiengang „Komparatistik“ relevante Module im Umfang von mindestens 60 LP enthalten. In diesen Modulen muss ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht worden sein;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Latinum oder Lateinkenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des im Freien Wahlpflichtbereich angebotenen Lateinkurses an der Universität Bonn im Umfang von 12 LP oder einem dazu äquivalenten Lateinkurs nachgewiesen werden;
- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen im Umfang von wenigstens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2)

alternativ können diese Kenntnisse durch Zertifikate international anerkannter Sprachtests (z.B. TOEFL) nachgewiesen werden;

- In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt auf Antrag im Einvernehmen mit den Fachvertretern Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen, sofern als Ersatz eine andere fachdienliche Sprache nachgewiesen werden kann.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Grundlagen komparatistischer Textanalyse
- Literarische Fremdsprachenkompetenz
- Grundlagen der Übersetzungstheorie und -analyse
- Grundkenntnisse der europäischen Literaturgeschichte der Neuzeit
- Literatur im intermedialen Zusammenhang

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Kernfach) mit dem Profil *Komparatistik* an der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Vergleichende Literaturwissenschaft/Komparatistik“ (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium in einem der o.g. Studiengänge im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in drei Pflichtmodule (45 LP), drei Wahlpflichtmodule (45 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Komparatistik (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Komparatistik

V = Vorlesung, Pl = Plenum, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
D 12 – Europäische Ästhetik und Poetik (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildung eines ästhetischen und poetologischen Theoriebewusstseins ▪ Interdependenz von ästhetischer und literarischer Praxis ▪ Ausbildung eigenständiger wissenschaftlicher Perspektiven 	Klausur oder Seminarprüfung	15
D 13 – Themen und Theorien der Weltliteratur (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis für diachrone und synchrone Vernetzung der Weltliteratur ▪ reflektierter und kritischer Umgang mit Konzepten und Modellen von Weltliteratur ▪ Ausbildung eigenständiger wissenschaftlicher Perspektiven 	Seminarprüfung	15

1./ 2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule D1, D2, D6, D7, D8, D9, D15, D16 des Masterstudiengangs Germanistik

(es sind drei aus acht Modulen zu wählen)

2. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
D 14 - Medienwechsel und Intermedialität (Pl, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intermedialität als System von Wechselbeziehungen zwischen alten und neuen Medien ▪ Medienwechsel als Transformation (z.B. Literaturverfilmung) ▪ historisch-theoretische und analytisch-systematische Grundlagen von Medienwechsel und Intermedialität 	Seminarprüfung	15

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Komparatistik: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Skandinavistik

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ als Kernfach und im Profil *Skandinavistik* mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern „Skandinavistik“ oder „Nordistik“ (Kern-/Hauptfach) mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die skandinavistische Module im Umfang von mindestens 60 LP enthalten, und in diesen Modulen einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Latinum oder Lateinkenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des im Freien Wahlpflichtbereich angebotenen Lateinkurses an der Universität Bonn im Umfang von 12 LP oder einem dazu äquivalenten Lateinkurs nachgewiesen werden;
- Kenntnis einer skandinavischen Sprache in Wort und Schrift, nachgewiesen durch Module im Umfang von mindestens 24 LP (im Rahmen eines BA-Studiums).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Mindestens durchschnittliche Sprech- und Verständniskompetenz in einer skandinavischen Sprache
- Grundlinien der Kenntnis des Kanons der skandinavischen Literaturen
- Grundkenntnisse im Altnordischen

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ und im Profil *Skandinavistik* (Kernfach) der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben;
- b) Absolventen und Absolventinnen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Skandinavistik“ oder „Nordistik“ mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium in einem der o.g. Studiengänge im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in vier Pflichtmodule (60 LP), zwei Wahlpflichtmodule (30 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als

vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer, dänischer, isländischer, norwegischer oder schwedischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Skandinavistik (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Skandinavistik

V = Vorlesung, Pl = Plenum, S = Seminar, Ü = Übung

1/ 2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
D 15 - Skandinavistische Mediävistik (Pl, Ü, S)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ selbständiges Forschen in allen mediävistischen Disziplinen auf Grundlage der sprachlichen und geographischen Verhältnisse des mittelalterlichen und vormittelalterlichen Skandinavien ▪ Erlernen des Altnordischen als Grundlagensprache mittelalterlichen Quellentexte Skandinaviens über reine Lektürefähigkeit hinaus ▪ Perfektionierung der literaturwissenschaftlichen Kenntnisse für Skandinavien vom 10. zum 15. Jh. ▪ Kenntnisse im Bereich des Kanons der mittelalterlichen skandinavischen Literatur ▪ Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten für die Grundprobleme (skandinavistischer) mediävistischer Forschung ▪ Basiskenntnisse in Kodikologie und Paläographie ▪ Entwicklung eigenständiger Ansätze zur Erklärung sprachlicher, kultureller und politischer Tendenzen im neuzeitlichen Skandinavien auf Grund mediävistischer Kenntnisse 	Seminarprüfung	15
D 16 - Neuere skandinavische Literaturwissenschaft (Pl, Ü, S)	1-2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Ab-</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einblick in die Literatur- und Kulturgeschichte des skandinavischen Länder unter Berücksichtigung einer komparatistischen Perspektive ▪ Ausbildung des Urteilsvermögens in literar- und kulturhistorischen sowie literaturtheoretischen Zusammenhängen ▪ Verfeinerung argumentativer Verfahren in mündlicher und schriftlicher Darstellung ▪ Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Begriffe zu problematisieren 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15

			<p>sollieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>			
<p>D 17 - Skandinavische Sprachen (Sprachfestigung) (Ü, Ü, Ü)</p>	2 Sem.	Keine	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige (aktive) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen - angeleitetes Selbststudium - ggf. Testate <p>Erbringen sämtlicher vorgeschriebener Leistungsanforderungen (z.B. regelmäßige Begleitlektüre, regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Exzerpten, Hand-Outs etc., Übernahme von Moderationen und Referaten (ggf. in Kleingruppen), Absolvieren schriftlicher Tests; die konkreten Leistungsanforderungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Perfektionierung der Sprachkenntnisse in Wort und Schrift ▪ Verbesserung der Argumentations- und Diskussionsfähigkeit in der gewählten Fremdsprache ▪ Fähigkeit zum schriftlichen Übersetzen in beiden Richtungen ▪ selbständiger Umgang mit Informationsmedien ▪ mündliche Präsentation von literarischen und fachlichen Themen in der Fremdsprache ▪ schriftliche Präsentation von fachspezifischen Inhalten in wissenschaftlichen Texten in der Fremdsprache ▪ Umgang mit interkulturellen Themen 	Klausur	15
<p>D 18 - Skandinavistisches Projektmodul (S)</p>	2 Sem.	keine	<ul style="list-style-type: none"> - Referate - Gruppenarbeiten - Exkursionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einüben empirischen Arbeitens mit Ergebnisorientierung nach dem Konzept des „forschenden Lernens“ ▪ Verbinden von empirischer Forschungspraxis (landeskundliche Feldforschung, Bild u. Medienanalyse, Archiv- und Quellenarbeit etc.), hermeneutischer Interpretation u. theoretischer Reflexion (z.B. angewandte Kulturanalyse) ▪ Erwerb von konzeptionellen, praktischen und sozialen Kompetenzen ▪ Verbindung von individueller Leistungsfähigkeit und sozialer Kompetenz ▪ Erwerb von Fertigkeiten zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation von Ergebnissen (z.B. Ausstellung, Film, Rundfunkbeitrag, Internetseite, Konferenzpräsentation oder publizierbaren Forschungsergebnissen) ▪ Einblicke in spätere Berufspraxis und Kontakte zu außeruniversitären Einrichtungen 	Seminarprüfung	15

1. / 2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (zu wählen sind zwei Module)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
D 19 - Skandinavistisches Vermittlungsmodul (Ü)	1 Sem.	Keine	<ul style="list-style-type: none"> - Referate - Berichte - Stundenbilder 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einüben von Vermittlung wissenschaftlicher oder sprachlicher Fertigkeiten ▪ Vorbereitung von Unterrichtseinheiten ▪ Arbeiten mit Studenten in den ersten Studienjahren im Rahmen von Tutorials, Mentoraten, oder Coaching ▪ Evaluation von Unterrichtsergebnissen ▪ Planung extracurricularer Ergänzungen des Studiums mit Studierenden (Exkursionen, Projektarbeiten, Vorträge) ▪ Rückmeldung der Ergebnisse der Unterrichtserfahrungen an den Veranstaltungsleiter in Form schriftlicher und mündlicher Berichte 	Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung	15

Außer D19 können die literatur- und kulturwissenschaftlichen Module D1, D2, D6, D7, D8, D9, D10, D12, D13, D14 des Masterstudiengangs Germanistik gewählt werden; zu wählen sind also D19 und eines der angeführten germanistischen Module oder zwei der germanistischen Module.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Skandinavistik: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut VI

Anglistik, Amerikanistik und Keltologie

Studiengänge:

- Englische Literaturen und Kulturen
- Englische Sprachwissenschaft
- North American Studies

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Englische Literaturen und Kulturen

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Englische Literaturen und Kulturen“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „English Studies“ als Kernfach mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge der Universität Bonn, die anglistische Module im Umfang von mindestens 30 LP studiert und in ihrem Abschluss mindestens die Gesamtnote 3,0 erzielt haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anglistischen Studiengang (Kern-/Hauptfach) mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- d) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die anglistische Module im Umfang von mindestens 30 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erzielt haben;
- e) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Mindestens 100 Punkte im TOEFL iBT oder ein Ergebnis von mindestens 6,0 im IELTS mit mindestens 5,5 in allen Einzelbereichen;
- Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Kenntnisse der Grundbegriffe der wichtigsten Theorien der englischen und postkolonialen Literatur- und Kulturwissenschaft; Faktenwissen im Überblick
- fundierte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Literatur- und Kulturwissenschaft (1 Epoche, 1 Gattung, 1 Autor/in)
- Fähigkeit zur forschungsbasierten Erschließung von Spezialkenntnissen der englischen und postkolonialen Literatur und Kultur (Methodenkompetenz)

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der im Bachelor-Studiengang „Englisch Studies“ (Kernfach) an der Universität Bonn in den Modulen des dritten Studienjahres erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „English Studies“ (Kernfach) an der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Anglistik“ (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent abgeschlossen haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium mit dem Fach „Anglistik“ (Kern-/Hauptfach) im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,9 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module

im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 6 Pflichtmodule (52 LP), 4 Wahlpflichtmodule (38 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Englische Literaturen und Kulturen (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M. A. Englische Literaturen und Kulturen

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
AM1 – Sprachpraxis I (Ü, Ü)	2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung sprachlicher Genauigkeit im Bereich der Grammatik ▪ Übersetzen aus dem Englischen und in das Englische unter Berücksichtigung übersetzungstheoretischer Aspekte 	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	7
AM2 – Theorien und Modelle der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft (V, V)	2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen- und weiterführende Kenntnisse über literatur- und kulturwissenschaftliche sowie sprachwissenschaftliche Theorien und Modelle ▪ Anwendung der Theorien und Modelle, Transfer in andere Kontexte, Systematisierung eigener Analysen 	Klausur	8
AM3 – Literatur und Kultur der Frühen Neuzeit (1500-1660) (I) (V, Ü, Ü)	2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund- und Überblickskenntnisse der engl. Geschichte u. Kulturgeschichte der Epoche ▪ Grund- u. Überblickskenntnisse der Hauptgattungen der Epoche ▪ Grundkenntnisse über repräsentative Autoren der Epoche 	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	10
AM4 – Literatur und Kultur der Späten Neuzeit (1660-) (I) (V, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund- und Überblickskenntnisse der engl. Geschichte u. Kulturgeschichte der Epoche ▪ Grund- u. Überblickskenntnisse der Hauptgattungen der Epoche ▪ Grundkenntnisse über repräsentative Autoren der Epoche 	3 Teilprüfungen Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1:1	14
AM5 – Postkoloniale Literaturen und Kulturen (I)	2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund- und Überblickskenntnisse der postkolonialen Theoriebildungen ▪ Grund- und Überblickskenntnisse der neu- 	2 Teilprüfungen Klausuren und/oder	10

(V, Ü, Ü)				en englischsprachigen Literaturen sowie der Kolonialliteratur und der ethnischen Minoritätenliteratur Großbritanniens <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende geschichtliche Kenntnisse der Regionen und der speziellen Funktionalisierung der anglophonen Literaturen in den jeweiligen Kulturen 	Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	
-----------	--	--	--	--	-------------------------------------	--

1. Studienjahr: Wahlpflichtbereich Forschungsmodule (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
AM6 – From Page to Stage (S und eine Blockveranstaltung)	1 Sem. + eine Blockwoche	keine	aktive Teilnahme u. Mitarbeit im Rahmen einer Kleingruppe, die eines der Dramen für die gesamte Gruppe vorbereitet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse in der Umsetzung von dramatischen Texten in konkrete Aufführungen ▪ kritische Evaluation konkreter Aufführung im Kontext der Text- u. Aufführungsgeschichte 	Seminarprüfung	10

Es werden weitere Wahlpflichtmodule angeboten. Diese werden auf Vorschlag des Prüfungsbeirates vom Dekan genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

2. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
AM7 – Sprachpraxis II (Ü)	1 Sem.	AM1	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	Verfassen und Präsentation von unterschiedlichen Textsorten (z. B. Berichte, Essays)	Klausur oder Seminarprüfung	4

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind drei von vier Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
AM8 – Literatur und Kultur der Frühen Neuzeit (1500-1660) (II) (S, Ü, Ü)	2 Sem.	AM3	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezial- u. Überblickskennnisse der englischen Geschichte u. Kulturgeschichte der Epoche ▪ Spezial- u. Überblickskennnisse über repräsentative Hauptgattungen der Epoche ▪ Grundkenntnisse über repräsentative Autoren der Epoche 	<i>3 Teilprüfungen</i> S: Seminarprüfung Ü: Klausuren oder Seminarprüfungen Gewichtung: 2:1:1	9
AM9 – Literatur und Kultur der Späten Neuzeit (1660 -) (II) (S, Ü, Ü)	2 Sem.	AM4	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezial- u. Überblickskennnisse der englischen Geschichte u. Kulturgeschichte der Epoche ▪ Spezial- u. Überblickskennnisse über repräsentative Hauptgattungen der Epoche ▪ Grundkenntnisse über repräsentative Autoren der Epoche 	<i>3 Teilprüfungen</i> S: Seminarprüfung Ü: Klausuren oder Seminarprüfungen Gewichtung: 2:1:1	9
AM10 – Postkoloniale Literaturen und Kulturen (II) (S, Ü, Ü)	2 Sem.	AM5	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund- und Überblickskennnisse der postkolonialen Theoriebildungen; Spezial- und Überblickskennnisse der neuen englischsprachigen Literaturen sowie der Kolonialliteratur und der ethnischen Minoritätenliteratur Großbritanniens ▪ grundlegende geschichtliche Kenntnisse der Regionen und der speziellen Funktionalisierung der anglophonen Literaturen in den jeweiligen Kulturen mit Schwerpunktbildungen 	<i>3 Teilprüfungen</i> S: Seminarprüfung Ü: Klausuren oder Seminarprüfungen Gewichtung: 2:1:1	9
AM11 – Literatur und Kultur des Mittelalters (S, Ü, Ü)	2 Sem.	AM2	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	Bekannschaft mit wichtigen Textzeugnissen des Alt- und Mittelenglischen sowie mit den Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Mediävistik	<i>3 Teilprüfungen</i> S: Seminarprüfung Ü: Klausuren oder Seminarprüfungen Gewichtung: 2:1:1	9

weitere Prüfungsleistung im Studiengang M. A. Englische Literaturen und Kulturen: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Englische Sprachwissenschaft

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Englische Sprachwissenschaft“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „English Studies“ als Kernfach mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem philologisch oder sprachwissenschaftlich ausgerichteten Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Bewerber und Bewerberinnen, die erst im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende sprachlichen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestens 100 Punkte im TOEFL iBT oder ein Ergebnis von mindestens 6,0 im IELTS mit mindestens 5,5 in allen Einzelbereichen;
- Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Kenntnisse der Grundbegriffe und der wichtigsten Beschreibungsmodelle der englischen Sprachwissenschaft

- Vertrautheit mit Fragestellungen und Beschreibungsverfahren der Mikrolinguistik (z.B. Phonologie, Morphologie, Syntax), der Makrolinguistik (z.B. Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik) und der historischen Sprachwissenschaft
- Kompetenz zur linguistischen Analyse geschriebener und gesprochener Sprache
- Kenntnisse der älteren Sprachstufen des Englischen

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs „English Studies“ (Kernfach) der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Anglistik“ (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent abgeschlossen haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium mit dem Fach „English Studies“ (Kernfach) der Universität Bonn im Semester der Bewerbung abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,9 erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in neun Pflichtmodule (70 LP), zwei Wahlpflichtmodule (20 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraus-

setzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Englische Sprachwissenschaft (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Englische Sprachwissenschaft

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul I Sprachpraxis (Ü, Ü)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Erarbeitung sprachlicher Genauigkeit im Bereich der Grammatik; Übersetzen aus dem Englischen und in das Englische unter Berücksichtigung übersetzungstheoretischer Aspekte 	2 Teilprüfungen Klausuren Gewichtung: 1:1	7
Aufbaumodul I Theorien und Modelle der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft (V, V)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen- und weiterführende Kenntnisse über literatur- und kulturwissenschaftliche sowie sprachwissenschaftliche Theorien und Modelle Anwendung der Theorien und Modelle, Transfer in andere Kontexte, Systematisierung eigener Analysen 	Klausur	8
Aufbaumodul I Präsentationsstrukturen im geschriebenen Englisch (V, S, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen sprachlicher Repräsentation und Präsentation Sprache und Realisierungsmedien, insbesondere bei geschriebener Sprache Analyse nach den Parametern des britischen Kontextualismus: Substanz, abstrakte Form und Kontext, insbesondere bei geschriebener/ graphischer Präsentation 	2 Teilprüfungen Ü: Klausur oder Seminarprüfung S: Seminarprüfung Gewichtung: 1:1	9
Aufbaumodul I Analyse mündlicher Diskurse (V, S, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> fundierte Kenntnisse der linguistischen Pragmatik Entwicklung von Analyseinstrumenten zur Gewinnung mündlicher Sprachdaten, Transkription, Kodierung 	2 Teilprüfungen Ü: Klausur oder Seminarprüfung S: Seminarprüfung Gewichtung: 1:1	9

Aufbaumodul I Englische Texte des Mittelalters (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse der älteren Sprachstufen des Englischen ▪ Bekanntschaft mit wichtigen Textzeugnissen des Alt- und Mittelenglischen ▪ Textanalyse im Rahmen diachroner linguistischer Methoden und Fragestellungen ▪ Einbeziehung der historischen Dialektologie und Soziolinguistik 	2 <i>Teilprüfungen</i> Ü: Klausur oder Seminarprüfung S: Seminarprüfung Gewichtung: 1:1	9
---	--------	-------	--	---	---	---

2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul II Sprachpraxis (Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul I Sprachpraxis	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfassen und Präsentation von unterschiedlichen Textsorten (z. B. Berichte, Essays) 	Klausur oder Seminarprüfung	4
Aufbaumodul II Präsentationsstrukturen im gesprochenen Englisch (S, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul I Präsentationsstrukturen im geschriebenen Englisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ weiterführende Kenntnisse über sprachliche Repräsentation und Präsentation ▪ Sprache und Realisierungsmedien, insbesondere bei gesprochener Sprache ▪ Analyse nach den Parametern des britischen Kontextualismus: Substanz, abstrakte Form und Kontext, insbesondere bei mündlicher/ phonischer Präsentation 	3 <i>Teilprüfungen</i> S: Seminarprüfung Ü: Klausuren und/ oder Seminarprüfungen Gewichtung: 2:1:1	8
Aufbaumodul II Analyse schriftlicher Diskurse (S, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul I Analyse mündlicher Diskurse	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ fundierte Kenntnisse der Textlinguistik, insbesondere der Textsortenlehre und der Fachtextlinguistik, sowie der Schreibprozessforschung ▪ Erwerb von Methodenkompetenz in der empirischen Textanalyse und der psycholinguistischen Schreibprozessanalyse 	3 <i>Teilprüfungen</i> S: Seminarprüfung Ü: Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 2:1:1	8
Aufbaumodul II Mündlichkeit im Mittelalter	2 Sem.	Aufbaumodul I Englische Texte des Mittelalters	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ weiterführende Kenntnisse der älteren Sprachstufen des Englischen ▪ Bekanntschaft mit wichtigen Textzeugnissen des Alt- und Mittelenglischen sowie mit den Proble- 	3 <i>Teilprüfungen</i> S: Seminarprüfung Ü: Klausuren und/oder	8

(S, Ü, Ü)				men der Verschriftlichung mündlichen Diskurses <ul style="list-style-type: none"> ▪ Textanalyse im Rahmen diachroner linguistischer Methoden und Fragestellungen ▪ Modelle des Übergangs von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit (linguistische und ethnologische Ansätze) 	Seminarprüfungen Gewichtung: 2:1:1	
-----------	--	--	--	---	---------------------------------------	--

1./ 2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (Import) (es sind zwei Module im Umfang von 10 LP zu wählen, davon eines aus dem Bereich der Linguistik und eines aus einer weiteren Fremdsprache)

Die Module, die in diesem Bereich gewählt werden können, werden vom Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Englische Sprachwissenschaft: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. North American Studies

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „North American Studies“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die einen Bachelor-Studiengang der Philosophischen, Rechts- und Staatswissenschaftlichen oder Theologischen Fakultäten abgeschlossen haben und dabei eine Gesamtnote von mindestens 3,0 oder in ihrer Bachelorarbeit eine Note von mindestens 2,0 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem literatur-, kultur-, sozial-, medien-, sprach- oder wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengang vorweisen und dabei eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent oder in ihrer Bachelorarbeit eine Note von mindestens 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent oder in ihrer Bachelorarbeit eine Note von mindestens 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Mindestens 83 iBT/220 CBT im TOEFL; ein Ergebnis von mindestens 6,5 im IELTS; ein Cambridge Certificate (CAE oder CPE) bzw. ein entsprechendes berufsqualifizierendes Hochschulstudium;
- Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2), wobei Kenntnisse der französischen oder spanischen Sprache besonders empfehlenswert sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allge-

meiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Literatur- und Kulturwissenschaft: vertiefte Kenntnisse der Epochen und Begrifflichkeit von Literatur- und Kulturgeschichte sowie der Literatur-, Kultur- und Medientheorie, Fähigkeit zur Analyse kultureller Praktiken verschiedener Medien, vorzugsweise mit Fokus auf Nordamerika
- Politikwissenschaft: vertiefte Kenntnisse der Regierungslehre, internationalen Politik/ europäischen Integration, politischen Theorie, vorzugsweise mit Fokus auf Nordamerika
- vertiefte Kenntnisse der Neueren und Neuesten Geschichte oder der Zeitgeschichte, vorzugsweise mit Fokus auf die koloniale Expansion Europas und/ oder die Geschichte Nordamerikas
- Postcolonial Studies: vertiefte Kenntnisse der Theorien, Konzepte und aktuellen Fragestellungen und Forschungsfelder der Postcolonial Studies, vorzugsweise mit Blick auf die Gesellschaften Nordamerikas
- Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre

Besonderer Wert wird auf Kenntnisse von und Fähigkeiten im Umgang mit aktuellen Methoden, Ansätzen und Theorien der Forschung der o.g. Fachdisziplinen gelegt. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die die Bachelor-Studiengänge „English Studies“, „Politik und Gesellschaft“, „Geschichte“ oder „Volkswirtschaftslehre“ mit einer Gesamtnote von mindestens 1,5 abgeschlossen haben, sofern sie mindestens zwei Module zu den o.g. Themenbereichen (im Umfang von mindestens 30 LP) nachweisen können.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 3 Pflichtmodule (46 LP), 2 Wahlpflichtmodule (44 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. North American Studies (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M. A. North American Studies

V + Ü = Vorlesung und begleitende Übung, V = Vorlesung, S = Seminar, K = Kolloquium

Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Prüfungen	LP
Literary and Cultural Studies (V + Ü, S, V, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen	<p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zentrale Aspekte der Literatur-, Kultur- und Ideengeschichte Nordamerikas ▪ Diskussionen ästhetischer Traditionslinien vom Puritanismus zur Postmoderne und methodologischer Perspektiven, relevanter theoretischer Modelle und Theoriedebatten ▪ Anwendung der Methoden des Lesens künstlerischer und kultureller Praktiken unter Berücksichtigung relevanter theoretischer Kontexte und Theoriedebatten <p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung breiter Kenntnisse der Literatur- und Kulturgeschichte Nordamerikas sowie Einführung in relevante literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Theorien und Methoden ▪ forschungsnahes Erlernen eines selbständigen und kritischen Umgangs mit Methoden der Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaften ▪ Befähigung zur Analyse ästhetischer Phänomene und Formen, Effekten und Funktionen kultureller Praktiken ▪ Befähigung zur eigenständigen Entwicklung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen 	<p>2 Teilprüfungen</p> <p>Klausur (V + Ü) Seminarprüfung (S)</p> <p>Gewichtung: 5:6</p>	22
North American Studies in Other Disciplines (V, S, S)	3 Sem.	keine	schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen	<p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <p>Inhalte der Vorlesung und der Seminare aus den Wahlbereichen der NAS</p> <p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden 	Seminarprüfung oder mündliche Prüfung	13

				<p>anhand von ausgesuchten Texten und kulturellen Kontexten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung vertiefter Kenntnisse der Kultur Nordamerikas sowie die Erprobung relevanter disziplinübergreifender Theorien und Methoden 		
Research (K, K, K)	3 Sem.	keine	schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen	<p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhalte der Kolloquien aus den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen der NAS (Lit&Cult, Pol&Soc, Eco, Hist& Soc, PoCo) und der „Independent Studies“ ▪ Diskussion relevanter disziplinübergreifender Theorien und Methoden <p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Studienbegleitende Einführung in Forschungstechniken und Vorbereitung auf die MA Thesis ▪ Erstellung eines Exposé mit Überlegungen zur Planung der Arbeit 	Seminarprüfung oder mündliche Prüfung	11

Wahlpflichtmodule (es sind zwei Module zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/ Lernziel	Prüfungen	LP
Politics and Society (V + Ü, S, V, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/ oder mündliche Studienleistungen	<p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ausgewählte Aspekte der Politik und Gesellschaft Nordamerikas und der internationalen Politik ▪ vergleichende Perspektiven auf das Politische System, die Außenpolitik, die Politische Ideengeschichte und die sozialen Strukturen und Prozesse Nordamerikas ▪ Vermittlung von Grundkenntnissen der Politikwissenschaft und der Soziologie ▪ Vermittlung der für selbständige Arbeit erforderlichen Kenntnisse und Methoden <p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen Politik und Gesellschaft Nordamerikas und globalen Entwicklungen ▪ Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und 	<p><i>2 Teilprüfungen</i></p> <p>Klausur (V + Ü) Seminarprüfung (S)</p> <p>Gewichtung: 5:6</p>	22

				<p>methodischen Fähigkeiten sowie der interkulturellen Kompetenz durch Vergleich mit der Politik und Gesellschaft Deutschlands und Europas</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung von Kenntnissen und Wissen über Muster sozialer Organisation, politischer Herrschaft und kultureller Praxis sowie über historisch gewachsenen Beziehungen und Interdependenzen zwischen den USA, Kanada, Europa und anderer Weltregionen 		
Economics (V + Ü, S, V, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen	<p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mikroökonomische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Konsumententheorie, Nachfrage, Produktionstheorie, Angebot, Markt, vollkommene Konkurrenz, Effizienz, Oligopol und Monopol, Externalitäten, Marktversagen und die Rolle des Staates) ▪ makroökonomische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Bruttoinlandsprodukt, Wachstum, gesamtwirtschaftliche Nachfrage, Fiskal- und Geldpolitik, Inflation, Konjunkturzyklus, Außenhandel und Globalökonomie) <p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Befähigung zur Beherrschung wirtschaftswissenschaftlicher Grundkonzepte der Mikroökonomie und Makroökonomie in Bezug auf Konsumenten, Produktion und Markt ▪ Befähigung zum Gebrauch wirtschaftswissenschaftlicher Sprache und Konzepte ▪ Befähigung zum Verständnis und zur Analyse wirtschaftswissenschaftlicher Sachverhalte 	2 Teilprüfungen Klausur (V + Ü) Seminarprüfung (S) Gewichtung: 5:6	22
History and Society (V + Ü, S, V, S)	2 Sem.	keine	schriftliche und/ oder mündliche Studienleistungen	<p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aspekte der Geschichte und Gesellschaft Nordamerikas mit Fokus auf Politischer Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Geschlechtergeschichte und Intellectual History der USA und Kanadas ▪ Anwendung verschiedener historischer Methoden der Quellenkunde, der Quellenauswahl und Interpretation sowie von Methodologien und Theoriendebatten innerhalb der Geschichtswissenschaft <p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung breiter Kenntnisse der Geschichte und Gesellschaft Nordamerikas sowie relevanter historiographischer Theorien und Methoden ▪ forschungsnahes Erlernen und Erproben des selbständigen 	2 Teilprüfungen Klausur (V + Ü) Seminarprüfung (S) Gewichtung: 5:6	22

				<p>und kritischen Umgangs mit Methoden der Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt auf kulturwissenschaftlichen Theoriemodellen der Geschichtswissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten sowie der interkulturellen Kompetenz durch Vergleich mit der Geschichte Europas ▪ Vermittlung von Kenntnissen und Wissen über Muster sozialer Organisation, politischer Herrschaft und kultureller Praxis sowie über historisch gewachsene Beziehungen und Interdependenzen zwischen den USA, Kanada, Lateinamerika, Europa und dem asiatisch-pazifischen Raum 		
<p>Postcolonial Studies (V + Ü, S, V, S)</p>	2 Sem.	keine	schriftliche und/ oder mündliche Studienleistungen	<p><i>Prüfungsgegenstände</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Koloniale Geschichte und Literatur in Bezug auf die USA, Kanada und die Karibik (mit Ausgriffen nach Mittel- und Südamerika) und Theorien der Postcolonial Studies ▪ Entwicklungen der Postcolonial Studies als Wissensfeld ▪ Archiv paradigmatischer Texte und kultureller Phänomene aus den Bereichen Geschichte, Politik, Literatur, Film, Musik, Philosophie ▪ Methoden der Postcolonial Studies <p><i>Lernziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung breiter Kenntnisse der Postcolonial Studies sowie literatur- und geschichtswissenschaftlicher Theorien und Methoden ▪ forschungsnahes Erlernen und Erproben des selbständigen und kritischen Umgangs mit Methoden der Postcolonial Studies in Bezug auf Literatur-, Kultur- und Geschichtswissenschaften ▪ forschungsnaher Produktion komplexer Texte 	<p>2 Teilprüfungen</p> <p>Klausur (V + Ü), Seminarprüfung (S)</p> <p>Gewichtung: 5:6</p>	22

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master North American Studies: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut VII

**Griechische und Lateinische Philologie,
Romanistik und Altamerikanistik**

Studiengänge:

- Altamerikanistik und Ethnologie
- Deutsch-Französische Studien (DFS)
- Deutsch-Italienische Studien (DIS)
- Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
- Renaissancestudien
- Romanistik

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Altamerikanistik und Ethnologie

(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Altamerikanistik und Ethnologie“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Romanistik“ oder „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ als Kernfach mit der Gesamtnote von mindestens 2,7 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern „Romanistik“, „Ethnologie“, „Lateinamerikanische Geschichte“, „Kulturwissenschaften“, „Religionswissenschaften“, „Geographie“, „Archäologie“ oder „Geschichte“ mit der Gesamtnote von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Fächern erworben haben, die lateinamerikanistische Module im Umfang von mindestens 60 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 2,7 erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 Leistungspunkte bei einem Notendurchschnitt von 2,3 erreicht haben. Diese Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Spanischkenntnisse im Umfang von in der Regel mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2 bzw. auf dem Niveau des Bachelormoduls „Sprachpraktisches Propädeutikum 2“);
- empfohlen: Englischkenntnisse mindestens im Umfang von 3 Schuljahren (CEF-Niveau: A2);
- empfohlen: Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Modul „Sprachpraxis Indianischer Sprachen“ des Bachelorstudienganges „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ der Universität Bonn entsprechen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in seiner allgemeinen Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Geschichte der indianischen Zivilisationen Amerikas: Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau des Moduls „Altamerikanistik“ im Bachelor-Studiengang „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Grundlagen der ethnologischen Forschung: Geschichte, Methoden und Theorien;
- Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Modul „Ethnologie“ im Bachelor-Studiengang „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Methoden der Geschichtsforschung (Quellenstudium, Epigraphik, Archäologie): Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbstständigen Arbeit mit historischen Quellen (Bild- und Textquellen, archäologische Fundkomplexe) und der entsprechenden Forschungsliteratur sowie zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des MA-Studienganges befähigen;

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen, die die Bachelor-Studiengänge „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ (Kernfach) oder „Romanistik“ mit Erstsprache Spanisch (Kernfach) oder „Altamerikanistik und Ethnologie“ (Kernfach) der Universität Bonn mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben;
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module

im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 4 Pflichtmodule (35 LP), 7 Wahlpflichtmodule (55 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers – in spanischer oder englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Altamerikanistik und Ethnologie (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M. A. Altamerikanistik und Ethnologie

S = Seminar, Ü = Übung, Pr = Praktikum

1./ 2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Forschungsmodul Indianische Quellen (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenschaftliche Erforschung indianischer Quellen ▪ Entwicklung und Diskussion interdisziplinärer Forschungsansätze 	Klausur oder Seminarprüfung	10
Forschungsmodul Ethnologie Amerikas (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	Entwicklung und Diskussion interdisziplinärer sozial- und kulturalanthropologischer Forschungsansätze und ihre Übertragung auf die Gegebenheiten indigener Gesellschaften (Latein)Amerikas	Klausur oder Seminarprüfung	10
Forschungsmodul Archäologie Amerikas (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	Entwicklung und Diskussion von Methoden, Modellen und Theorien zur Archäologie (Latein)Amerikas	Klausur oder Seminarprüfung	10
Master-Kolloquium (S)	1 Sem.	Forschungsmodul Indianische Quellen Forschungsmodul Ethnologie Amerikas Forschungsmodul Archäologie Amerikas	Referat oder Hausarbeit	methodische und inhaltliche Sicherheit bei der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung; fachlich und sprachlich korrekte Darstellung der Ergebnisse	mdl. Prüfung	5

1./ 2. Studienjahr: Wahlpflichtbereich Altamerikanistik und Ethnologie sowie Sprachpraxis Spanisch (45 LP bis 55 LP)
(es sind mindestens fünf und höchstens sechs Module, darunter ein Praktikum zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul Indianische Quellen (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in unterschiedliche Quellengattungen und ihre Analyse ▪ Diskussion kulturanthropologischer Fragestellungen und Probleme 	Klausur oder Seminarprüfung	10
Aufbaumodul Methoden und Theorien der Ethnologie (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	Vertiefung der Kenntnis ethnologischer Theorien und Methoden	Klausur oder Seminarprüfung	10
Aufbaumodul Archäologie Amerikas (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über Regionen und Epochen der amerikanischen Archäologie ▪ Theorien und Methoden der amerikanischen Archäologie 	Klausur oder Seminarprüfung	10
Aufbaumodul Indigenes Amerika (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ethnologie indigener Gesellschaften (Latein)Amerikas ▪ Theorien und Methoden der Ethnologie Lateinamerikas 	Klausur oder Seminarprüfung	10
Sprachpraxis Spanisch 4 (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	Keine	Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext	Klausur	10
Archiv- und Museumspraktikum (Pr)	1 Sem.	keine	Keine	Einführung in die Dokumentation und Edition von ethnographischen Quellen und materieller Kultur	Seminarprüfung	5
Freies Praxismodul (Praktikum z. B. bei der UN, GTZ, Museum, Forschungsprojekt) (Pr)	1 Sem.	keine	Keine	Erlangung berufsbefähigender wissenschaftlicher Zusatzqualifikation	Seminarprüfung	5

Werden im Wahlpflichtbereich 5 Module (einschließlich Praktikum) mit 45 LP gewählt, so muss ein weiteres Modul im Umfang von 10 LP aus anderen Fächern der Philosophischen Fakultät gewählt werden, die für die Forschungsregion Lateinamerika relevante Methoden und Theorien betreffen. Die Module, die in diesem Bereich gewählt werden können, werden vom Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Altamerikanistik und Ethnologie: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Deutsch-Französische Studien

(1) Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung (§ 1)

Der internationale Master-Studiengang „Deutsch-Französische Studien“ wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als gemeinsamer Studiengang mit der Université Paris-Sorbonne (Paris IV) auf der Grundlage eines entsprechenden Partnerschaftsabkommens angeboten. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den gleichzeitigen Erwerb von Abschlüssen an der Philosophischen Fakultät sowie an der Partnerhochschule ermöglichen. Diese Prüfungsordnung gilt nur für das Studium an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

(2) Akademischer Grad (§ 2)

Ist die Master-Prüfung bestanden und sind die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 3 und 4 erfüllt, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts“ im Studiengang „Deutsch-Französische Studien“ und die Université Paris-Sorbonne (Paris IV) den akademischen Grad „Master d'Études Franco-Allemandes“. Die beiden Grade werden auf einem gemeinsamen Dokument beurkundet.

Ist eine Studierende/ein Studierender, die/der mindestens die Hälfte der erforderlichen Module erfolgreich absolviert hat, aufgrund besonderer und unabwendbarer Umstände des Einzelfalles nicht im Stande, das Studium an der Partneruniversität zu absolvieren, kann der Prüfungsbeirat auf Antrag der Studierenden/des Studierenden genehmigen, das Studium an der Universität Bonn abzuschließen und an Stelle des gemeinsamen Abschlusses den akademischen Grad „Master of Arts“ in „Deutsch-Französische Studien“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu erwerben.

(3) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Deutsch-Französische Studien“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Deutsch-Französische Studien“ der Philosophischen Fakultät abgeschlossen haben, und Absolventinnen und Absolventen der Universität Paris-Sorbonne, die die „Licence Franco-Allemande“ abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Romanistik“ (Erstsprache Französisch) als Kernfach und „Germanistik, Vergleichende Literatur- und

Kulturwissenschaft“ als Begleitfach oder mit „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ als Kernfach und „Romanistik (Französisch)“ als Begleitfach abgeschlossen haben;

- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die Module der Fächer „Französisch“ und „Germanistik“ im Umfang von insgesamt mindestens 36 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben.
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit;

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse

- Latinum oder Lateinkenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des im Freien Wahlpflichtbereich angebotenen Lateinkurses an der Universität Bonn im Umfang von 12 LP oder einem dazu äquivalenten Lateinkurs nachgewiesen werden;
- Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen oder germanischen Sprache von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der vorliegenden Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Germanistische Literatur- und Sprachwissenschaft: Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Vertiefungsmodule im Bachelorstudiengang „Deutsch-Französische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Frankoromanistische Literatur- und Sprachwissenschaft: Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Vertiefungsmodule im Bachelorstudiengang „Deutsch-Französische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;

- Kulturwissenschaft: Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Module „Kulturstudien Französisch“ und „Vertiefungsmodul Kulturelle Institutionen (Germanistik)“ im Bachelorstudiengang „Deutsch-Französische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Sprachpraxis des Französischen: Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Modul „Sprachpraxis Französisch 2“ (Übersetzung, Essay) im Bachelorstudiengang „Deutsch-Französische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Sprachpraxis des Deutschen: Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbstständigen Arbeit mit Primärtexten und Forschungsliteratur, zum eigenständigen und korrekten Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten sowie zur aktiven Teilnahme an den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien“, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern „Romanistik“ oder „Germanistik“ mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge (Kern-/Hauptfach) abschließen werden, sofern sie bereits romanistische oder germanistische Module im Umfang von mindestens 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,3 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben und Grundkenntnisse (A2) in der jeweiligen anderen Sprache nachweisen können;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium im Fach „Deutsch-Französische Studien“ bzw. „Licence Franco-Allemande“ der Universität Bonn bzw. Paris im Semester der Bewerbung abschließen werden und in ihren bisherigen Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 (bei 132 - 141 LP), mindestens 2,8 (bei 142 - 154 LP), 2,9 (155 - 170 LP) bzw. 3,0 (ab 171 LP) erreicht haben.

(4) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 3 Pflichtmodule (30 LP), 5 Wahlpflichtmodule (60 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern. Das erste Studienjahr ist auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens vollständig an der Partneruniversität mit mindestens 60 LP zu absolvieren. Die Studieninhalte und das Lehrangebot werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und durch eine Modulkonkordanz koordiniert.

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 8)

Ergänzend zu § 8, Abs. 1 können zu Prüfern auch Dozenten der Partnerhochschule bestellt werden, soweit sie an der Lehre im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, beteiligt sind.

(6) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)

Die von den Studierenden im ersten Studienjahr an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die französischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Der akademische Grad „Master of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 30 Leistungspunkte an der Universität Bonn erworben wurden. Der gemeinsame Abschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 90 LP inkl. der Masterarbeit an den Universitäten Bonn und Paris-Sorbonne (Paris IV) absolviert wurden.

(7) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender in einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von 4 SWS mehr als vier Mal und bei einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Gründe für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

(8) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(9) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden; ihr ist eine Zusammenfassung von 2 Seiten in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

(10) Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit (§ 19)

Beim Erwerb des gemeinsamen Abschlusses muss einer der Prüfer ein Dozent der Partnerhochschule gemäß § 7 sein.

(11) Module des M.A. Deutsch-Französische Studien (§ 4, Abs. 7)

Modulübersicht: M.A. Deutsch-Französische Studien

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Pl = Plenum

1./ 2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Sprachpraxis Französisch 4 (Ü 1: Dt.-frz. Übersetzung, Ü 2: Essay)	1 Sem.	keine	keine	Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext	Klausur	10
Vergleichende Studien Deutsch-Französisch (V, S)	1 Sem.	keine	Referat oder Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komparatistik und/oder Linguistik Deutsch-Französisch ▪ Dt.-frz. Kulturtransfer in Geschichte und Gegenwart ▪ Dt.-frz. Wissenschaftsinstitutionen und Forschungslandschaft 	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung	10
Medien und Kultur im europäischen Kontext (Pl, Ü)	1 Sem.	keine	Referat oder Präsentation	Medien- und Kulturtheorie und -praxis im europäischen, vorzugsweise im deutsch-französischen Kontext	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung	10

1./ 2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule

Französisch (30 LP) (es sind drei Module zu wählen, davon mindestens ein sprachwissenschaftliches und ein literaturwissenschaftliches Modul)

Germanistik (30 LP) (es sind zwei Module zu wählen, davon eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der Literaturwissenschaft/Kultur/Medien)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Mastermodul Französische Literaturwissenschaft A (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; ▪ Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; ▪ Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z.B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Französische Literaturwissenschaft B (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; ▪ Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; ▪ Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft) 	Seminarprüfung	10

Mastermodul Französische Sprachwissenschaft A (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebe- nen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; ▪ Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; ▪ Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurstraditionen – Schwerpunkt Diachronie) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Französische Sprachwissenschaft B (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebe- nen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; ▪ Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; ▪ Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten – Schwerpunkt Synchronie) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Formen und Funktionen der deutschen Sprache (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebe- nen Leistungsanforderungen	Neuere wissenschaftliche Fragestellungen in zentralen Bereichen der germanistischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax mit Bezug auf Semantik und Pragmatik); Analyse der deutschen Gegenwartssprache	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Sprachwandel und Sprachvariation (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebe- nen Leistungsanforderungen	Allgemeine Aspekte des Sprachwandels, der deutschen Sprachgeschichte und der Varietäten des Deutschen in Auseinandersetzung mit der neueren Forschung	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Aspekte der Sprachverwendung (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebe- nen Leistungsanforderungen	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich sprachlich-kommunikativer Praktiken in direktem Anschluss an die neuere linguistische Forschung; exemplarische Untersuchung des Gebrauchs der deutschen Gegenwartssprache	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15

Mastermodul Geschichtliche Konstellationen der deutschen Literatur (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebe- nen Leistungsanforderungen	Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und längsschnittbezogene Erar- beitung literarischer Konstellationen.	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Konzepte und Probleme der Literatur- und Medientheorie (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebe- nen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auseinandersetzung mit den in der Literatur- und Medienwissenschaft entwickelten theoretischen Konzepten; ▪ Vermittlung von ästhetisch-poetologischen Fra- gestellungen mit Konzepten der Kultur- und Medientheorie; Funktion, Reichweite und Pro- blemlösungskapazität von Literatur-Medientheo- rien 	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Soziale Räume, kulturelle Praktiken und Figurationen (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebe- nen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchung sozialer Räume im Hinblick auf kulturelle Praktiken und ihre Formgebungsver- fahren in historischer und systematischer Pers- pektive („Poetics of culture“); ▪ Beziehung zwischen literarischen Texten und ihren historischen, sozialen und kulturellen Kon- texten 	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Mediendifferenz im historischen Prozess (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebe- nen Leistungsanforderungen	Erarbeitung historischer und gegenwärtiger Kon- stellationen von Medienensembles, Funktionen und Leistungen differenter Formgebung im Re- kurs auf ihre medialen Bedingungen	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Deutsch-Französische Studien: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Deutsch-Italienische Studien

(1) Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung (§ 1)

Der internationale Master-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als gemeinsamer Studiengang mit der Università degli Studi di Firenze auf der Grundlage eines entsprechenden Partnerschaftsabkommens angeboten. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den gleichzeitigen Erwerb von Abschlüssen an der Philosophischen Fakultät sowie an der Partnerhochschule ermöglichen. Diese Prüfungsordnung gilt nur für das Studium an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

(2) Akademischer Grad (§ 2)

Ist die Master-Prüfung bestanden und sind die Voraussetzungen nach Absatz 7 Satz 4 und 5 erfüllt, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts“ im Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ und die Facoltà di Lettere e Filosofia der Universität Florenz den akademischen Grad „Dottore magistrale“ im Studiengang „Laurea Magistrale in Lingue e letterature europee e americane – Curriculum in Studi bilaterali: Studi italo-tedeschi (Classe LM 37)“. Die beiden Grade werden auf einem gemeinsamen Dokument beurkundet.

Ist eine Studierende / ein Studierender, die / der mindestens die Hälfte der erforderlichen Module erfolgreich absolviert hat, aufgrund besonderer und unabwiesbarer Umstände des Einzelfalles nicht im Stande, das Studium an der Partneruniversität zu absolvieren, kann der Prüfungsbeirat auf Antrag der Studierenden/ des Studierenden genehmigen, das Studium an der Universität Bonn abzuschließen und an Stelle des gemeinsamen Abschlusses den akademischen Grad „Master of Arts“ in „Deutsch-Italienische Studien“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu erwerben.

(3) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ der Philosophischen Fakultät abgeschlossen haben, und Absolventinnen und Absolventen der Università degli Studi di Firenze, die den Studiengang „Laurea in Lingue, letterature e

studi Interculturali – Curriculum in Studi bilaterali: Studi italo-tedeschi (Classe L-11)“ abgeschlossen haben;

- b) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Romanistik“ (Erstsprache Italienisch) als Kernfach und „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ als Begleitfach oder mit „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ als Kernfach und „Romanistik (Italienisch)“ als Begleitfach abgeschlossen haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die Module der Fächer Italianistik und Germanistik im Umfang von insgesamt mindestens 36 LP enthalten.
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP in ihrem aktuellen Studiengang erbracht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 31. März (für das folgende Sommersemester) das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet zwei Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Germanistische Literatur- und Sprachwissenschaft
- Italianistische Literatur- und Sprachwissenschaft
- Kulturwissenschaft
- Sprachpraktische Kenntnisse des Deutschen und Italienischen
- Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sind darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sprachpraxis des Deutschen nachzuweisen, die zur selbstständigen Arbeit mit Primärtexten und Forschungsliteratur, zum eigenständigen und korrekten Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten sowie zur aktiven Teilnahme an den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen.

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der im Bachelor-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ an der Universität Bonn in den Modulen des zweiten und dritten Studienjahres erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Deutsch-Italienische Studien“ oder der „Laurea in Lingue, letterature e studi Interculturali – Curriculum in Studi bilaterali: Studi italo-tedeschi (Classe L-11)“, die diesen Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,7 abgeschlossen haben;
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium in „Deutsch-Italienische Studien“ oder in „Lingue, letterature e studi Interculturali – Curriculum in Studi bilaterali: Studi italo-tedeschi (Classe L-11)“ im Semester der Bewerbung abschließen und in ihren bisherigen Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,3 (bei 132-140 LP), mindestens 2,4 (bei 141-154 LP), 2,6 (bei 155-170 LP) bzw. 2,7 (ab 171 LP) erreicht haben.

(4) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 3 Pflichtmodule (30 LP), 5 Wahlpflichtmodule (60 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern. Im ersten oder zweiten Studienjahr ist auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens ein mindestens einsemestriges Studium an der Partneruniversität sowie der dortige Erwerb von mindestens 24 LP vorgesehen. Die Studieninhalte und das Lehrangebot werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und durch eine Modulkonkordanz koordiniert.

(5) Studienbeginn (§ 4 Abs. 8)

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

(6) Prüfer und Beisitzer (§ 8)

Ergänzend zu § 8, Abs. 1 können zu Prüfern auch Dozenten der Partnerhochschule bestellt werden, soweit sie an der Lehre im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, beteiligt sind.

(7) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)

Die von den Studierenden im ersten und/oder zweiten Studienjahr an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden

gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Umrechnung der italienischen Noten in deutsche Noten ist folgendermaßen vorzugehen:

Ital. Noten	30/30 con lode	30/30	29/30	28/30	27/30			26-24 /30	23-21 /30	20-18 /30	< 18/30	
Dt. Noten	1,0		1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0

Der akademische Grad „Master of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 24 Leistungspunkte an der Universität Bonn erworben wurden. Der gemeinsame Abschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 90 Leistungspunkte inkl. der Masterarbeit an den Universitäten Bonn und Florenz absolviert wurden.

(8) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

(9) Wiederholung von Prüfungen (§ 13, Abs. 3)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(10) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden; ihr ist eine Zusammenfassung von 2 Seiten in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

(11) Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit (§ 19)

Beim Erwerb des gemeinsamen Abschlusses muss einer der Prüfer ein Dozent der Partnerhochschule gemäß § 7 sein.

(12) Module des M.A. Deutsch-Italienische Studien (§ 4, Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M. A. Deutsch-Italienische Studien**V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PL = Plenum****Pflichtbereich Sprachpraxis (10 LP)**

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Sprachpraxis Italienisch 4 (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	keine	Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext	Klausur	10

Wahlpflichtbereich Italianistik (20 LP)

(es sind zwei Module zu wählen, eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der Literaturwissenschaft)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Mastermodul Italienische Literaturwissenschaft A (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen ▪ exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z.B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Italienische Literaturwissenschaft B (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen ▪ exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten 	Seminarprüfung	10

			tungsanforderungen	fung an aktuelle Forschungsdebatten <ul style="list-style-type: none"> eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft) 		
Mastermodul Italienische Sprachwissenschaft A (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurstraditionen - Schwerpunkt Diachronie) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Italienische Sprachwissenschaft B (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B.: Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten - Schwerpunkt Synchronie) 	Seminarprüfung	10

Wahlpflichtbereich Germanistik (30 LP)

(es sind 2 Module zu wählen, eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der Literaturwissenschaft/Kultur/Medien)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Mastermodul Formen und Funktionen der deutschen Sprache	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten recht-	<ul style="list-style-type: none"> neuere wissenschaftliche Fragestellungen in zentralen Bereichen der germanistischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax mit 	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung	15

(V, S, Ü)			zeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Bezug auf Semantik und Pragmatik) ▪ Analyse der deutschen Gegenwartssprache	oder Klausur	
Mastermodul Sprachwandel und Sprachvariation (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	allgemeine Aspekte des Sprachwandels, der deutschen Sprachgeschichte und der Varietäten des Deutschen in Auseinandersetzung mit der neueren Forschung	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Aspekte der Sprachverwendung (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	▪ Vertiefung der Kenntnisse im Bereich sprachlich-kommunikativer Praktiken in direktem Anschluss an die neuere linguistische Forschung ▪ exemplarische Untersuchung des Gebrauchs der deutschen Gegenwartssprache	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Geschichtliche Konstellationen der deutschen Literatur (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und längsschnittbezogene Erarbeitung literarischer Konstellationen	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Konzepte und Probleme der Literatur- und Medientheorie (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	▪ Auseinandersetzung mit den in der Literatur- und Medienwissenschaft entwickelten theoretischen Konzepten ▪ Vermittlung von ästhetisch-poetologischen Fragestellungen mit Konzepten der Kultur- und Medientheorie ▪ Funktion, Reichweite und Problemlösungskapazität von Literatur-Medientheorien	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Soziale Räume, kulturelle Praktiken und Figurationen (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	▪ Untersuchung sozialer Räume im Hinblick auf kulturelle Praktiken und ihre Formgebungsverfahren in historischer und systematischer Perspektive („Poetics of culture“) ▪ Beziehung zwischen literarischen Texten und ihren historischen, sozialen und kulturellen Kontexten	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15
Mastermodul Mediendifferenz im historischen Prozess (V, S, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Erarbeitung historischer und gegenwärtiger Konstellationen von Medienensembles, Funktionen und Leistungen differenter Formgebung im Rekurs auf ihre medialen Bedingungen	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	15

Pflichtbereich Argumentation, Rhetorik und Stilistik (10 LP)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Argumentation, Rhetorik und Stilistik (V, Ü)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	fundierte Kenntnis und reflektierte Anwendung von Methoden und Theorien der Argumentation mit Überblick über die Geschichte der Rhetorik sowie Beschreibung und Untersuchung von argumentativen Sprachstrukturen	Klausur	10

Pflichtbereich Vergleichende Studien (10 LP)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Vergleichende Studien (V, Ü)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	fundierte Kenntnis und reflektierte Anwendung von Methoden und Theorien im Bereich der Vergleichenden Studien, exemplarische Anwendung an Einzelfragen	Seminarprüfung	10

Wahlpflichtbereich Mediävistik (10 LP) (es ist entweder das romanistische oder das germanistische Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Romanische Mediävistik (V, Ü)	1 Sem.	keine	ggf. Referat oder Präsentation	Kenntnisse in den Bereichen der romanischen Literaturen des Mittelalters und der mediävistischen Literaturwissenschaft	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	10
Basismodul Germanistische Mediävistik (PL, Ü, Ü)	1-2 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten recht-	▪ Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der dt. Sprache, Literatur und Kultur des Mittelalters	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung	10

			zeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	▪ Vermittlung methodischer und theoretischer Kenntnisse und Kompetenzen zur Rezeption, Analyse und Interpretation der dt. Literatur d. Mittelalters	oder Klausur	
--	--	--	--	---	--------------	--

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Deutsch-Italienische Studien: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die einen Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ als Begleitfach abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die Module zur griechischen und lateinischen Sprache, Geschichte oder Literatur im Umfang von mindestens 36 LP enthalten;
- c) Bewerberinnen und Bewerber, die erst im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP erreicht haben (davon mindestens 30 LP aus dem Bereich „Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“). Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Latinum oder Lateinkenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des im Freien Wahlpflichtbereich angebotenen Lateinkurses an der Universität Bonn im Umfang von 12 LP oder einem dazu äquivalenten Lateinkurs nachgewiesen werden **oder**
- Graecum oder Griechischkenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls im Umfang von 12 LP an der Universität Bonn oder eines dazu äquivalenten Griechischkurses nachgewiesen werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Griechische oder lateinische Sprache (Kenntnisse und Kompetenzen, die dem Niveau der Module 7 (Griechische Sprache) oder 9 (Lateinische Sprache) im Bachelorstudiengang „Griechische und lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ an der Universität Bonn entsprechen);
- Griechische Literatur (Kenntnisse und Kompetenzen, die dem Niveau der Module 1 (Griechische und lateinische Literaturgeschichte) und 2 (Griechische Literatur) im Bachelorstudiengang „Griechische und lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ an der Universität Bonn entsprechen).
- Lateinische Literatur (Kenntnisse und Kompetenzen, die dem Niveau der Module 1 (Griechische und lateinische Literaturgeschichte), 3 (Lateinische Literatur der Antike) und 4 (Lateinische Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit) im Bachelorstudiengang „Griechische und lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ an der Universität Bonn entsprechen).

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs an der Universität Bonn mit dem Begleitfach „Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“, die die Module des Begleitfachs mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach „Klassische Philologie“, „Griechische Philologie“, „Lateinische Philologie“ oder in einem anderen Fach mit einem Begleitfach „Griechische und/oder Lateinische Philologie“ mit mindestens der Note 2,5 erworben haben und Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums oder Latinums nachweisen können.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 8-12 Pflichtmodule (66–84 LP), 1-4 Wahlpflichtmodule (6-24 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern (s. angefügte Übersicht über die Studienmodelle).

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des MA. Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Legende:

Normaler Druck = Pflichtmodul im MA

grau unterlegt = Wahlpflicht, kann gegen ein Importmodul aus verwandtem Fach getauscht werden

gelb unterlegt = Modul wurde bereits im BA absolviert

blau unterlegt = Studenten bringen entsprechende Kenntnisse schon von der Schule mit

Modul/Modell	MA 1	MA 2	MA 3	MA 4	MA 5
Modul 6	(BA)	6	(Schule)	(BA)	(Schule)
Modul 7	(BA)	6	(Schule)	(BA)	(Schule)
Modul 8	6	(BA)	(BA)	(Schule)	(Schule)
Modul 9	6	(BA)	(BA)	(Schule)	(Schule)
Modul 11	6	6	(BA)	6	(BA)
Modul 12	6	6	6	6	6

Modul 13	6	WP	6	6	6
Modul 14	6	6	6	(BA)	(BA)
Modul 15	6	6	6	6	6
Modul 16	WP	6	6	6	6
Modul 17	6	6	6	6	6
Modul 18	12	12	12	12	12
Modul 19	12	12	12	12	12
Modul 20	12	12	12	12	12
Zwischensumme	84	84	72	72	66
+ Importmodule	6	6	18	18	24
SUMME	90	90	90	90	90

Modulplan: M. A. Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Spk = Sprachkurs

1) Modellfall 1 (Voraussetzung: B. A. Griechische und lateinische Literatur und ihr Fortleben, Modellfall 2, oder vergleichbare Qualifikation)

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Griechischer Sprachkurs I (Nr. 8) (Spk)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einblick in die strukturellen Grundlagen des Griechischen als flektierende Sprache im Kontrast zu den analytischen Sprachen ▪ passive Beherrschung der Grundlagen der griechischen Sprache ▪ Fähigkeit zur Lektüre einfacher griechischer Texte mit Hilfe eines Lexikons 	Klausur	6
Griechischer Sprachkurs II (Nr. 9) (Spk)	1 Sem.	Modul 8 oder vergleichbare Qualifikation		Kenntnisse der griechischen Sprache, die in etwa dem Graecum entsprechen	Klausur	6
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs I (Nr. 11) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand von einfachen deutsch-lateinischen Übersetzungsübungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacherer Prosatexte 	Klausur	6
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 12) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 11 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte 	Klausur	6
Forschungen zur lateinischen Literatur (Nr. 19) (V, S, Ü)	2 Sem.		Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12

Methodische Grundlagen (Nr. 17) (Ü)	1 Sem.	keine		Beherrschung grundlegender Modelle und Fertigkeiten aus den Bereichen Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte	Klausur	6
---	--------	-------	--	--	---------	---

2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Griechische Sprache, Vertiefungskurs I (Nr. 14) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 9 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand einfacher deutsch-griechischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacher Prosatexte 	Klausur	6
Griechische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 15) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 14 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-griechischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte 	Klausur	6
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 13) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 12 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte 	Klausur	6
Forschungen zur mittel-/neulateinischen Literatur (Nr. 20) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der mittel-/neulateinischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12
Forschungen zur griechischen Literatur (Nr. 18) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es ist eines dieser Module oder ein Importmodul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Griechische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 16) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 15 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer griechisch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte 	Klausur	6
Präsentieren und Kommunizieren; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Nr. 10) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beherrschung allgemeiner und fachbezogener Methoden des Präsentierens unter Einbeziehung neuer Medien und des Computereinsatzes ▪ Kenntnis von Kommunikationstheorien, bes. von Ansätzen der antiken Rhetorik 	Klausur	6

Die Importmodule, die in diesem Bereich gewählt werden können, werden vom Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

2) Modellfall 2 (Voraussetzung: B. A. Griechische und lateinische Literatur und ihr Fortleben, Modellfall 3, oder vergleichbare Qualifikation)

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Lateinischer Sprachkurs I (Nr. 6) (Spk)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einblick in die strukturellen Grundlagen des Lateinischen als flektierende Sprache im Kontrast zu den analytischen Sprachen ▪ passive Beherrschung der Grundlagen der lat. Sprache ▪ Fähigkeit zur Lektüre einfacher lateinischer Texte mit Hilfe eines Lexikons 	Klausur	6

Lateinischer Sprachkurs II (Nr. 7) (Spk)	1 Sem.	Modul 6 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der lateinischen Sprache, die in etwa dem Lateinum entsprechen 	Klausur	6
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs I (Nr. 11) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 7 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand von einfachen deutsch-lateinischen Übersetzungsübungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacherer Prosatexte 	Klausur	6
Griechische Sprache, Vertiefungskurs I (Nr. 14) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand einfacher deutsch-griechischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacher Prosatexte 	Klausur	6
Forschungen zur griechischen Literatur (Nr. 18) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12
Methodische Grundlagen (Nr. 17) (Ü)	1 Sem.	keine		Beherrschung grundlegender Modelle und Fertigkeiten aus den Bereichen Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte	Klausur	6

2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Griechische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 15) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 14, oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-griechischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte 	Klausur	6
Griechische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 16) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 15 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer griechisch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwie- 	Klausur	6

				rigerer Prosa- und Dichtertexte		
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 12) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 11 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte 	Klausur	6
Forschungen zur lateinischen Literatur (Nr. 19) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12
Forschungen zur mittel-/neulateinischen Literatur (Nr. 20) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der mittel-/neulateinischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es ist eines dieser Module oder ein Importmodul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 13) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 12 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte 	Klausur	6
Präsentieren und Kommunizieren; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Nr. 10) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beherrschung allgemeiner und fachbezogener Methoden des Präsentierens unter Einbeziehung neuer Medien und des Computereinsatzes ▪ Kenntnis von Kommunikationstheorien, bes. von Ansätzen der antiken Rhetorik 	Klausur	6

Die Importmodule, die in diesem Bereich gewählt werden können, werden vom Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

3) Modellfall 3 (Voraussetzung: B. A. Griechische und lateinische Literatur und ihr Fortleben, Modellfall 4, oder vergleichbare Qualifikation)

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Griechische Sprache, Vertiefungskurs I (Nr. 14) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand einfacher deutsch-griechischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacher Prosatexte 	Klausur	6
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 12) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte 	Klausur	6
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 13) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 12 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte 	Klausur	6
Forschungen zur lateinischen Literatur (Nr. 19) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12
Methodische Grundlagen (Nr. 17) (Ü)	1 Sem.	keine		Beherrschung grundlegender Modelle und Fertigkeiten aus den Bereichen Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte	Klausur	6

2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Griechische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 15) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 14 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-griechischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte 	Klausur	6
Griechische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 16) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 15 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer griechisch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte 	Klausur	6
Forschungen zur griechischen Literatur (Nr. 18) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12
Forschungen zur mittel-/neulateinischen Literatur (Nr. 20) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der mittel-/neulateinischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind die folgenden Module zu wählen *oder* eines der beiden Module und ein Importmodul (6 bzw. 12 LP) *oder* Importmodule im Umfang von insgesamt 18 LP)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Neugriechische Sprache, Landeskunde und Kultur (Nr. 34) (Ü, Ü, Spk, Spk)	2 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung der griechischen Kultur vom Ende der Antike bis in die Gegenwart ▪ Ausbau der kulturgeschichtlichen und –wissenschaftlichen Kompetenz ▪ Vertiefung der Fähigkeit zur Textanalyse und literaturwissenschaftlicher Kompetenz ▪ Grundlagen in der aktiven und passiven Beherrschung der neugriechischen Sprache ▪ Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz; ▪ Kenntnisse zur Entwicklung der griechischen Sprache; ▪ Ausbau der sprachwissenschaftlichen und sprachhistorischen Qualifikation 	Klausur	12
Präsentieren und Kommunizieren; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Nr. 10) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beherrschung allgemeiner und fachbezogener Methoden des Präsentierens unter Einbeziehung neuer Medien und des Computereinsatzes ▪ Kenntnis von Kommunikationstheorien, bes. von Ansätzen der antiken Rhetorik 	Klausur	6

Die Importmodule, die in diesem Bereich gewählt werden können, werden vom Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

4) Modellfall 4 (Voraussetzung: B. A. Griechische und lateinische Literatur und ihr Fortleben, Modellfall 5, oder vergleichbare Qualifikation)

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Griechische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 15) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-griechischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte 	Klausur	6
Griechische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 16) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 15 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer griechisch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte 	Klausur	6
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs I (Nr. 11) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand von einfachen deutsch-lateinischen Übersetzungsübungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacherer Prosatexte 	Klausur	6
Methodische Grundlagen (Nr. 17) (Ü)	1 Sem.	keine		Beherrschung grundlegender Modelle und Fertigkeiten aus den Bereichen Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte	Klausur	6
Forschungen zur lateinischen Literatur (Nr. 19) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12

2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 12) (Ü,Ü)	1 Sem.	Modul 11 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte 	Klausur	6
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 13) (Ü,Ü)	1 Sem.	Modul 12 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte 	Klausur	6
Forschungen zur griechischen Literatur (Nr. 18) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12
Forschungen zur mittel-/neulateinischen Literatur (Nr. 20) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der mittel-/neulateinischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind die folgenden Module zu wählen *oder* eines der beiden Module und ein Importmodul (6 bzw. 12 LP) *oder* Importmodule im Umfang von insgesamt 18 LP)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Neugriechische Sprache, Landeskunde und Kultur (Nr. 34) (Ü, Ü, Spk, Spk)	2 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung der griechischen Kultur vom Ende der Antike bis in die Gegenwart ▪ Ausbau der kulturgeschichtlichen und -wissenschaftlichen Kompetenz ▪ Vertiefung der Fähigkeit zur Textanalyse und literaturwissenschaftlicher Kompetenz ▪ Grundlagen in der aktiven und passiven Beherrschung der neugriechischen Sprache ▪ Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz ▪ Kenntnisse zur Entwicklung der griechischen Sprache ▪ Ausbau der sprachwissenschaftlichen und sprachhistorischen Qualifikation 	Klausur	12
Präsentieren und Kommunizieren; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Nr. 10) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beherrschung allgemeiner und fachbezogener Methoden des Präsentierens unter Einbeziehung neuer Medien und des Computereinsatzes ▪ Kenntnis von Kommunikationstheorien, bes. von Ansätzen der antiken Rhetorik 	Klausur	6

Die Importmodule, die in diesem Bereich gewählt werden können, werden vom Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Modellfall 5 (Voraussetzung: B. A. Griechische und lateinische Literatur und ihr Fortleben, Modellfall 6, oder vergleichbare Qualifikation)

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Griechische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 15) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-griechischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte 	Klausur	6
Griechische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 16) (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul 15 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer griechisch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte 	Klausur	6
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 12) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte 	Klausur	6
Methodische Grundlagen (Nr. 17) (Ü)	1 Sem.	keine		Beherrschung grundlegender Modelle und Fertigkeiten aus den Bereichen Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte	Klausur	6
Forschungen zur lateinischen Literatur (Nr. 19) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12

2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Lateinische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 13) (Ü. Ü)	1 Sem.	Modul 12 oder vergleichbare Qualifikation		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen ▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte 	Klausur	6
Forschungen zur griechischen Literatur (Nr. 18) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12
Forschungen zur mittel-/neulateinischen Literatur (Nr. 20) (V, S, Ü)	2 Sem.	keine	Seminar: Referat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der mittel-/neulateinischen Literatur ▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original ▪ selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse 	Seminarprüfung	12

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind die beiden folgenden Module zu wählen und ein Importmodul (6 LP) *oder* eines der folgenden Module zu wählen und Importmodul(e) (6 bzw.12 LP) *oder* Importmodule im Umfang von insgesamt 18 LP)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Neugriechische Sprache, Landeskunde und Kultur (Nr. 34) (Ü, Ü, Spk, Spk)	2 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung der griechischen Kultur vom Ende der Antike bis in die Gegenwart; ▪ Ausbau der kulturgeschichtlichen und –wissenschaftlichen Kompetenz 	Klausur	12

				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Fähigkeit zur Textanalyse und literaturwissenschaftlicher Kompetenz ▪ Grundlagen in der aktiven und passiven Beherrschung der neugriechischen Sprache ▪ Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz; ▪ Kenntnisse zur Entwicklung der griechischen Sprache; ▪ Ausbau der sprachwissenschaftlichen und sprachhistorischen Qualifikation 		
Präsentieren und Kommunizieren; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Nr. 10) (Ü, Ü)	1 Sem.	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beherrschung allgemeiner und fachbezogener Methoden des Präsentierens unter Einbeziehung neuer Medien und des Computereinsatzes ▪ Kenntnis von Kommunikationstheorien, bes. von Ansätzen der antiken Rhetorik 	Klausur	6

Die Importmodule, die in diesem Bereich gewählt werden können, werden vom Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Renaissance-Studien

(1) Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung (§ 1)

Der internationale Master-Studiengang „Renaissance-Studien“ wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als gemeinsamer Studiengang mit der Università degli Studi di Firenze auf der Grundlage eines entsprechenden Partnerschaftsabkommens angeboten. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den gleichzeitigen Erwerb von Abschlüssen an der Philosophischen Fakultät sowie an der Partnerhochschule ermöglichen. Für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

(2) Akademischer Grad (§ 2)

Ist die Master-Prüfung bestanden und sind die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 4 und 5 erfüllt, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts“ im Studiengang „Renaissance-Studien“ und die Facoltà di Lettere e Filosofia der Universität Florenz den akademischen Grad „Dottore“ im Studiengang „Laurea Magistrale in Filologia Moderna (LM – 14) – Curriculum internazionale di studi sul rinascimento europeo“.

Die beiden Grade werden auf einem gemeinsamen Dokument beurkundet.

Ist eine Studierende / ein Studierender, die / der mindestens die Hälfte der erforderlichen Module erfolgreich absolviert hat, aufgrund besonderer und unabwendbarer Umstände des Einzelfalles nicht im Stande, das Studium an der Partneruniversität zu absolvieren, kann der Prüfungsbeirat auf Antrag der Studierenden/ des Studierenden genehmigen, das Studium an der Universität Bonn abzuschließen und an Stelle des gemeinsamen Abschlusses den akademischen Grad „Master of Arts“ in "Renaissance-Studien“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu erwerben.

(3) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Renaissance-Studien“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen von in- und ausländischen Universitäten, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen „Italianistik“, „Kunstgeschichte“ oder „Mittel- und Neulateinische Philologie“ (Kern-/Hauptfach) erbracht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen in- und ausländischer Universitäten, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studien-

gängen erworben haben, die Module der o.g. Studiengänge oder andere Module mit Renaissance-Bezug im Umfang von mindestens 36 LP enthalten und diese mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;

- c) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 Leistungspunkte erbracht haben und in ihren bisherigen Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 (bei 132-140 LP), mindestens 2,2 (bei 141-154 LP), mindestens 2,3 (155-170 LP) bzw. mindestens 2,5 (ab 171 LP) bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Diese Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Jahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Beherrschung der italienischen Sprache (CEF-Niveau: B1)
- Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums
- Kenntnisse im Bereich der Renaissancekultur, insbesondere im Bereich der Kunstgeschichte oder der Literatur oder der Geschichte
- für Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sind darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sprachpraxis des Deutschen nachzuweisen, die zur selbstständigen Arbeit mit Primärtexten und Forschungsliteratur, zum eigenständigen und korrekten Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten sowie zur aktiven Teilnahme an den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

(4) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 5 Pflichtmodule (50 LP), 4 Wahlpflichtmodule (40 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern. Im ersten oder zweiten Studienjahr ist auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens ein mindestens einsemestriges Studium an der Partneruniversität sowie der dortige Erwerb von mindestens 30 LP vorgesehen. Die Studieninhalte und das Lehrangebot werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und durch eine Modulkonkordanz koordiniert.

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 8)

Ergänzend zu § 8, Abs. 1 können zu Prüfern auch Dozenten der Partnerhochschule bestellt werden, soweit sie an der Lehre im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, beteiligt sind.

(6) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)

Die von den Studierenden im ersten und/oder zweiten Studienjahr an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Umrechnung der italienischen Noten in deutsche Noten ist folgendermaßen vorzugehen:

Ital. Noten	30/30 con lode	30/30	29/30	28/30	27/30			26-24 /30	23-21 /30	20-18 /30	< 18/30
Dt. Noten	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0

Der akademische Grad „Master of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 24 Leistungspunkte an der Universität Bonn erworben wurden. Der gemeinsame Abschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 90 Leistungspunkte inkl. der Masterarbeit an den Universitäten Bonn und Florenz absolviert wurden.

(7) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet

der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

(8) Wiederholung von Prüfungen (§ 13, Abs. 3)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(9) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in einer Disziplin angefertigt werden, in der mindestens 20 LP erworben wurden. Sie kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden; ihr ist eine Zusammenfassung von 2 Seiten in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

(10) Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit (§ 19)

Beim Erwerb des gemeinsamen Abschlusses muss einer der Prüfer ein Dozent der Partnerhochschule gemäß § 7 sein.

(11) Module des M.A. Renaissance-Studien (§ 4, Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Renaissance-Studien**V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung****Pflichtmodule (50 LP)**

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Grundlagenmodul Renaissance-Studien (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Inhalte, Theorien und Methoden der Renaissance-Forschung in der Italianistik, der Kunstgeschichte und der Mittel- und Neulateinischen Philologie	Klausur	10
Mastermodul Italienische Renaissance- Literatur (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung renaissancebezogener literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und in Forschungskontroversen ▪ exemplarische Diskussion renaissancebezogener literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle, auch interdisziplinäre Forschungsdebatten ▪ eigenständige, problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden an einem zentralen renaissancebezogenen literaturwissenschaftlichen Gegenstand 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Lateinische Sprache und Literatur der Renaissance (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis der neulateinischen Literaturgeschichte; Forschungsprobleme, -ansätze und -methoden der Neulateinischen Philologie; Rezeptionsvorgänge ▪ selbständige Analyse und Interpretation und Qualifikation zur selbständigen Bearbeitung eines enger begrenzten Problems der Neulateinischen Philologie ▪ Fähigkeit zur Lektüre auch anspruchsvoller neulateinischer literarischer Texte 	Seminarprüfung oder mdl.Prüfung	10

Mastermodul Kunstgeschichte der Renaissance (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von Kunstwerken der Renaissance ▪ forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden ▪ komplexere Zusammenhänge von Formen, Ikonographie, Funktion, Verwendungskontext und Rezeption von Kunstwerken der Renaissance 	mdl. Prüfung	10
Forschungspraktikum (S)	300 Stunden	keine		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verknüpfung von universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis ▪ Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Praxis ▪ Einblicke in Strukturen, Funktionen und Arbeitsweisen von Institutionen, Organisationen oder Unternehmen möglicher Berufsfelder 	Seminarprüfung	10

Wahlpflichtbereich I (30 LP) (es sind drei Module zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Mastermodul Kirchen- und Theologiegeschichte des Mittelalters bzw. der Reformation (V, Ü)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	kirchen- und theologiegeschichtliche Problemstellungen in ihrer historischen Entwicklung sowie in ihrem Verhältnis zu theologie- und geistesgeschichtlichen Grundlagen und zur Profangeschichte, zu Politik und Gesellschaft	Seminarprüfung	10
Literatur und Kultur der Frühen Neuzeit (1500-1660) (I) (V, Ü, Ü)	2 Sem.	keine	mündliche und schriftliche Studienleistungen nach Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund- und Überblickskenntnisse der engl. Geschichte u. Kulturgeschichte der Epoche ▪ Grund- u. Überblickskenntnisse der Hauptgattungen der Epoche ▪ Grundkenntnisse über repräsentative Autoren der Epoche 	2 <i>Teilprüfungen</i> Klausuren und/oder Seminarprüfungen Gewichtung: 1:1	10
Mastermodul From Page to Stage (S und eine Blockveranstaltung)	1 Sem. + eine	keine	aktive Teilnahme u. Mitarbeit im Rahmen einer Kleingruppe, die eines der Dramen für die gesamte Gruppe vorbereitet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse in der Umsetzung von dramatischen Texten in konkrete Aufführungen ▪ kritische Evaluation konkreter Aufführung 	Seminarprüfung	10

	Block- woche			im Kontext der Text- u. Aufführungsgeschichte		
Mastermodul Geschichte der Renaissance (V, Ü)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse zu einer ausgewählten Teilepoche bzw. einem Problemkreis der Geschichte der Renaissance ▪ selbstständige Erfassung und Sichtung der historischen Überlieferung und der Forschungsliteratur zu einem ausgewählten Thema ▪ angeleitete Reflexion und Diskussion des Forschungsganges und des aktuellen Forschungsstandes zu einem ausgewählten Thema 	Klausur oder Seminarprüfung	10
Mastermodul Rechtsgeschichte (V, Ü)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse über die Geschichte des römischen Rechts und die Entwicklung der römischen Institute des Schuldrechts in der Neuzeit ▪ Kenntnisse über das sich wandelnde Verständnis des deutschen Rechts vom Mittelalter bis zur Neuzeit ▪ Interpretation von Rechtstexten 	Klausur	10

Wahlpflichtbereich II (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Mastermodul Italienische Sprachgeschichte (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ interne und externe italienischen Sprachgeschichte in ihrer Entwicklung aus dem Vulgärlatein bis ins 16. Jahrhundert ▪ kritischer Umgang mit sprachgeschichtlich besonders relevanten Texten ▪ Kenntnis und Anwendung von Methoden der Erforschung sprachwissenschaftlicher Fragestellungen 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Mittellateinische Sprache und Literatur	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis mittellateinischer Texte aus einem Spektrum von Gattungen ▪ Einführung in die Sprachgeschichte des 	Klausur oder mündliche	10

(Ü, Ü)			rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Lateinischen; Einblick in verschiedene Epochen des Mittelalters <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über Forschungsprobleme, -ansätze und -methoden der Mittel- und Neulateinischen Philologie 	Prüfung	
Mastermodul Kunstgeschichte des Mittelalters (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von mittelalterlichen Kunstwerken ▪ forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden ▪ komplexere Zusammenhänge von Formen, Ikonographie, Funktion, Verwendungskontext und Rezeption von mittelalterlichen Kunstwerken 	mündliche Prüfung	10

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Renaissance-Studien: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Romanistik

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Romanistik“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die die Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät „Romanistik“, „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ (Kernfach), „Deutsch-Französische Studien“ oder „Deutsch-Italienische Studien“ abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge der Universität Bonn, die Module des Fachs „Romanistik“ im Umfang von mindestens 60 LP erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Romanistik“ (Erstsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch) als Kern-/Hauptfach bzw. deren länderspezifische Äquivalente erworben haben;
- d) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die Module des Fachs „Romanistik“ im Umfang von mindestens 60 LP enthalten;
- e) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 Leistungspunkte erbracht haben. Diese Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Kenntnisse des Englischen und Lateinischen werden empfohlen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Grundlagen der allgemeinen Romanistik;
- Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis der gewählten romanischen Erstsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch);
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der gewählten Zweitsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch), die zur selbstständigen Arbeit mit Primärtexten und Forschungsliteratur sowie zur Teilnahme an ggf. in der jeweiligen romanischen Sprache durchgeführten Lehrveranstaltungen befähigen;
- Grundlagen der Altamerikanistik und Ethnologie, sofern dieser Schwerpunkt an Stelle einer zweiten romanischen Sprache gewählt wird.

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der bei der Erstsprache in den Vertiefungsmodulen sowie im Modul Sprachpraxis 2 (Übersetzung, Essay) im Bachelorstudiengang „Romanistik“ an der Universität Bonn erreicht wird. Bei der Zweitsprache werden Leseverstehen und Hörverstehen erwartet. Wird Altamerikanistik und Ethnologie statt einer Zweitsprache gewählt, wird der am Ende des dritten Studienjahres im Bachelor-Studiengang „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ erreichte Kenntnisstand vorausgesetzt. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die die Bachelor-Studiengänge „Romanistik“, „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ (Kernfach), „Deutsch-Französische Studien“ oder „Deutsch-Italienische Studien“ mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Romanistik“ (Erstsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch) als Kern-/Hauptfach mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die romanistische Module im Umfang von mindestens 90 LP enthalten und Grundkenntnisse (CEF-Niveau: A2) in einer zweiten im Master-Studiengang wählbaren romanischen Sprache nachweisen können und in diesen Modulen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben;

- d) Bewerberinnen und Bewerber anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge (Kern-/Hauptfach) abschließen werden, sofern sie bereits romanistische Module im Umfang von mindestens 78 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,3 erbracht haben und Grundkenntnisse (CEF-Niveau: A2) in einer zweiten im Master-Studiengang wählbaren romanischen Sprache nachweisen können;
- e) Bewerberinnen und Bewerber der Universität Bonn, die ihr Studium in einem der o.g. Studiengänge im Semester der Bewerbung abschließen werden und in ihren bisherigen Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,7 (bei 132-141 LP), mindestens 2,8 (bei 142-154 LP), 2,9 (155-170 LP) bzw. 3,0 (ab 171 LP) erreicht haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in drei Pflichtmodule (30 LP), sechs bis sieben Wahlpflichtmodule (60 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern. Die Pflichtmodule haben eine allgemeinromanische Ausrichtung oder sind der romanischen Erstsprache zugeordnet; bei den Wahlpflichtmodulen ist zudem eine romanische Zweitsprache (bzw. in Verbindung mit der Erstsprache Spanisch ggf. der Schwerpunkt Altamerikanistik und Ethnologie) zu berücksichtigen.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender in einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von 4 SWS mehr als vier Mal und bei einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Gründe für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und von dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers – in der romanischen Erstsprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Romanistik (§ 4, Abs. 7) lt . nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M. A. Romanistik**V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Pr = Praktikum****Pflichtbereich Romanistik (20 LP)**

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
Argumentation, Rhetorik und Stilistik (V, Ü)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	fundierte Kenntnis und reflektierte Anwendung von Methoden und Theorien der Argumentation mit Überblick über die Geschichte der Rhetorik sowie Beschreibung und Untersuchung von argumentativen Sprachstrukturen	Klausur	10
Romanische Mediävistik (V, Ü)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	Kenntnisse in den Bereichen der romanischen Literaturen des Mittelalters und der mediävistischen Literaturwissenschaft	mdl. Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur	10

Pflichtbereich Sprachpraxis Erstsprache (10 LP) (es ist ein Modul je nach Erstsprache zu absolvieren)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Sprachpraxis Französisch 4 (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	keine	Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext	Klausur	10
Sprachpraxis Italienisch 4 (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	keine	Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext	Klausur	10
Sprachpraxis Spanisch 4 (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	keine	Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext	Klausur	10

Wahlpflichtbereich Romanistik (60 LP) (es sind sechs Module zu wählen, darunter mindestens drei Mastermodule zur Erstsprache und mindestens zwei Mastermodule zur Zweitsprache; wurde in Verbindung mit der Erstsprache Spanisch statt der Zweitsprache Altamerikanistik und Ethnologie gewählt, sind entsprechende Wahlpflichtmodule im Umfang von 20-30 LP (siehe Wahlpflichtbereich Altamerikanistik und Ethnologie) zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Mastermodul Französische Literaturwissenschaft A (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; ▪ exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z..B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Französische Literaturwissenschaft B (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; ▪ exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Französische Sprachwissenschaft A (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; ▪ exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Be- 	Seminarprüfung	10

				trachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurstraditionen – Schwerpunkt Diachronie)		
Mastermodul Französische Sprachwissenschaft B (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen ▪ exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten – Schwerpunkt Synchronie) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Italienische Literaturwissenschaft A (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen ▪ exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z.B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Italienische Literaturwissenschaft B (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Italienische Sprachwissenschaft A	1 Sem.	keine	Angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung 	Seminarprüfung	10

(V, S)			tungsanforderungen	<p>fung an aktuelle Forschungsdebatten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurstraditionen – Schwerpunkt Diachronie) 		
<p>Mastermodul Italienische Sprachwissenschaft B (V, S)</p>	1 Sem.	keine	<p>angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; ▪ exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten – Schwerpunkt Synchronie) 	Seminarprüfung	10
<p>Mastermodul Spanische Literaturwissenschaft A (V, S)</p>	1 Sem.	keine	<p>angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen ▪ exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z.B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz) 	Seminarprüfung	10
<p>Mastermodul Spanische Literaturwissenschaft B (V, S)</p>	1 Sem.	keine	<p>angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen ▪ exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft) 	Seminarprüfung	10

Mastermodul Spanische Sprachwissenschaft A (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/ Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen ▪ exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurstraditionen – Schwerpunkt Diachronie) 	Seminarprüfung	10
Mastermodul Spanische Sprachwissenschaft B (V, S)	1 Sem.	keine	angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen ▪ exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten ▪ eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten – Schwerpunkt Synchronie) 	Seminarprüfung	10

Wahlpflichtbereich Altamerikanistik und Ethnologie (20-30 LP) (wurde in Verbindung mit der Erstsprache Spanisch statt der Zweitsprache Altamerikanistik und Ethnologie gewählt, sind 20-30 LP zu erwerben, darunter mindestens 10 LP aus dem Bereich der Aufbau-, Praxis- und Importmodule und mindestens 10 LP aus dem Bereich der Forschungsmodule)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul Indianische Quellen (S, Ü)	1-2 Sem.	Modul Sprachpraxis Indianische Sprachen	Referat oder mündlicher Test	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in unterschiedliche Quellengattungen und ihre Analyse ▪ Diskussion kulturanthropologischer Fragestellungen und Probleme 	Klausur oder Seminarprüfung	10
Aufbaumodul Methoden u. Theorien der Ethnologie (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	Vertiefung der Kenntnis ethnologischer Theorien und Methoden	Klausur oder Seminarprüfung	10

Aufbaumodul Archäologie Amerikas (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über Regionen und Epochen der amerikanischen Archäologie ▪ Theorien und Methoden der amerikanischen Archäologie 	Klausur oder Seminarprüfung	10
Aufbaumodul Indigenes Amerika (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ethnologie indigener Gesellschaften (Latein) Amerikas ▪ Theorien und Methoden der Ethnologie Lateinamerikas 	Klausur oder Seminarprüfung	10
Importmodul zur Erweiterung und Vertiefung regional relevanter Methoden und Theorien (S, Ü)	1-2 Sem.	keine	Referat oder mündlicher Test	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundkenntnisse der Iberoamerikanischen Geschichte ▪ Methoden der Geschichtswissenschaft 	Klausur oder Seminarprüfung	10
Praktikum Archiv und Edition (Pr)	60 h	keine	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Archivarbeit ▪ Einführung in die Editionspraxis 	Seminarprüfung	5
Museumspraktikum in der ethnographischen Studiensammlung (Pr)	60 h	keine	Keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Museumsethnologie ▪ Einführung in die Ausstellungspraxis 	Seminarprüfung	5
Freies Praxismodul zur Erlangung einer berufsbefähigenden wissenschaftlichen Zusatzqualifikation (Pr)	60 h	keine	Keine		Seminarprüfung	5
Forschungsmodul Indianische Quellen (S, Ü)	1-2 Sem.	Grundlagenmodul Altamerikanistik, Grundlagenmodul Ethnologie, Modul Sprachpraxis Indianische Sprachen	Referat oder mündlicher Test	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wissenschaftliche Erforschung indianischer Quellen ▪ Entwicklung und Diskussion interdisziplinärer Forschungsansätze 	Klausur oder Seminarprüfung	10
Forschungsmodul Ethnologie Amerikas (S, Ü)	1-2 Sem.	Grundlagenmodul Altamerikanistik, Grundlagenmodul Ethnologie,	Referat oder mündlicher Test	Entwicklung und Diskussion interdisziplinärer sozial- und kulturalanthropologischer Forschungsansätze und ihre Übertragung auf die Gegebenheiten indigener Gesellschaften	Klausur oder Seminarprüfung	10

		Modul Sprachpraxis Indianische Sprachen		(Latein)Amerikas		
Forschungsmodul Archäologie Amerikas (S, Ü)	1-2 Sem.	Grundlagenmodul Altamerikanistik, Grundlagenmodul Ethnologie, Modul Sprachpraxis Indianische Sprachen	Referat oder mündlicher Test	Entwicklung und Diskussion von Methoden, Modellen und Theorien zur Archäologie (Latein)Amerikas	Klausur oder Seminarprüfung	10

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Romanistik: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut VIII

Orient- und Asienwissenschaften

Studiengänge:

- Geschichte und Kultur der Region
 „China, Mongolei, Tibet“
- Geschichte und Kultur West- und Südasiens
- Orientalische und asiatische Sprachen
- Regionalwissenschaft Japan
- Regionalwissenschaft Südostasien
- Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Geschichte und Kultur der Region ‚China, Mongolei und Tibet‘

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Geschichte und Kultur der Region ‚China, Mongolei und Tibet““ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät abgeschlossen und in ihrer BA-Arbeit mindestens die Note 2,5 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in orient- oder asienwissenschaftlichen Studiengängen erworben haben und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die im Rahmen ihres Studiums orient- und asienwissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 36 LP absolviert und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP erreicht und in ihrer Abschlussarbeit eine Note von mindestens 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere Sprachkenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Module des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Vertiefungsmodul Chinesisch III
- Vertiefungsmodul Mongolisch III
- Vertiefungsmodul Tibetisch III

Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss der folgenden Wahlpflichtmodule des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Geschichte Ost- und Zentralasiens
- Kultur- und Geistesgeschichte Ost- und Zentralasiens
- Politik Chinas, der Mongolei und Tibets

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder einer mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

Absolventinnen und Absolventen der o.g. Studiengänge, die die vorgenannten Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Universität Bonn mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 absolviert haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in zwei Pflichtmodule (30 LP), vier Wahlpflichtmodule (60 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M. A. Geschichte und Kultur der Region ‚China, Mongolei und Tibet‘ (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M. A. Geschichte und Kultur der Region ‚China, Mongolei und Tibet‘

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Geschichte Chinas, der Mongolei und Tibets (S, S, S)	2 Sem.	keine	Referat in jedem der drei Seminare schriftliche Hausarbeit zum Thema eines der Referate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung inhaltlicher und methodologischer Fragen zu Geschichte und Gesellschaft Chinas, der Mongolei und Tibets ▪ eingehende Behandlung von Einzelaspekten, Geschichte einzelner Teilregionen ▪ Kenntnis der einschlägigen Literatur, auch zu speziellen Fragestellungen ▪ eingehende Behandlung politischer und sozialer Systeme, Institutionen und Wandlungsprozesse in den betr. Regionen 	Klausur oder mündliche Prüfung	15

1. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind ein Modul Erstsprache und zwei konsekutive Module Zweitsprache zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Modul I Erstsprache Aufbaumodul Klassisches Chinesisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Chinesisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen des Klassischen Chinesisch ▪ Lesen, Transliterieren und Schreiben von Langzeichen ▪ Kenntnis der Grammatik des Klassischen Chinesisch (Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen einfacher Texte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel 	Klausur	15
Modul I Erstsprache Aufbaumodul Mongolisch I (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Mongolisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse der klassischen mongolischen Schriftsprache und des modernen Mongolisch (einschl. Fachtexte) ▪ vertiefte Kenntnis der verschiedenen Quellengattungen ▪ Kenntnis der betreffenden Literatur und Hilfsmittel 	Klausur	15

Modul I Erstsprache Aufbaumodul Tibetisch I (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Tibetisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse der klassischen tibetischen Schriftsprache und des modernen Tibetisch (einschl. Fachtexte) ▪ vertiefte Kenntnis der verschiedenen Quellengattungen 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Chinesisch (V, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen der chinesischen Sprache ▪ ca. 350 chinesische Schriftzeichen und ca. 450 Wörter ▪ Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Mongolisch (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die mongolische Schrift und ihre Transliteration ▪ Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie ▪ Einführung in die Grammatik der klassischen mongolischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau) ▪ Erwerb eines Grundwortschatzes ▪ Erwerb der Fähigkeit, in mongolischen Schriften geschriebene Texte flüssig lesen und korrekt transliterieren zu können ▪ Grundverständnis des Mongolischen als einer agglutinierenden Sprache 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Sanskrit (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis von Teilen der Grammatik des klassischen Sanskrit (Lautlehre, Teile der Formen- und Kompositionslehre, Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen sehr einfacher Sanskritsätze unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Tibetisch (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die tibetische Schrift und ihre Transliteration ▪ Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie ▪ Einführung in die Grammatik der klassischen tibetischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau) ▪ Erwerb eines Grundwortschatzes 	Klausur	15
Modul II Zweitsprache Chinesisch (V, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Chinesisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau der Grundkenntnisse der chinesischen Sprache ▪ Erwerb eines Repertoires an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen ▪ ca. 450 Schriftzeichen und ca. 750 Wörter 	Klausur	15

				<ul style="list-style-type: none"> ▪ näherungsweise Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens 		
Modul II Zweitsprache Mongolisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Mongolisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau der grammatischen Grundkenntnisse zur klassischen mongolischen Schriftsprache ▪ Ausbau des Wortschatzes ▪ Benutzung der einschlägigen Wörterbücher ▪ Lektüre leichter narrativer Texte ▪ Erwerb von Grundkenntnissen in einer Varietät des modernen Mongolisch: Einführung in Phonetik, Phonologie und Grammatik ▪ Erlernen der zeitgenössischen Aussprache der mongolischen Schrift 	Klausur	15
Modul II Zweitsprache Sanskrit (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Sanskrit	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ verbessertes Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis weiterer Teile der Grammatik des klassischen Sanskrit (weitere Teile der Formen- und Kompositionslehre, weitere Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen einfacher Sanskritsätze und sehr einfacher Sanskrittexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel 	Klausur	15
Modul II Zweitsprache Tibetisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Tibetisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau der grammatischen Grundkenntnisse zur klassischen tibetischen Schriftsprache ▪ Ausbau des Wortschatzes ▪ Benutzung der einschlägigen Wörterbücher ▪ Lektüre leichter narrativer Texte ▪ Erwerb von Grundkenntnissen in einer Varietät des modernen Tibetisch: Einführung in Phonetik, Phonologie und Grammatik ▪ Erlernen der zeitgenössischen Aussprache der tibetischen Schrift 	Klausur	15

2. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul China, Mongolei, Tibet (S, S, S)	1 Sem.	Geschichte Chinas, der Mongolei und Tibets	Referat in jedem der beiden Seminare und im Kolloquium schriftliche Hausarbeit zum Thema eines der Referate in den Seminaren	vertiefte Kenntnisse in Geschichte, Kulturgeschichte, Gesellschaft und Politik Chinas, der Mongolei und Tibets eingehende Behandlung von Einzelaspekten sowie einzelnen Teilregionen Kenntnis der einschlägigen Literatur, auch zu speziellen Frau- gestellungen Überblick über die methodologischen Probleme	Klausur oder mündliche Prüfung	15

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Modul II Erstsprache Aufbaumodul Quellenlektüre Klassisches Chinesisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Modul I Erstsprache Aufbaumodul Klassisches Chinesisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	selbstständige philologische Erschließung von klassischen chinesischen Texten aus verschiedenen Quellengattungen und Epochen kritische Analyse von klassischen chinesischen Texten im Hinblick auf forschungsrelevante Fragen	Klausur	15
Modul II Erstsprache Aufbaumodul Mongolisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Modul I Erstsprache Aufbaumodul Mongolisch I	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Erwerb der Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengat- tungen und Sprachstufen der mongolischen Schriftsprache selbstständig zu übersetzen und auszuwerten Erwerb fortgeschrittener sprachlicher Kommunikationsfähig- keit	Klausur	15
Modul II Erstsprache Aufbaumodul Tibetisch II (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Modul I Erstsprache Aufbaumodul Tibetisch I	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Erwerb der Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellen- gattungen und Sprachstufen der tibetischen Schriftsprache selbstständig zu übersetzen und auszuwerten Erwerb fortgeschrittener sprachlicher Kommunikationsfähig- keit	Klausur	15

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsbeirates weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Geschichte und Kultur der Region ,China, Mongolei und Tibet‘: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Geschichte und Kultur West- und Südasiens

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Geschichte und Kultur West- und Südasiens“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät abgeschlossen und in ihrer BA-Arbeit mindestens die Note 2,5 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in orient- oder asienwissenschaftlichen Studiengängen erworben haben und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die im Rahmen ihres Studiums orient- und asienwissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 36 LP absolviert und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP erreicht und in ihrer Abschlussarbeit eine Note von mindestens 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in seiner allgemeinen Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere Sprachkenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Module des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Vertiefungsmodul Arabisch III
- Vertiefungsmodul Persisch III
- Vertiefungsmodul Hindi II
- Vertiefungsmodul Sanskrit II

Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss der folgenden Wahlpflichtmodule des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Islam in Westasien
- Südasien
- Religion und Gesellschaft West- und Südasiens

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

Absolventinnen und Absolventen der o.g. Studiengänge, die die vorgenannten Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Universität Bonn mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,3 absolviert haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in ein Pflichtmodul (15 LP), zwei Wahlpflichtmodule in der Erstsprache (30 LP), drei Wahlpflichtmodule in der Zweitsprache (45 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

**(6) Module des M.A. Geschichte und Kultur West- und Südasiens
(§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

Modulplan: M. A. Geschichte und Kultur West- und Südasiens

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind jeweils zwei konsekutive Module Erstsprache und zwei konsekutive Module Zweitsprache zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Modul I Erstsprache Klassisches Arabisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Arabisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die syntaktischen Besonderheiten des Klassischen Arabisch ▪ Einführung in die lexikalischen Besonderheiten des Klassischen Arabisch ▪ Aneignung des Umgangs mit den relevanten Hilfsmitteln ▪ Kontextualisierung der Texte ▪ Grundkenntnisse der verschiedenen Quellengattungen 	Klausur	15
Modul I Erstsprache Hindi (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Hindi	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnis von Wortschatz und Idiomatik ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Lektüre literarischer Texte in Hindi ▪ Fähigkeit, grammatische, stilistische und literarische Sachverhalte selbstständig zu erarbeiten und zu erklären ▪ Grundkenntnisse über die Entwicklung der Hindi-Literatur von den Anfängen bis in die Gegenwart ▪ Verbesserung der kommunikativen Fähigkeit in Wort und Schrift ▪ Entwicklung forschungsrelevanter Fragestellungen im Hinblick auf einzelne Epochen und Autoren der Hindi-Literatur 	Klausur	15
Modul I Erstsprache Persisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Persisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Kenntnis der Grammatik des Persischen ▪ Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengattungen und Sprachstufen der klassischen persischen Schriftsprache selbstständig zu übersetzen und historisch-kritisch auszuwerten ▪ Überblick über die klassische persische Literatur 	Klausur	15

Modul I Erstsprache Sanskrit (Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Sanskrit	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fertigkeiten, die für die philologische Erschließung von Sanskrit-Texten notwendig sind (Lesen von Sanskrit-Texten in verschiedenen Schriften, Anfertigung einer kritischen Edition, Anfertigung einer kommentierten Übersetzung) ▪ Fähigkeit zur Analyse von Sanskrit-Texten im Hinblick auf forschungsrelevante Fragestellungen 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundkenntnisse des modernen Arabisch in Wort und Schrift, ca. 700 lexikalische Einheiten ▪ Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Hindi (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis von Teilen der Grammatik des Hindi (Lautlehre, Teile der Formenlehre, Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen sehr einfacher Hindisätze unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel ▪ Ausdrucksfähigkeit in Hindi in Wort und Schrift auf allereinfachstem Niveau 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Osmanisch (Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die syntaktischen Besonderheiten des Osmanischen ▪ Einführung in die lexikalischen Besonderheiten des Osmanischen ▪ Aneignung des Umgangs mit den relevanten Hilfsmitteln ▪ Kontextualisierung der Texte ▪ Grundkenntnisse der verschiedenen Quellengattungen 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Persisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen der persischen Sprache, ca. 450 Wörter ▪ Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15

Modul I Zweitsprache Sanskrit (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis von Teilen der Grammatik des klassischen Sanskrit (Lautlehre, Teile der Formen- und Kompositionslehre, Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen sehr einfacher Sanskritsätze unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Tibetisch (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die tibetische Schrift und ihre Transliteration ▪ Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie ▪ Einführung in die Grammatik der klassischen tibetischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau) ▪ Erwerb eines Grundwortschatzes 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen der türkischen Sprache ▪ Beherrschung von ca. 900 Lexemen ▪ Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Modul I Zweitsprache Urdu (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen des Urdu und seiner Grammatik ▪ Fähigkeit, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher leichte bis mittelschwere Urdu-Texte zu verstehen bzw. zu übersetzen 	Klausur	15
Modul II Erstsprache Klassisches Arabisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Erstsprache Klassisches Arabisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Kenntnis der Grammatik des Klassischen Arabisch ▪ Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengattungen und Sprachstufen der klassischen arabischen Schriftsprache selbstständig zu übersetzen und historisch-kritisch auszuwerten ▪ Überblick über die klassische arabische Literatur 	Klausur	15
Modul II Erstsprache Hindi (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Erstsprache Hindi	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeiten zur selbstständigen Lektüre literarischer Texte aller Epochen der Hindi-Literatur seit 1800 ▪ grundlegende Kenntnisse der klassischen literarischen Dialekte (insbesondere Braj, Awadhi) ▪ Überblick über die einzelnen Epochen der Hindi- 	Klausur	15

				<p>Literatur</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis von einzelnen Autoren, Tendenzen und literarischen Bewegungen ▪ Fähigkeit, literarische Texte sprachlich und stilistisch einzuordnen und im Kontext zu interpretieren ▪ vertiefte Kenntnisse von Wortschatz und Idiomatik ▪ kommunikative Grundkompetenz in Wort und Schrift in einer größeren Bandbreite kommunikativer Situationen ▪ Entwicklung forschungsrelevanter Fragestellungen im Hinblick auf einzelne Epochen und Autoren der Hindi-Literatur 		
Modul II Erstsprache Persisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Erstsprache Persisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb grundlegender Lesestrategien für den Umgang mit verschiedenen persischen Textgattungen ▪ Aneignung vertiefter Kenntnisse von Wortschatz und Idiomatik der persischen Sprache ▪ Fähigkeit, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher schwere persische Texte zu verstehen, historisch-kritisch auszuwerten und kompetent zu übersetzen ▪ vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen der persischen Literaturgeschichte 	Klausur	15
Modul II Erstsprache Sanskrit (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Erstsprache Sanskrit	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfeinerung der für die philologische Analyse von Sanskrit-Texten notwendigen Fertigkeiten ▪ Verbesserung der Fähigkeit zur Analyse von Sanskrit-Texten im Hinblick auf forschungsrelevante Fragestellungen 	Klausur	15
Modul II Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Arabisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung und Festigung der Grundkenntnisse des modernen Arabisch in Wort und Schrift ▪ ca. 800 lexikalische Einheiten ▪ näherungsweise Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Modul II Zweitsprache Hindi (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Hindi	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ verbessertes Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis weiterer Teile der Grammatik des Hindi (weitere Teile der Formenlehre, weitere Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen einfacher Hindisätze und sehr einfacher 	Klausur	15

				<p>Hinditexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausdrucksfähigkeit in Hindi in Wort und Schrift auf einfachstem Niveau 		
Modul II Zweitsprache Osmanisch (Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Osmanisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Kenntnis der Grammatik, Lexik und Idiomatik des Osmanischen ▪ Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengattungen und Sprachstufen des Osmanischen selbstständig zu übersetzen und historisch-kritisch auszuwerten ▪ Überblick über die osmanische Literatur 	Klausur	15
Modul II Zweitsprache Persisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Persisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau der Grundkenntnisse der persischen Sprache ▪ Erwerb eines Repertoires an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen, ca. 750 Wörter ▪ näherungsweise Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Modul II Zweitsprache Sanskrit (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Sanskrit	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ verbessertes Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis weiterer Teile der Grammatik des klassischen Sanskrit (weitere Teile der Formen- u. Kompositionslehre, weitere Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen einfacher Sanskritsätze und sehr einfacher Sanskrittexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel 	Klausur	15
Modul II Zweitsprache Tibetisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Tibetisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die tibetische Schrift und ihre Transliteration ▪ Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie ▪ Einführung in die Grammatik der klassischen tibetischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau) ▪ Erwerb eines Grundwortschatzes 	Klausur	15
Modul II Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Türkisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau der Grundkenntnisse der türkischen Sprache ▪ Beherrschung von ca. 1800 Lexemen ▪ Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15

Modul II Zweitsprache Urdu (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul I Zweitsprache Urdu	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Kenntnis der Grammatik des Urdu ▪ Erwerb grundlegender Lesestrategien für den Umgang mit verschiedenen Textgattungen des Urdu ▪ Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher mittelschwere bis schwere Urdu-Texte zu verstehen 	Klausur	15
---	--------	---------------------------------	--	--	---------	----

1. / 2. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul West- und Südasiens (S, S, S)	2 Sem.	keine	4 mündliche Referate 2 schriftliche Hausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung und Vertiefung des im BA-Studium erworbenen Wissens über Geschichte, Religion, Kultur und Gesellschaft in West- und Südasiens ▪ Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme in den Bereichen Geschichte, Religion, Kultur und Gesellschaft in West- und Südasiens zu erkennen und Ansätze zu ihrer Lösung kritisch zu beurteilen 	Klausur oder mündliche Prüfung	15

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Modul III Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul II Zweitsprache Arabisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung und Festigung der Grundkenntnisse des modernen Arabisch in Wort und Schrift mit dem Ziel, das „Basislernprogramm“ zu beenden, ca. 800 lexikalische Einheiten ▪ Übergang von Niveau A2 zu Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Modul III Zweitsprache Hindi (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul II Zweitsprache Hindi	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ flüssiges Lesen, sicheres Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis schwieriger Teile der Grammatik des 	Klausur	15

				<p>Hindi (schwierige Teile der Formenlehre, weitere Regeln der Syntax)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersetzen einfacher Hinditexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel ▪ Ausdrucksfähigkeit in Hindi in Wort und Schrift auf einfachem Niveau 		
Modul III Zweitsprache Osmanisch (Ü)	1 Sem.	Modul II Zweitsprache Osmanisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung der Kenntnis der Grammatik, Lexik und Idiomatik des Osmanischen ▪ Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengattungen und Sprachstufen des Osmanischen selbstständig zu übersetzen und historisch-kritisch auszuwerten ▪ Überblick über die osmanische Literatur 	Klausur	15
Modul III Zweitsprache Persisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul II Zweitsprache Persisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse der persischen Sprache ▪ Erwerb eines Repertoires an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung von Alltagssituationen, ca. 700 Wörter ▪ Übergang von Niveau A2 zu Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Modul III Zweitsprache Sanskrit (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul II Zweitsprache Sanskrit	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ flüssiges Lesen, sicheres Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis schwieriger Teile der Grammatik des klassischen Sanskrit (schwierige Teile der Formen- und Kompositionslehre, weitere Regeln der Syntax) ▪ Übersetzen einfacher Sanskrittexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel 	Klausur	15
Modul III Zweitsprache Tibetisch (Ü, Ü)	1 Sem.	Modul II Zweitsprache Tibetisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung und Festigung der Grammatikkenntnisse in der klassischen tibetischen Schriftsprache durch Textlektüre ▪ Ausbau des Wortschatzes ▪ Fähigkeit, sich in der modernen Umgangssprache unter Verwendung einfacher syntaktischer Strukturen in alltäglichen Situationen auszudrücken, sofern die betr. Realien präsent bzw. vertraut sind ▪ Verstehen kurzer, einfacher Äußerungen zu vertrauten Sachverhalten 	Klausur	15

				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Besonderheiten der Grammatik der modernen tibetischen Schriftsprache 		
Modul III Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul II Zweitsprache Türkisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse der türkischen Sprache ▪ Beherrschung von ca. 3000 Lexemen ▪ unterhalb von Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Modul III Zweitsprache Urdu (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Modul II Zweitsprache Urdu	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ weitere Vertiefung der Kenntnis der Grammatik des Urdu ▪ Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher schwere Urdu-Texte zu verstehen, historisch-kritisch auszuwerten und kompetent zu übersetzen ▪ Überblick über die Urdu-Literatur 	Klausur	15

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsbeirates weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Sprach- und Kulturwissenschaft West- und Südasiens: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Orientalische und asiatische Sprachen

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Orientalische und asiatische Sprachen“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät abgeschlossen haben, Kenntnisse in zwei der unten genannten Sprachen besitzen und in ihrer BA-Arbeit mindestens die Note 2,5 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in orient- oder asienwissenschaftlichen Studiengängen erworben haben, Kenntnisse in zwei der unten genannten Sprachen besitzen und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die im Rahmen ihres Studiums Kenntnisse in zwei der unten genannten Sprachen erworben haben und dies durch absolvierte Module entsprechenden Inhalts im Umfang von mindestens 36 LP nachweisen können und die in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP erreicht und in ihrer Abschlussarbeit eine Note von mindestens 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber in der Erstsprache insbesondere Sprachkenntnisse nachweisen, die dem erfolg-

reichen Abschluss eines der folgenden Module des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Vertiefungsmodul Arabisch III
- Vertiefungsmodul Chinesisch III
- Vertiefungsmodul Japanisch III
- Vertiefungsmodul Koreanisch III
- Vertiefungsmodul Türkisch III

In der Zweitsprache sind Kenntnisse nachzuweisen, die dem erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Module des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Vertiefungsmodul Arabisch I
- Vertiefungsmodul Chinesisch I
- Vertiefungsmodul Japanisch I
- Vertiefungsmodul Koreanisch I
- Vertiefungsmodul Türkisch I

Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss des folgenden Wahlpflichtmoduls des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Einführung in die Sprachwissenschaft

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

Absolventinnen und Absolventen der o.g. Studiengänge, die zwei der vorgenannten Sprachmodule sowie das letztgenannte Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Universität Bonn mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 absolviert haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in drei Wahlpflichtmodule in der Erstsprache (45 LP), zwei Wahlpflichtmodule in der Zweitsprache (30 LP), ein Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft (15 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Orientalische und asiatische Sprachen (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M. A. Orientalische und asiatische Sprachen

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind in der Erstsprache ein und in der Zweitsprache zwei Module zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Arabisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Übersetzungsstrategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ▪ Erwerb fachsprachlicher Terminologien ▪ Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen ▪ Umsetzung von übersetzungstheoretischen Thesen ▪ Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Chinesisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ▪ Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen ▪ Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien ▪ Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Japanisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Japanisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ▪ Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen ▪ Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien ▪ Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Koreanisch	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Koreanisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ▪ Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen 	Klausur	15

Koreanisch (Ü, Ü, Ü)				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien ▪ Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens 		
Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Erstsprache Türkisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ▪ Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen ▪ Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien ▪ Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Aufbaumodul I Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Zweitsprache Arabisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung und Erweiterung bisher erworbener Sprachkenntnisse ▪ Weiterentwicklung der Fähigkeiten, arabische Texte (schriftliche, mündliche) inhaltsmäßig zu erfassen und auf Deutsch wiederzugeben ▪ Ausbau der Fähigkeiten zum fremdsprachlichen Hörverstehen, bei der Partizipation an Diskussionen und Gesprächen ▪ Verbesserung der Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit fachrelevanten Texten in der Fremdsprache ▪ Vermittlung von ca. 800 lexikalischen Einheiten ▪ Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Aufbaumodul I Zweitsprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Zweitsprache Chinesisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb grundlegender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in chinesischer Sprache ▪ Vermittlung von ca. 400 Schriftzeichen und ca. 800 Wörtern ▪ Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Aufbaumodul I Zweitsprache Japanisch (Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Zweitsprache Japanisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb grundlegender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in japanischer Sprache und grundlegende kommunikative Strategien zur Teilnahme an Diskussionen zu Themen, die z.T. über das Alltagsleben hinausgehen ▪ Vermittlung von ca. 700 bis 800 Lexemen sowie ca. 150 bis 200 sinojapanischer Wortschriftzeichen (kanji) ▪ Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15

Aufbaumodul I Zweitsprache Koreanisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Zweitsprache Koreanisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb grundlegender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in koreanischer Sprache und der Fähigkeit, diese Texte auf ihre grundlegenden Inhalte hin zu analysieren und wiederzugeben ▪ Vermittlung von ca. 600 weiteren Wörtern ▪ Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Aufbaumodul I Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit der Zweitsprache Türkisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb grundlegender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in türkischer Sprache sowie der Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in türkischer Sprache im Hinblick auf ihre grundlegenden Inhalte zu analysieren und wiederzugeben ▪ Das Niveau bei Abschluss des Moduls liegt etwas höher als Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Aufbaumodul II Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul I Zweitsprache Arabisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weitere Entwicklung der Fähigkeit, arabische Texte (schriftliche, mündliche) inhaltsmäßig zu erfassen und auf Deutsch wiederzugeben ▪ Einführung ins Übersetzen in den Richtungen Arabisch-Deutsch und Deutsch-Arabisch ▪ weiterer Ausbau der Fähigkeiten des fremdsprachlichen Hörverstehens, zur Partizipation an Diskussionen und Gesprächen ▪ Verbesserung der Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit fachrelevanten Texten in der Fremdsprache ▪ Vermittlung von ca. 800 lexikalischen Einheiten ▪ Das erreichte Niveau entspricht näherungsweise dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Aufbaumodul II Zweitsprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul I Zweitsprache Chinesisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung umfassender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in chinesischer Sprache ▪ Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in chinesischer Sprache im Hinblick auf ihre grundlegenden Inhalte zu analysieren und wiederzugeben ▪ Vermittlung von ca. 300 Schriftzeichen und ca. 800 Wörtern ▪ Das am Ende dieses Moduls erreichte Niveau lässt sich als Übergang vom Niveau B1 zum Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens beschreiben. 	Klausur	15
Aufbaumodul II Zweitsprache Japanisch	1 Sem.	Aufbaumodul I Zweitsprache Japanisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung umfassender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in japanischer Sprache ▪ Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in japanischer Sprache im Hinblick auf deren grundlegende Inhalte zu analysieren und 	Klausur	15

(Ü, Ü)				wiedergeben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung von ca. 700 bis 800 Lexemen sowie ca. 150 bis 200 sinojapanischer Wortzeichen (kanji) ▪ Das am Ende dieses Moduls erreichte Niveau lässt sich als Übergang vom Niveau B1 zum Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens beschreiben. 		
Aufbaumodul II Zweitsprache Koreanisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul I Zweitsprache Koreanisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb umfassender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in koreanischer Sprache ▪ Fähigkeit, diese Texte inhaltlich zu analysieren und wiederzugeben ▪ Vermittlung von ca. 600 weiteren Wörtern ▪ Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht dem Übergang vom Niveau B1 zum Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Aufbaumodul II Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul I Zweitsprache Türkisch	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb umfassender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in türkischer Sprache sowie der Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in türkischer Sprache inhaltlich zu analysieren und wiedergeben ▪ Das Niveau bei Abschluss des Moduls entspricht Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15

1. / 2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es ist jeweils ein Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache und ein Modul Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Arabisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ▪ Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen ▪ Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien ▪ Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ▪ Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen 	Klausur	15

Chinesisch (Ü, Ü, Ü, Ü)		Chinesisch		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien ▪ Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens 		
Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache Japanisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Japanisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ▪ Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen ▪ Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien ▪ Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache Koreanisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Koreanisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ▪ Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen ▪ Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien ▪ Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Türkisch	Anfertigung von Übersetzungsprotokollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt ▪ Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen ▪ Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien ▪ Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Angewandte Sprach- und Übersetzungs- wissenschaft Erstsprache Arabisch (S, S)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Arabisch	Referat in jedem der beiden Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung der sprachwissenschaftlichen Grundlagen zur arabischen Sprache ▪ Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse auch älterer Sprachformen ▪ wissenschaftliche Arbeitsformen ▪ mündliche und schriftliche Präsentation 	Klausur oder mdl. Prüfung	15
Angewandte Sprach- und Übersetzungs- wissenschaft Erstsprache Chinesisch	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Chinesisch	Referat in jedem der beiden Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung der sprachwissenschaftlichen Grundlagen zur chinesischen Sprache ▪ Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse auch älterer Sprachformen ▪ wissenschaftliche Arbeitsformen ▪ mündliche und schriftliche Präsentation 	Klausur oder mdl. Prüfung	15

(S, S)						
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Japanisch (S, S)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Japanisch	Referat in jedem der beiden Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung der sprachwissenschaftlichen Grundlagen zur japanischen Sprache ▪ Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse auch älterer Sprachformen ▪ wissenschaftliche Arbeitsformen ▪ mündliche und schriftliche Präsentation 	Klausur oder mdl. Prüfung	15
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Koreanisch (S, S)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Koreanisch	Referat in jedem der beiden Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung der sprachwissenschaftlichen Grundlagen zur koreanischen Sprache ▪ Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse ▪ wissenschaftliche Arbeitsformen ▪ mündliche und schriftliche Präsentation 	Klausur oder mdl. Prüfung	15
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Türkisch (S, S)	2 Sem.	Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Türkisch	Referat in jedem der beiden Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung der sprachwissenschaftlichen Grundlagen zur türkischen Sprache ▪ Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse auch älterer Sprachformen ▪ wissenschaftliche Arbeitsformen ▪ mündliche und schriftliche Präsentation 	Klausur oder mdl. Prüfung	15

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodul (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Sprachwissenschaft (S, S, S)	1 Sem.	keine	Referat in jedem der Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von grundlegendem Wissen in verschiedenen Teilgebieten der Angewandten Sprachwissenschaft ▪ Befähigung, sprachbezogene Probleme des Übersetzens zu analysieren und Lösungen zu finden (z.B. Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Psycholinguistik, Semantik, Sprachlehrforschung, Soziolinguistik, Forensische Linguistik, Computer-Linguistik, Textwissenschaft, Varietätenlinguistik, Fachsprachenforschung) 	Klausur	15

Kulturwissenschaft Nahe Osten (S, S, S)	1 Sem.	keine	Referat in jedem der Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen der Kultur und Religion des Islam in Westasien ▪ Kenntnis der grundlegenden einschlägigen Literatur ▪ Überblick über die methodologischen Probleme, die sich bei der Erarbeitung einer Geschichte von Großregionen sowie beim historischen Vergleich von Regionen, Staaten und Gesellschaften ergeben ▪ Grundkenntnisse kulturwissenschaftlichen Arbeitens 	Klausur oder mdl. Prüfung	15
Kulturwissenschaft China / Japan (S, S, S)	1 Sem.	keine	Referat in jedem der Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen der Geschichte Ost- und Zentralasiens und seiner Regionen und Staaten ▪ Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Literatur ▪ Überblick über die methodologischen Probleme, die sich bei der Erarbeitung einer Geschichte von Großregionen sowie beim historischen Vergleich von Regionen, Staaten und Gesellschaften ergeben ▪ Grundkenntnisse geschichtswissenschaftlichen Arbeitens ▪ Wahrnehmung des Spannungsverhältnisses zwischen Fremd- und Selbstbildern von Gesellschaften und ihrem historischen Wandel im Rahmen von Regionen und Staaten als wichtiges Element interkulturellen Lernens 	Klausur oder mdl. Prüfung	15

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsbeirates weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Orientalische und asiatische Sprachen: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Regionalwissenschaft Japan

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Regionalwissenschaft Japan“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät abgeschlossen und in ihrer BA-Arbeit mindestens die Note 2,5 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in orient- oder asienwissenschaftlichen Studiengängen erworben haben und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die im Rahmen ihres Studiums orient- und asienwissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 36 LP absolviert und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP erreicht und in ihrer Abschlussarbeit eine Note von mindestens 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere Sprachkenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Module des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Vertiefungsmodul Japanisch III
- Vertiefungsmodul Japanischlektüre

Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss der folgenden Wahlpflichtmodule des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Modernes Japan I
- Modernes Japan II
- Methodenmodul Japan

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

Absolventinnen und Absolventen der o.g. Studiengänge, die die vorgenannten Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Universität Bonn mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 absolviert haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in drei Pflichtmodule (45 LP), drei Wahlpflichtmodule (45 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Regionalwissenschaft Japan (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M. A. Regionalwissenschaft Japan

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul Japanisch I (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung einschlägiger Texte ▪ Erarbeiten der grundlegenden Fachterminologie in dem behandelten Sachgebiet ▪ Erweiterung der Sachkenntnisse in dem behandelten Fachgebiet ▪ Fähigkeit, den Textaufbau zu erkennen und rhetorische und argumentative Strukturen nachzuvollziehen ▪ Beherrschung der relevanten Sprachformen ▪ Fähigkeit, einfache Fachtexte terminologisch und stilistisch korrekt in die entsprechende deutsche Fachsprache zu übersetzen ▪ Kenntnisse von Morphologie und Syntax, Stileigenheiten und Schrifttypen der vormodernen Schriftsprache ▪ Umgang mit den relevanten sprachlichen und lexikalischen Hilfsmitteln ▪ Fähigkeit zur Lektüre wissenschaftlicher jap. Texte ▪ Fähigkeit zur Lektüre vormoderner schriftsprachlicher Texte ▪ Erstellung von Übersetzungen 	Seminarprüfung oder Klausur	15
Aufbaumodul Japanisch II (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul Japanisch I	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung einschlägiger Texte ▪ Erfassen des Textinhalts bezüglich seiner materialen und methodischen Gesichtspunkte ▪ Erfassen größerer Textmengen ▪ Herausziehen relevanter Passagen ▪ Exzerpieren 	Seminarprüfung oder Klausur	15

				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenfassung wissenschaftlicher Texte als Vorstufe der Evaluierung ▪ Kenntnisse von Morphologie und Syntax, Stileigenheiten und Schrifttypen der sinojapanischen Schriftsprache ▪ Erweiterung der Sach- und Methodenkenntnisse in dem behandelten Fachgebiet 		
--	--	--	--	---	--	--

1. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind zwei konsekutive Module zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Wirtschaft und Gesellschaft Japans I (S, S, S)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zur Wirtschaft und Gesellschaft Japans ▪ Erprobung japanbezogener und sozialwissenschaftlicher methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten an Einzelthemen ▪ mündliche Präsentation von Inhalten in Referatsform ▪ Konzeption von Thesenpapieren ▪ Argumentieren über gegebene Inhalte ▪ Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung ▪ schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Hausarbeiten ▪ wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen 	Klausur oder mdl. Prüfung	15
Geschichte und Kultur Japans I (S, S, S)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der Geschichte und der Kultur Japans ▪ Fähigkeit zur Anwendung historischer und kulturwissenschaftlicher Methoden ▪ Vermittlung methodologischen Wissens ▪ Fähigkeit, Themen selbstständig anhand von japanischsprachigem Material zu erarbeiten, Forschungsgeschichte, Theorien und Quellenmaterial kritisch zu beurteilen sowie komplexe Zusammenhänge zu erfassen und darzustellen ▪ Recherche und Auswertung von Literatur ▪ Fähigkeit zum Arbeiten mit wissenschaftlichen japanischen Texten ▪ mündliche Präsentation erarbeiteter Inhalte in Referats- 	Klausur oder mdl. Prüfung	15

				<ul style="list-style-type: none"> form ▪ Konzeption von Thesenpapieren ▪ wissenschaftliche Argumentation ▪ Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung ▪ schriftliche Darstellung von Arbeitsergebnissen in Form von Hausarbeiten ▪ Formen wissenschaftlichen Arbeitens ▪ Erschließung anwendungsbezogener Aspekte 		
Wirtschaft und Gesellschaft Japans II (S, S, S)	1 Sem.	Wirtschaft und Gesellschaft Japans I	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zur Wirtschaft und Gesellschaft Japans ▪ Erprobung japanbezogener und sozialwissenschaftlicher methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten an Einzelthemen ▪ mündliche Präsentation von Inhalten in Referatsform ▪ Konzeption von Thesenpapieren ▪ Argumentieren über gegebene Inhalte ▪ Moderieren von Seminarsitzungen ▪ Diskussionsleitung ▪ schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Hausarbeiten ▪ wissenschaftliche Arbeitsformen ▪ Zitierformen 	Klausur oder mdl. Prüfung	15
Geschichte und Kultur Japans II (S, S, S)	1 Sem.	Geschichte und Kultur Japans I	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung und Vertiefung des Wissens auf dem Gebiet der Geschichte und der Kultur Japans ▪ Fähigkeit zur eigenständigen Auswahl und Anwendung einschlägiger, dem jeweiligen Gegenstand angemessener wissenschaftlicher Methoden und der kritischen Auseinandersetzung mit Quellenmaterial, Theorien und Methoden ▪ Recherche und Auswertung von Literatur ▪ Fähigkeit zum Arbeiten mit wissenschaftlichen japanischen Texten ▪ mündliche Präsentation erarbeiteter Inhalte in Referatsform ▪ Konzeption von Thesenpapieren ▪ wissenschaftliche Argumentation ▪ Moderieren von Seminarsitzungen ▪ Diskussionsleitung 	Klausur oder mdl. Prüfung	15

				<ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliche Darstellung von Arbeitsergebnissen in Form von Hausarbeiten ▪ Formen wissenschaftlichen Arbeitens ▪ Erschließung anwendungsbezogener Aspekte 		
--	--	--	--	---	--	--

2. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul Japanisch III (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Aufbaumodul Japanisch II	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung einschlägiger Texte ▪ Beherrschung der relevanten Sprachformen ▪ inhaltliche und methodische Kompetenz im Umgang mit komplexen Texten ▪ Einordnung von Texten in größere sachliche Zusammenhänge und Fachdiskussionen ▪ Fähigkeit, auch komplexe Fachtexte terminologisch und stilistisch korrekt in die entsprechende deutsche Fachsprache zu übersetzen ▪ Fähigkeit zur Lektüre und Übersetzung vormoderner Schriftstile ▪ Erstellung von Kurzrezensionen ▪ Umgang mit den relevanten sprachlichen und lexikalischen Hilfsmitteln ▪ Fähigkeit zur Lektüre wissenschaftlicher japanischer Texte ▪ Fähigkeit zur Lektüre vormoderner schriftsprachlicher Texte ▪ Erstellung von Übersetzungen, Exzerpten und Rezensionen ▪ wissenschaftliche Arbeitsformen ▪ Zitierformen 	Seminarprüfung	15

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Seminarmodul Wirtschaft und Gesellschaft Japans (S, S, S)	1 Sem.	Wirtschaft und Gesellschaft Japans II	jeweils 1 Referat in jedem der drei Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zur Wirtschaft und Gesellschaft Japans ▪ Erprobung japanbezogener und sozialwissenschaftlicher methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten an Einzelthemen ▪ mündliche Präsentation von Inhalten in Referatsform ▪ Konzeption von Thesenpapieren ▪ Argumentieren über gegebene Inhalte ▪ Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung ▪ schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Hausarbeiten ▪ wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen 	Seminarprüfung	15
Seminarmodul Geschichte und Kultur Japans (S, S, S)	1 Sem.	Geschichte und Kultur Japans II	jeweils 1 Referat in jedem der drei Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung des Wissens auf dem Gebiet der Geschichte und der Kultur Japans ▪ Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung gegenstandsge-rechter wissenschaftlicher Methoden ▪ Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit Quellenmaterial und Theorien ▪ Kenntnisse zur Abfassung größerer wissenschaftlicher Arbeiten im Umfang und vom wissenschaftlichen Anspruch einer Master-Arbeit ▪ Recherche und Auswertung von Literatur ▪ Fähigkeit zum Arbeiten mit wissenschaftlichen japanischen Texten ▪ Erarbeitung der Quellenbasis für eine wissenschaftl. Arbeit ▪ Kenntnisse über die Quellensorten und -bestände ▪ mündliche Präsentation von Inhalten in Referatsform ▪ Konzeption von Thesenpapieren ▪ Argumentieren über gegebene Inhalte ▪ Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung ▪ schriftliche Darstellung von komplexen Zusammenhängen in Form von umfangreichen Hausarbeiten ▪ wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen ▪ Erschließung anwendungsbezogener Aspekte 	Seminarprüfung	15

Der Dekan kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Das Prüfungsamt gibt diese genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Regionalwissenschaft Japan: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Regionalwissenschaft Südostasien

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Regionalwissenschaft Südostasien“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät abgeschlossen und in ihrer BA-Arbeit mindestens die Note 2,5 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in orient- oder asienwissenschaftlichen Studiengängen erworben haben und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die im Rahmen ihres Studiums orient- und asienwissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 36 LP absolviert und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP erreicht und in ihrer Abschlussarbeit eine Note von mindestens 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere Sprachkenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss eines der folgenden Module des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Vertiefungsmodul Chinesisch III
- Vertiefungsmodul Indonesisch II

Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss der folgenden Wahlpflichtmodule des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Gesellschaft und Kultur in Südostasien
- Religion und Gesellschaft Südasiens

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

Absolventinnen und Absolventen der o.g. Studiengänge, die die vorgenannten Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Universität Bonn mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 absolviert haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in vier Pflichtmodule (60 LP), zwei Wahlpflichtmodule (30 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Regionalwissenschaft Südostasien (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M. A. Regionalwissenschaft Südostasien

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul Südostasien I Entwicklung pluraler Gesellschaften (S, S, S)	1 Sem.	keine	Referat in jedem der drei Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis der grundlegenden und für Südostasien relevanten Gesellschaftstheorien, insbesondere der Theorien zu pluralen Gesellschaften ▪ Kenntnis und Analyse diverser Probleme pluraler Gesellschaften in Südostasien, wie z.B. Minderheitenproblematik, Nation Building, Multi-Ethnizität etc. ▪ Fähigkeit, die einschlägigen Theorien auf charakteristische Probleme südostasiatischer Gesellschaften anzuwenden und auch aktuelle Entwicklungen in diesem Licht zu analysieren und zu bewerten 	Klausur	15
Aufbaumodul Südostasien II Kultur und Entwicklung (S, S, S)	1 Sem.	Aufbaumodul Südostasien I	Referat in jedem der drei Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis von für Südostasien relevanten Kultur- und Entwicklungstheorien, wie z.B. Zivilisationstheorie, Theorien zur interkulturellen Kommunikation, Modernisierungstheorie, Theorien der Postmoderne, Theorien zur Wissensgesellschaft ▪ Fähigkeit zur Anwendung dieser Theorien auf der Grundlage der spezifischen Situation der jeweiligen Länder Südasiens ▪ Überprüfung und kritische Beurteilung der Theorien anhand der gegenwärtigen Situation südostasiatischer Länder 	Klausur	15
Aufbaumodul Südostasien III Politik und Gesellschaft (S, S, S)	1 Sem.	Aufbaumodul Südostasien I	Referat in jedem der drei Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ breite Kenntnis der politischen Besonderheiten südostasiatischer Gesellschaften ▪ Fähigkeit zur Einschätzung und Bewertung der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung der Länder, in Bereichen wie der Rolle des Staates und der Zivilgesellschaft, Demokratisierungsprozesse, wirtschaftliche Entwicklung etc. 	Klausur	15

1. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul Indonesisch I (Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit Indonesisch-Kenntnissen auf dem Niveau des Abschlusses von Vertiefungsmodul Indonesisch II des BA-Studiengangs Asienwissensch.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von fortgeschrittener fremdsprachlicher Kompetenz (Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher mittelschwere indonesische Texte zu verstehen bzw. zu übersetzen) ▪ Erwerb von fortgeschrittener Kommunikationsfähigkeit 	Klausur	15
Aufbaumodul Chinesisch I (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	für Studierende mit Chinesisch-Kenntnissen auf dem Niveau des Abschlusses von Vertiefungsmodul Chinesisch III des BA-Studiengangs Asienwissensch.	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von fortgeschrittener fremdsprachlicher Kompetenz (Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher mittelschwere chinesische Texte zu verstehen bzw. zu übersetzen) ▪ Erwerb von fortgeschrittener Kommunikationsfähigkeit 	Klausur	15

1. / 2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul Indonesisch II (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul Indonesisch I	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von umfassender fremdsprachlicher Kompetenz (Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher schwierige gemein-, fach- und anderssprachliche indonesische Texte zu verstehen bzw. zu übersetzen) ▪ Befähigung zur kontrastiven Sprachanalyse (Indonesisch-Deutsch) ▪ Erwerb von Kommunikationsfähigkeit in fachspezifischen Situationen 	Klausur	15
Aufbaumodul Chinesisch II (Ü, Ü, Ü, Ü)	2 Sem.	Aufbaumodul Chinesisch I	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von umfassender fremdsprachlicher Kompetenz (Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher schwierige gemein-, fach- und anderssprachliche chinesische Texte zu verstehen bzw. zu übersetzen) ▪ Erwerb von Kommunikationsfähigkeit in fachspezifischen Situationen 	Klausur	15

2. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Aufbaumodul Südostasien IV Globalisierung und lokale Entwicklung (S, S, S)	1 Sem.	Aufbaumodule Südostasien II und III	Referat in jedem der drei Seminare	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis der relevanten Globalisierungstheorien ▪ Fähigkeit, die erarbeiteten Theorien auf ihre Relevanz hinsichtlich der lokalen Entwicklung in Südostasien anzuwenden, z.B. in den Bereichen Wissensgesellschaft, Wissensmanagement, lokales Wissen, soziale Sicherungssysteme und soziale Ungleichheit ▪ Fähigkeit zur Analyse und Einschätzung der aktuellen politischen und sozialen Entwicklung 	Klausur	15

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsbeirates weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Regionalwissenschaft Südostasien: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Philosophischen Fakultät abgeschlossen und in ihrer BA-Arbeit mindestens die Note 2,5 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die im Rahmen ihres Studiums religionswissenschaftliche, theologische oder kunstwissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 36 LP absolviert und in ihrer Abschlussarbeit mindestens die Note 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP erreicht und in ihrer Abschlussarbeit eine Note von mindestens 2,5 bzw. das länderspezifische Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt ist. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluss der folgenden Wahlpflichtmodule des BA-Studiengangs „Asienwissenschaften“ entsprechen:

- Religion und Gesellschaft West- und Südasiens
- Religion und Gesellschaft Südasiens

- Orientalische Kunstgeschichte: Islam und Südasien
- Orientalische Kunstgeschichte: Süd-, Südost- und Ostasien
- Grundlagen zu Religion und Kunst in Asien und im Orient

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

Absolventinnen und Absolventen der o.g. Studiengänge, die 4 der vorgenannten Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang „Asienwissenschaften“ der Universität Bonn mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 absolviert haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in zwei Pflichtmodule (30 LP), zwei Wahlpflichtmodule (30 LP), zwei Sprachmodule (30 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern.

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

**(6) Module des M.A. Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens (§ 4
Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

Modulplan: M. A. Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Religionen und Kunst in Süd-, Südost- und Ostasien (V, V, S, S)	1 Sem.	keine	Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung (Hausarbeit)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der Kulturgeschichte Süd-, Südost- und Ostasiens anhand der Interpretation literarischer Quellen ▪ Kenntnisse der Kulturgeschichte Süd-, Südost- und Ostasiens anhand des Objektbestandes ausgewählter Bereiche der Skulptur, Malerei und Architektur ▪ Kenntnisse der Arbeitsweisen der Religionswissenschaft und Kunstgeschichte 	Klausur oder mdl. Prüfung	15
Religionen und Kunst in der Islamischen Welt (V, V, S, S)	1 Sem.	Modul Religionen und Kunst in Süd-, Südost- und Ostasien	Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung (Hausarbeit)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der Kulturgeschichte der Islamischen Welt anhand der Interpretation der literarischen Quellen ▪ Kenntnisse der Kulturgeschichte der Islamischen Welt anhand des Objektbestandes ausgewählter Bereiche der Malerei, Kleinkunst und Architektur 	Klausur oder mdl. Prüfung	15

1. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind zwei konsekutive Sprachmodule zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Basismodul Arabisch I (Ü, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen des modernen Arabisch in Wort und Schrift ▪ Vermittlung von ca. 700 lexikalischen Einheiten ▪ Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Basismodul	1 Sem.	Basismodul	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung und Festigung von Grundkenntnissen des modernen Arabisch in Wort und Schrift 	Klausur	15

Arabisch II (Ü, Ü, Ü, Ü)		Arabisch I		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung von ca. 800 lexikalischen Einheiten ▪ Das erreichte Niveau entspricht näherungsweise dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens. 		
Basismodul Chinesisch I (V, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen der chinesischen Sprache ▪ Vermittlung von ca. 350 chinesischen Schriftzeichen und ca. 450 Wörtern ▪ Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Basismodul Chinesisch II (V, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Basismodul Chinesisch I	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau von Grundkenntnissen der chinesischen Sprache ▪ Erwerb eines Repertoires an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen ▪ Vermittlung von ca. 450 Schriftzeichen und ca. 750 Wörtern ▪ Das erreichte Niveau entspricht näherungsweise dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Basismodul Hindi I (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis von Teilen der Grammatik des Hindi (Lautlehre, Teile der Formenlehre, Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen sehr einfacher Hindisätze unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel ▪ Ausdrucksfähigkeit in Hindi in Wort und Schrift auf allereinfachstem Niveau 	Klausur	15
Basismodul Hindi II (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Basismodul Hindi I	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ verbessertes Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis weiterer Teile der Grammatik des Hindi (weitere Teile der Formenlehre, weitere Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen einfacher Hindisätze und sehr einfacher Hinditexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel ▪ Ausdrucksfähigkeit in Hindi in Wort und Schrift auf einfachstem Niveau 	Klausur	15

Basismodul Indonesisch I (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen der indonesischen Sprache ▪ Erlernen eines elementaren Spektrums einfacher Wendungen in Bezug auf persönliche Dinge und Bedürfnisse konkreter Art ▪ Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht ungefähr dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Basismodul Indonesisch II (Ü, Ü)	1 Sem.	Basismodul Indonesisch I	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau von Grundkenntnissen der indonesischen Sprache ▪ Erlernen eines Repertoires an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen ▪ Das am Ende dieses Moduls erreichte Niveau entspricht ungefähr dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Basismodul Japanisch I (V, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen in der japanischen Sprache ▪ Einführung von ca. 500 Lexemen, den 92 Silbenschriftzeichen sowie ca. 100 sinojapanischen Wortschriftzeichen (kanji) ▪ Erreicht wird das Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Basismodul Japanisch II (V, Ü, Ü)	1 Sem.	Basismodul Japanisch I	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau von Grundkenntnissen der japanischen Sprache ▪ Erlernen eines Repertoires an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen ▪ Einführung von ca. 700 bis 800 Lexemen sowie ca. 150 bis 200 sinojapanischen Wortschriftzeichen (kanji) ▪ Das zu erreichende Niveau entspricht je nach Fertigkeit annähernd dem Niveau A1 bis A2 des Referenzrahmens. 	Klausur	15
Basismodul Koreanisch I (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen der koreanischen Sprache ▪ Vermittlung von ca. 400 Wörtern und zusätzlich ca. 250 chinesischen Zeichen ▪ Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht 	Klausur	15

				dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens.		
Basismodul Koreanisch II (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Basismodul Koreanisch I	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau von Grundkenntnissen der koreanischen Sprache ▪ Fähigkeit, einfache Sachverhalte mündlich und schriftlich auf Koreanisch wiederzugeben ▪ Vermittlung von ca. 500 weiteren Wörtern und zusätzlich ca. 250 chinesischen Zeichen ▪ Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Basismodul Mongolisch I (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die mongolische Schrift und ihre Transliteration ▪ Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie ▪ Einführung in die Grammatik der klassischen mongolischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau) ▪ Erwerb eines Grundwortschatzes ▪ Erwerb der Fähigkeit, in mongolischen Schriften geschriebene Texte flüssig lesen und korrekt transliterieren zu können ▪ Grundverständnis des Mongolischen als einer agglutinierenden Sprache 	Klausur	15
Basismodul Mongolisch II (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Basismodul Mongolisch I	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau der grammatischen Grundkenntnisse zur klassischen mongolischen Schriftsprache ▪ Ausbau des Wortschatzes ▪ Benutzung der einschlägigen Wörterbücher ▪ Lektüre leichter narrativer Texte ▪ Erwerb von Grundkenntnissen in einer Varietät des modernen Mongolisch ▪ Einführung in Phonetik, Phonologie und Grammatik ▪ Erlernen der zeitgenössischen Aussprache der mongolischen Schrift ▪ Entwicklung von Strategien zur grammatischen Analyse mongolischer Texte 	Klausur	15
Basismodul Persisch I (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen der persischen Sprache ▪ Vermittlung von ca. 450 Wörtern ▪ Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15

Basismodul Persisch II (Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Basismodul Persisch I	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau von Grundkenntnissen der persischen Sprache aus ▪ Erwerb eines Repertoires an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen ▪ Vermittlung von ca. 750 Wörtern ▪ Das erreichte Niveau entspricht näherungsweise dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Basismodul Sanskrit I (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis von Teilen der Grammatik des klassischen Sanskrit (Lautlehre, Teile der Formen- und Kompositionslehre, Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen sehr einfacher Sanskritsätze unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel 	Klausur	15
Basismodul Sanskrit II (Ü, Ü)	1 Sem.	Basismodul Sanskrit I	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe ▪ verbessertes Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift ▪ Kenntnis weiterer Teile der Grammatik des klassischen Sanskrit (weitere Teile der Formen- und Kompositionslehre, weitere Grundregeln der Syntax) ▪ Übersetzen einfacher Sanskritsätze und sehr einfacher Sanskrittexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel 	Klausur	15
Basismodul Tibetisch I (Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die tibetische Schrift und ihre Transliteration ▪ Lesen und Schreiben der tibetischen Schrift ▪ Einführung in Phonetik, Phonologie und Grammatik der tibetischen Standardsprache ▪ Erwerb eines Grundwortschatzes ▪ Bilden und Übersetzen sehr einfacher tibetischer Sätze ▪ Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau A1 des europäischen Referenzrahmens 	Klausur	15
Basismodul Tibetisch II	1 Sem.	Basismodul Tibetisch I	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau der grammatischen Grundkenntnisse ▪ Ausbau des Wortschatzes 	Klausur	15

(Ü, Ü, Ü)				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Benutzung der einschlägigen Wörterbücher ▪ Fähigkeit, sich in der modernen Umgangssprache unter Verwendung einfacher syntaktischer Strukturen in alltäglichen Situationen auszudrücken, sofern die betr. Realien präsent bzw. vertraut sind ▪ Verstehen kurzer einfacher Äußerungen zu vertrauten Sachverhalten ▪ Das erreichte Niveau entspricht näherungsweise dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens. 		
Basismodul Türkisch I (Ü, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb von Grundkenntnissen der türkischen Sprache ▪ Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15
Basismodul Türkisch II (Ü, Ü, Ü, Ü)	1 Sem.	Basismodul Türkisch I	schriftliche und/oder mdl. Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau der Grundkenntnisse der türkischen Sprache ▪ Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens. 	Klausur	15

1. / 2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Religionswissenschaft als Kulturwissenschaft (S, S, S)	2 Sem.	Modul Religionen und Kunst in Süd-, Südost- und Ostasien	Referat Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung (Hausarbeit)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse zu Theorien und Methoden einer kulturwissenschaftlich ausgerichteten Religionswissenschaft ▪ Fruchtbarmachung der Religions- und Sprachkompetenz für systematische Fragestellungen z.B. in Bereichen des Verhältnisses von Religionen, von Ethik oder religiöser Interaktion 	Klausur oder mdl. Prüfung.	15
Orientalische Kunstgeschichte (S, S, S)	2 Sem.	Modul Religionen und Kunst in Süd-, Südost- und Ostasien	Referat Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung (Hausarbeit)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung inhaltlicher und methodischer Kenntnisse am Beispiel ausgewählter Fallstudien ▪ Fähigkeit zur umfassenden Analyse von Kunstwerken und ihrer Einbettung in historische, soziale und politische Zusammenhänge 	Klausur oder mdl. Prüfung	15

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es ist ein Modul zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
Religionen in den Gesellschaften Asiens (S, S, S)	2 Sem.	Modul Religionen und Kunst in der Islamischen Welt	Referat Referat oder mdl. Präsentation der MA-Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse zu Theorien und Methoden einer sozialwissenschaftlich ausgerichteten Religionswissenschaft ▪ Erwerb der Fähigkeit zur Analyse der religionsbedingten Entwicklungen in den asiatischen Gesellschaften und deren Ausstrahlung nach Europa in Bereichen wie z.B. Globalisierung, Migration und Minderheiten, Politik und Wirtschaft 	Klausur oder mdl. Prüfung	15
Aufbaumodul Orientalische Kunstgeschichte (S, S, S)	2 Sem.	Modul Religionen und Kunst in der Islamischen Welt	Referat Referat oder mdl. Präsentation der MA-Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefung inhaltlicher und methodischer Kenntnisse ▪ Kontextualisierung von Kunstwerken durch die Auswertung von Schriftquellen 	Klausur oder mdl. Prüfung	15

Der Dekan kann auf Vorschlag des Prüfungsbeirates weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Module rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut IX

Kommunikationswissenschaften

Studiengänge:

- Medienwissenschaft
- Sound Studies

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Medienwissenschaft

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Medienwissenschaft“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät „Kommunikationswissenschaften“ (Kernfach oder Studiengang ohne Begleitfach) mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 abgeschlossen und mindestens 30 LP in medienwissenschaftlichen Modulen erworben haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge der Universität Bonn, die das Fach „Medienkommunikation“ als Begleitfach studiert haben und dabei einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern „Medienwissenschaft“, „Fernsehwissenschaft“, „Filmwissenschaft“, „Theaterwissenschaft“, „Medienkultur“, „Kommunikationswissenschaft“, „Publizistik/Journalistik“ oder in anderen medien- oder kulturwissenschaftlichen Studiengängen (Kern-/Hauptfach) erworben und dabei eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie 132 Leistungspunkte mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben oder in ihrer Bachelorarbeit eine Note von mindestens 2,0 erzielt haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

Englischkenntnisse im Umfang von mindestens vier Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: B1).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in folgenden Bereichen:

- Kenntnisse des Mediensystems
- Kenntnisse des Methodeninventars der Medienwissenschaft
- Theorien der Einzelmedien sowie medienübergreifende Theoriemodelle
- Medienpraktische Kenntnisse im Bereich audiovisueller Medien (Video/Film, Audio/Radio, Multimedia), die durch Kurse an einer Hochschule belegt sind

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Kommunikationswissenschaften“ (Kernfach oder Studiengang ohne Begleitfach) der Universität Bonn mit dem Schwerpunkt Medien, die diesen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Kommunikationswissenschaften“ (Kernfach oder Studiengang ohne Begleitfach) der Universität Bonn mit einem anderen Schwerpunkt, die medienwissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 30 LP erworben haben und eine Gesamtnote von mindestens 2,0 erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen eines anderen Studiengangs der Universität Bonn mit dem Begleitfach „Medienkommunikation“, die in den Modulen des Begleitfachs einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht haben;
- d) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in „Medienwissenschaft“, „Fernsehwissenschaft“, „Filmwissenschaft“, „Theaterwissenschaft“, „Medienkultur“, „Kommunikationswissenschaft“, „Publizistik/Journalistik“ oder in vergleichbaren medienwissenschaftlichen Studiengängen (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in vier Pflichtmodule plus Pflichtpraktikum (54 LP), drei Module aus den Wahlpflichtbereichen „Medien in sozialer Kommunikation, Politik, Bildung und Wirtschaft“ und „Audiovisuelle Medien“, aus denen ein bzw. zwei Module zu wählen sind (36 LP), sowie die Masterarbeit (30 LP).

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender in einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von 4 SWS mehr als vier Mal und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden in den Modulbeschreibungen angeführt und werden mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Medienwissenschaft (§ 4, Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Medienwissenschaft

V = Vorlesung, Pl = Plenum, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzung	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
G1 Medientheorien (Pl, Ü, S)	1 Sem.	keine		vertiefte theoretische Kenntnisse zum Verständnis medialer Kommunikation, grundlegendes Verständnis theoretischer Zusammenhänge und der gegenseitigen Bedingtheit theoretischer Strukturen sowie grundlegende Kenntnisse in konzeptionellem und theoretischem Denken	Klausur	12
G2 Medienpraxis (Ü, Ü)	2 Sem.	keine		vertiefte medienpraktische Kenntnisse in zwei der Bereiche Video/Film, Audio/Radio und Multimedia mit dem Ziel der selbstständigen Beherrschung der jeweiligen ästhetischen wie technischen Rahmenbedingungen in der praktischen Medienproduktion	Seminarprüfung oder Klausur oder mdl. Prüfung	12
G3 Mensch, Kultur und Technologie (Pl, Ü, S)	2 Sem.	keine		Kenntnisse über Zusammenhänge zwischen menschlicher Wahrnehmung und medialer Technologie, zwischen der Konstruktion der Realität und ihren Medialisierungsfaktoren sowie über kulturellen Wandel durch Medien und Technologie	Seminarprüfung oder Klausur oder mdl. Prüfung	12

1./ 2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind insgesamt drei Module zu wählen)

Schwerpunktbereich I Medien in sozialer Kommunikation, Politik, Bildung und Wirtschaft (es sind ein oder zwei Module zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
SOZ 1 Medienge-	1-2 Sem.	G1		Kenntnisse über Theorien zur Mediengeschichte und über die Geschichte der Einzelmedien, über die gesellschaftlichen Zusammen-	Seminarprüfung oder Klausur oder	12

schichte und soziale Kommunikation (S, S)				hänge zwischen Medienentwicklung und Gesellschaft sowie zu Kommunikationstheorien und Sprache in den Medien	mdl. Prüfung	
SOZ 2 Medien in Bildung und Wirtschaft (S, S)	1-2 Sem.	G1		Kenntnisse über Medienwirtschaftsregeln und -strukturen, Unternehmenskommunikation, Public Relations und medienbezogene Kommunikationsformen der Wirtschaft	Seminarprüfung oder Klausur oder mdl. Prüfung	12
SOZ 3 internationale Medien und Medienpolitik (S, S)	1-2 Sem.	G1		Kenntnisse über internationale Medien sowohl aus historischen wie auch aus aktuellen Bezügen; dabei werden auch Medien in Entwicklungszusammenhängen berücksichtigt; das Modul soll nach Möglichkeit in englischer Sprache angeboten werden. Die Studierenden erwerben zudem Kenntnisse über politische Kommunikation, Medien und politische Öffentlichkeit, Medien und Recht sowie Medien und Parteien. Ziel des Moduls ist es, Kenntnisse über internationale Mediensysteme, Medien als politische Faktoren in den jeweiligen Ländern sowie länder- und kulturspezifische Ausprägungen zu vermitteln und die Zusammenhänge zwischen globalen Entwicklungen, Politik und Medien transparent zu machen.	Seminarprüfung oder Klausur oder mdl. Prüfung	12

Schwerpunktbereich II Audiovisuelle Medien (es sind ein oder zwei Module zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
AV 1 Ästhetik der audiovisuellen Medien (S, S)	1-2 Sem.	G1	Teilnahme an den seminarbegleitenden Sichtungen	vertiefte Kenntnisse der Ästhetik audiovisueller Medien, insbesondere des Films, seiner Gattungen und Genres; in der Filmanalyse werden die ästhetischen Parameter (Bild, Montage, Dialog, Geräusch, Licht, Musik etc.) unter Berücksichtigung verschiedener kinematographischer Kulturen wie auch medienhistorischer Kontexte erarbeitet, mit dem Ziel, Film als arbeitsteilig produziertes Kunstwerk in Wechselwirkung mit dem jeweiligen Stand der technologischen Entwicklung zu begreifen.	Seminarprüfung oder Klausur oder mdl. Prüfung	12
AV 2 Intermedialität und	1-2 Sem.	G1	Teilnahme an den seminarbegleitenden Sichtungen	Ansätze und Methoden der Betrachtung von medienüberschreitenden Phänomenen, wie z.B. Beziehungen zwischen Literatur und Film, Film bzw. Literatur und Bildender Kunst, Musik etc., die als	Seminarprüfung oder Klausur oder mdl.	12

Online Media (S, S)				<p>Kombination mindestens zweier als distinkt wahrgenommener in ihrer Materialität präsenten Medien begriffen werden und die jeweils auf ihre eigene Weise zur Bedeutungskonstitution des Gesamtprodukts beitragen;</p> <p>Grundlagen der Online-Kommunikation wie Text-, Bild- und Sprachformen sowie kommunikativen Funktionen und Probleme der Netzkommunikation; dazu gehören Hypertexte und ihre Verwendungsformen in privaten wie wirtschaftlichen Zusammenhängen, soziale Nutzungsformen wie Online-Spiele oder die Ausbildung von Netzkulturen in Chats und Foren. Bearbeitet werden sollen zudem die Frage nach dem Verhältnis von Mensch und Technologie sowie die Frage nach einer Medialisierung der Gesellschaft durch multimediale, ubiquitäre Medien.</p> <p>Das Modul soll z.T. in englischer Sprache angeboten werden.</p>	Prüfung	
AV 3 Medienkulturen im historischen Prozess (S, S)	1-2 Sem.	G1	Teilnahme an den seminarbegleitenden Sichtungen	<p>Modelle der Mediengeschichtsschreibung, Entwicklungslinien von Medien und ihren Beziehungen im historischen Prozess, zeitgeschichtliche Bezüge von Film und Fernsehen, ihre jeweiligen epistemischen Hintergründe und Diskurskontexte und die Typologie von Formen und Formaten;</p> <p>Vertiefende Kenntnisse zum Werk von Filmkünstlern im Spannungsfeld von auteur-Konzepten und Filmproduktion als Industrie sowie zu internationalen Fernsehkulturen;.</p>	Seminarprüfung oder Klausur oder mdl. Prüfung	12

2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
G4 Forschungsmethoden (PI, Ü, Ü)	2 Sem.	G1		sozialwissenschaftliche und hermeneutische Methoden der Datengewinnung und Datenanalyse, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Interviewtechniken, Inhaltsanalysen, Designplanungen und Untersuchungskonzeption	Seminarprüfung oder Klausur oder mdl. Prüfung	12
Praktikum	5 W				Seminarprüfung	6

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Medienwissenschaft: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Sound Studies

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Sound Studies“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn von Bachelor-Studiengängen mit „Musikwissenschaft“ als Begleitfach;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten, Kunsthochschulen oder Pädagogischer Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem musikpraktischen, musikpädagogischen oder musik-, medien- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die für den Studiengang „Sound Studies“ notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb von Hochschulen erworben haben.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Allgemeine Musiklehre und Grundlagen der musikalischen Satzlehre: Kenntnisse auf den Feldern Notation, rhythmische Strukturen, Intervalle, Tonleitern, Harmonik (Quintenzirkel, einfache harmonische Analysen)
- Grundlagen der Soundbearbeitung: praktischer Umgang mit einschlägiger Audibearbeitungssoftware
- neuere, auch interdisziplinär orientierte musik- und kulturwissenschaftliche Theorien und Forschungsansätze: Einblick in zentrale Themengebiete, Fragestellungen und Verfahren der „New Musicology“ oder damit korrelierender kultur- und medienwissenschaftlicher Ansätze; eigenständiger Umgang mit (auch anspruchsvollerer) wissenschaftlicher Literatur.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) bzw. praktischen Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die das Begleitfach der Philosophischen Fakultät „Musikwissenschaft“ mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,0 abgeschlossen haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in 5 Pflichtmodule (60 LP), 3 zu belegende Wahlpflichtmodule (30 LP) und die Masterarbeit (30 LP).

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul eines Studienjahres nicht bestanden, so kann im darauf folgenden Studienjahr ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul des ursprünglichen Studienjahrs kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Sound Studies (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Sound Studies

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
M1 – Einführung in die Sound Studies (V, S)	2 Sem.	keine	keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ historische und aktuelle Phänomene des Sound Designs ▪ kulturwissenschaftliche Begriffsbildung ▪ Techniken und Verfahren der Soundproduktion 	Seminarprüfung	12
M2 – Musikstrukturen (S, Ü, Ü)	1 Sem.	keine	keine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ musikalische Satzlehre (Harmonielehre, Kontrapunkt) ▪ musikanalytische Fähigkeiten 	Klausur	12
M3 – Archiv von Formen und Satztechniken (S, Ü, Ü)	1 Sem.		keine	Kenntnisse auf dem Gebiet der Gattungs-, Stil- und Kompositionsgeschichte	Klausur	12
M4 – Klangkörper und Klangräume (S, S)	2 Sem.	keine	keine	historische Aspekte der Klanggestaltung und der Klangästhetik	Seminarprüfung	12
M5 – Wissenschaftstheorie (S, S)	1 Sem.	keine	keine	Konzepte kulturwissenschaftlicher und ästhetischer Theoriebildung	mündliche Prüfung oder Klausur	12

2. Studienjahr: Wahlpflichtmodule (es sind drei aus vier Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
MA – Sound/Musik in kulturellen Formationen (S, S)	2 Sem.	keine	keine	historische Kenntnisse sowie analytische und methodische Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit ausgewählten Phänomenen der Musikkultur	Seminarprüfung	10
MB – Sound/Musik in medienästhetischen Kontexten (S, S)	2 Sem.	keine	keine	historische Kenntnisse sowie analytische und methodische Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit (inter-)medialen und medienästhetischen Aspekten der Klanggestaltung	Seminarprüfung	10
MC – Sound/Musik in generischen Systemen (S, S)	2 Sem.	keine	keine	historische Kenntnisse sowie analytische und methodische Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit ausgewählten Phänomenen der Gattungsschichte	Seminarprüfung	10
MD – Sound/Musik in der Gegenwartskultur (S, S)	2 Sem.	keine	keine	analytische und methodische Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit musikalischen/klanglichen Phänomenen der Gegenwartskultur	Seminarprüfung	10

weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Sound Studies: Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Institut X

Kunstgeschichte und Archäologie

Studiengänge:

- Klassische Archäologie
- Kunstgeschichte
- Frühgeschichtliche Archäologie Europas

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Klassische Archäologie

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Kunstgeschichte und Archäologie“ oder „Archäologien“ (Kernfach) mit mindestens 60 LP im Fach „Klassische Archäologie“ abgeschlossen und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem archäologischen Studiengang (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die archäologische Module im Umfang von mindestens 60 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 Leistungspunkte mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Latinum oder Lateinkenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des im Freien Wahlpflichtbereich angebotenen Lateinkurses an der Universität Bonn im Umfang von 12 LP oder einem dazu äquivalenten Lateinkurs nachgewiesen werden;
- eine moderne Fremdsprache aus dem europäischen Sprachraum im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2);

- Graecum oder Griechischkenntnisse im Umfang des zweisemestrigen Kurses der Universität Bonn (12 LP) sind spätestens nach dem 1. Studienjahr nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Überblickskenntnisse der archäologischen Epochen (griechisch-römisch)
- Überblickskenntnisse und Terminologie der wichtigsten Denkmälergattungen (Architektur, Malerei, Skulptur, Keramik)
- Kenntnisse und Anwendungskompetenz archäologischer Methoden
- Kenntnisse neuerer Forschungsansätze und Umgang mit wissenschaftlicher Literatur

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der in den Bachelor-Studiengängen „Kunstgeschichte und Archäologie“ bzw. „Archäologien“ an der Universität Bonn in den archäologischen Modulen erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Kunstgeschichte und Archäologie“ oder „Archäologien“ (Kernfach) der Universität Bonn, die mindestens 60 LP im Bereich der Archäologien erworben und diese Module mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem archäologischen Fach mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von

30 Leistungspunkten. Die in den Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte gliedern sich auf in sechs archäologische Pflichtmodule (60 LP), ein archäologisches Wahlpflichtmodul (10 LP) und zwei importierte Wahlpflichtmodule (20 LP).

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Klassische Archäologie (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Klassische Archäologie

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Koll = Kolloquium

1. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
1 Kulturräume und Epochen 1 (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von griechischen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
2 Kulturräume und Epochen 2 (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von römischen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
3 Gattungen und Medien (Ü, Ü)	1-2 Sem.	keine	in beiden Übungen jeweils ein mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage	vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation unterschiedlicher Gattungen und Medien der antiken materiellen Kultur	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
4 Praxis (Ü, Exkursion (8 Tage))	1-2 Sem.	keine	in Übung und Exkursion jeweils ein mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage.	Es werden forschungsorientiert und praxisorientiert Fragen von Kunstwerken und Topographie vermittelt und diskutiert.	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10

1. Studienjahr: Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtbereich 1: Es sind zwei Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen, je eines aus den beiden folgenden Bereichen des Lehrangebots der Philosophischen Fakultät:

- (1) **Wahlpflichtmodul Sprache:** a) Altgriechisch (Erwerb von Griechischkenntnissen), b) Klassische Philologie, c) moderne Sprache
- (2) **Wahlpflichtmodul Kunst und Altertumswissenschaften:** a) Kunstgeschichte, b) Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, c) Alte Geschichte, d) Christliche Archäologie, e) Klassische Philologie

Die wählbaren Module werden auf Vorschlag des Prüfungsbeirates vom Dekan genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
5 Funktionen und Kontexte (V, S)	1-2 Sem.	Graecum oder dazu äquivalente Kenntnisse des Altgriechischen	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	Es werden forschungsorientiert komplexere Zusammenhänge von Funktion, Verwendungskontext und Rezeption von antiken Kunstwerken vermittelt und diskutiert.	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
6 Methoden Kolloquium (4 SWS)	2 Sem.	Graecum oder dazu äquivalente Kenntnisse des Altgriechischen	in beiden Kolloquien mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage oder Protokoll	Präsentation und Diskussion neuer Forschungen	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10

2. Studienjahr**Wahlpflichtbereich 2:** (es ist eines von zwei Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungen	LP
7 Formanalyse und Ikonographie 1 Klassische Archäologie (V, S)	1-2 Sem.	Graecum oder dazu äquivalente Kenntnisse des Altgriechischen	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	Es werden forschungsorientiert komplexere Zusammenhänge von Formen und Ikonographie von antiken Kunstwerken und ihrer Rezeption vermittelt und diskutiert.	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
7 Formanalyse und Ikonographie 2 Christliche Archäologie (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	Es werden forschungsorientiert komplexere Zusammenhänge von Formen und Ikonographie von antiken Kunstwerken und ihrer Rezeption vermittelt und diskutiert.	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10

weitere Prüfungsleistung im Studiengang M. A. Klassische Archäologie: Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M.A. Kunstgeschichte

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät „Kunstgeschichte und Archäologie“ bzw. „Kunstgeschichte“ als Kernfach mit mindestens 60 LP im Fach Kunstgeschichte mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 absolviert haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Kunstgeschichte“ (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in solchen Studiengängen erworben haben, die kunsthistorische Module im Umfang von mindestens 60 LP enthalten, und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 Leistungspunkte mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben. Solche Bewerber und Bewerberinnen können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- Latinum oder Lateinkenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des im Freien Wahlpflichtbereich angebotenen Lateinkurses an der Universität Bonn im Umfang von 12 LP oder einem dazu äquivalenten Lateinkurs nachgewiesen werden;
- eine moderne Fremdsprache aus dem europäischen Sprachraum im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen, studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Überblickskenntnisse in den Epochenbereichen Spätantike/Mittelalter, Neuzeit und Moderne
- Überblickskenntnisse und Terminologie der Gattungen Architektur, Malerei, Skulptur, Graphik
- Kenntnisse und Anwendungskompetenz kunsthistorischer Methoden (Bildwissenschaft, Bauanalyse, Ikonologie, Stilkritik, Befundanalyse, Denkmalpflege, Museologie etc.)
- Kunsthistorische Objektbestimmungskompetenz
- Überblickswissen Quellenkunde und Kunsttheorie

Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden.

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Kunstgeschichte und Archäologie“ bzw. „Kunstgeschichte“ (Kernfächer) der Universität Bonn, die mindestens 60 LP im Fach *Kunstgeschichte* erworben haben und in diesen Modulen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Kunstgeschichte“ (Kern-/Hauptfach) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die in den Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte gliedern sich auf in sieben kunsthistorische Pflichtmodule (70 LP) und zwei zu belegende Wahlpflichtmodule (Import, 20 LP).

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13)

Wird ein Wahlpflichtmodul eines Studienjahres nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Kunstgeschichte (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M. A. Kunstgeschichte

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar

1./ 2. Studienjahr: Pflichtmodule

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Prüfungen	LP
A Aufbaumodul Kunstgeschichte des Mittelalters (V, S)	1-2 Sem.	keine	mdl. Referat und Hausarbeit im Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von mittelalterlichen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption. ▪ Forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden 	mündliche Prüfung	10
B Aufbaumodul Kunstgeschichte der Neuzeit (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat in einem Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von neuzeitlichen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption ▪ forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden 	mündliche Prüfung	10
C Kunstgeschichte der Moderne (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat in einem Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von modernen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption; ▪ Forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden 	mündliche Prüfung	10
D Aufbaumodul Praxisfelder der Forschung (S, Exkursion)	1-2 Sem.	keine	Exkursion und zwei Übungen vor Originalen, je Exkursion und Seminar ein mündliches Referat	forschungs- und praxisorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden	Seminarprüfung	10
E Aufbaumodul Gattungen und Medien (Ü, Ü)	1-2 Sem.	keine	je Übung ein mündliches Referat mit Hausarbeit	vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von Gattungs- und Medienfragen	Seminarprüfung	10
G Forschungsmodul Kunsthistorisches Kolloquium (V, 2 Kolloquien)	1-2 Sem.	Teilnahme am Beratungsgespräch	mündliches Referat	forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden in Hinsicht auf mündliche Präsentation und Durchführung schriftlicher Forschungsarbeiten	Seminarprüfung	10

H Forschungsmodul Kunsthistorische Systematik und Kritik (V, Ü)	1-2 Sem.		mündliches Referat mit Hausarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Forschungsberichte in Form von kommentierten Bibliographien; Analytische Deskription ▪ Rezension eines Buches 	Seminarprüfung	10
--	----------	--	-----------------------------------	--	----------------	----

weitere Prüfungsleistungen im Studiengang Master Kunstgeschichte:

- (1) Wahlpflichtbereiche (F, I): Importmodule im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten. Diese können aus dem Angebot für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät oder aus einem anderen Fach der Universität Bonn gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule werden auf Vorschlag des Prüfungsbeirates vom Dekan genehmigt. Das Prüfungsamt gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.
- (2) Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang:

M. A. Frühgeschichtliche Archäologie Europas

(1) Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung und Empfehlungen (§ 3)

Zum Master-Studiengang „Frühgeschichtliche Archäologie Europas“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Kunstgeschichte und Archäologie“ bzw. „Archäologien“ (Kernfach) mit mindestens 60 LP im Fach „Christliche Archäologie“ bzw. „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ abgeschlossen und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen der Universität zu Köln, die den Bachelor-Studiengang der Philosophischen Fakultät mit „Antike Sprachen und Kulturen“ mit einem Schwerpunkt im Fach „Provinzialrömische Archäologie“ abgeschlossen und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern „Christliche Archäologie“, „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ oder „Provinzialrömische Archäologie“ erworben und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erreicht haben;
- d) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die in ihrem Studium Module mit Bezug zur Christlichen Archäologie, zur Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie oder zur Provinzialrömischen Archäologie im Umfang von mindestens 60 LP erworben und eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht haben;
- e) Bewerberinnen und Bewerber, die im Semester der Bewerbung einen der o.g. Studiengänge abschließen werden, sofern sie bereits 132 LP mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 erreicht haben. Solche Bewerberinnen und Bewerber können zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. September das Zeugnis über das abgeschlossene Studium nachreichen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Prüfungsamt über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende sprachlichen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Latinum oder Lateinkenntnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des im Freien Wahlpflichtbereich angebotenen Lateinkurses an der Universität Bonn im Umfang von 12 LP oder einem dazu äquivalenten Lateinkurs nachgewiesen werden;

- zwei moderne Fremdsprachen aus dem europäischen Sprachraum im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden, aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (CEF-Niveau: A2).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, das in allgemeiner Form in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet ein Mal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Überblickskenntnisse der archäologischen Epochen (Vorgeschichte – Frühgeschichte/ Mittelalter)
- Überblickskenntnisse und Terminologie der archäologischen Quellengattungen
- Kenntnisse und Anwendungskompetenz archäologischer Methoden
- Kenntnisse neuerer Forschungsansätze und Umgang mit wissenschaftlicher Literatur

Maßstab für die Feststellung der Eignung ist der Kenntnisstand, der in den Bachelor-Studiengängen „Kunstgeschichte und Archäologie“ bzw. „Archäologien“ an der Universität Bonn in den archäologischen Modulen erreicht wird. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in den o.g. Bereichen sollen in einer schriftlichen oder mündlichen (protokollierten) Prüfung nachgewiesen werden

Die Eignung folgender Bewerberinnen und Bewerber gilt als festgestellt:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge „Kunstgeschichte und Archäologie“ bzw. „Archäologien“ der Universität Bonn, die diesen Studiengang mit mindestens 60 LP in den Fächern „Christliche Archäologie“ bzw. „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ abgeschlossen und in diesen Modulen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Antike Sprachen und Kulturen“ der Universität zu Köln mit einem Schwerpunkt im Fach „Provinzialrömische Archäologie“, die in diesen Modulen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulab-

schluss in einem archäologischen Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,0 bzw. dem länderspezifischen Äquivalent erworben haben.

(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die in den Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte gliedern sich auf in 4 archäologische Wahlpflichtmodule (40 LP), 3 archäologische Pflichtmodule (30 LP) und 2 zu belegende Wahlpflichtmodule (Import, 20 LP).

(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender eine Lehrveranstaltung von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS mehr als vier Lehrveranstaltungen und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist nur ein Mal möglich.

(5) Masterarbeit (§ 18)

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin – auf Antrag beim Prüfungsamt in englischer Sprache verfasst werden. Wird die Masterarbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, dann ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

(6) Module des M.A. Frühgeschichtliche Archäologie Europas (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan

Modulplan: M.A. Frühgeschichtliche Archäologie Europas

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Koll = Kolloquium

1. Studienjahr: Wahlpflichtbereich 1 (es sind zwei aus drei Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungem	LP
A 1 Provinzialrömische Archäologie (Import Univ. Köln) (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation archäologischer Funde und Befunde aus dem Bereich der provinzialrömischen Archäologie ▪ forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden 	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
A 2 Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation archäologischer Funde und Befunde aus dem Bereich der europäischen Frühgeschichte ▪ forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden 	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
A 3 Christliche Archäologie (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation archäologischer Funde und Befunde aus dem Bereich der Christlichen Archäologie ▪ forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden 	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10

1. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungem	LP
B Masterkolloquium (Koll.)	2 Sem.	keine	Literaturrecherche und ein mündliches Referat, jeweils mit Präsentation	forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden in Hinsicht auf mündliche Präsentation und Durchführung schriftlicher Forschungsarbeiten.	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10

1. Studienjahr: Wahlpflichtbereich 2 (Importmodule) (es sind zwei aus fünf Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungem	LP
C 1 Klassische Archäologie (römisch) (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von römischen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
C 2 Kunstgeschichte (Mittelalter) (V, S)	1-2 Sem.	keine	mdl. Referat und Hausarbeit im Seminar	vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von mittelalterlichen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption. Forschungsorientierte Anwendung kunsthistorischer Methoden	mündliche Prüfung	10
C 3 Historische Geographie (V, S)	1-2 Sem.	keine	aktive Teilnahme, Referate oder Präsentationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsicht in und reflexive Auseinandersetzung mit der Dimension „Zeit“ ▪ Kenntnisse mit Bezug auf differierende Konzepte von Geschichtlichkeit ▪ Einsichten in die Geschichtlichkeit rezenter Raumstrukturen (genetischer Ansatz) ▪ Fundierte Kenntnisse mit Bezug auf die Hauptphasen der Landschaftsgeschichte auf regionaler (Europa vertieft) und globaler Ebene ▪ Kenntnisse über den Wandel von Wahrnehmungen und Bewertungen von Landschaft(en) ▪ Fähigkeit zum komplementären Einsatz ausgewählter Methoden und Werkzeuge der Landschaftsgeschichte ▪ Einsicht in die Notwendigkeit und rechtlichen Möglichkeiten des Schutzes von Landschaft innerhalb verschiedener Politikfelder 	<i>2 Teilprüfungen</i> Klausur (Vorlesung) und Seminarprüfung oder mündliche Prüfung Gewichtung: 1:1	10
C 4 Aufbaumodul Antike und Mittelalter (V, V, Ü)	1 Sem.	keine	ggf. Referat, Sitzungsprotokoll, schriftliche Hausaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Problemorientierte Vertiefung der im Bachelor erworbenen Kenntnisse zur alten und mittelalterlichen Geschichte. ▪ Fähigkeit zur Strukturierung des Wissens ▪ sichere Beherrschung der erforderlichen Hilfsmittel ▪ zunehmend selbständige Analyse von Quellen ▪ angeleitete Reflexion von Forschungskontroversen und -ergebnissen 	Seminarprüfung	10

C 5 Vertiefungsmodul Antike und Mittelalter (V ,S)	1 Sem.	keine	ggf. Referat, Sitzungsprotokoll, schriftliche Hausaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Problemorientierte Spezialkenntnisse zu einer ausgewählten Teilepoche bzw. einem Problemkreis der alten oder mittelalterlichen Geschichte ▪ selbständige Erfassung und Sichtung der historischen Überlieferung und der Forschungsliteratur zu einem ausgewählten Thema ▪ angeleitete Reflexion und Diskussion des Forschungsganges und des aktuellen Forschungsstandes zu einem ausgewählten Thema 	Seminarprüfung	10
--	--------	-------	--	--	----------------	----

1. / 2. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungem	LP
D Praxis Ü vor Originalen und Exkursion = insg. 8 Tage <i>alternativ zur Übung oder Exkursion:</i> Praktikum (4 Wochen) im Museum oder in der Denkmalpflege	1-4 Sem.	keine	in Übung und Exkursion jeweils ein mündliches Referat und/ oder eine schriftliche Tischvorlage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse und praktischer Umgang mit archäologischen Denkmälern ▪ vertiefte Kenntnisse und Anwendung archäologischer Fachterminologie vor Originalen 	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10

2. Studienjahr: Wahlpflichtbereich 3 (Forschungsmodule) (es sind zwei aus drei Modulen zu wählen)

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungem	LP
E 1 Provinzialrömische Archäologie (Import)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation archäologischer Funde und Befunde aus dem Bereich der provinzialrömischen Archäologie 	mündliche Prüfung oder	10

Univ. Köln) (V, S)				<ul style="list-style-type: none"> ▪ forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden 	Seminarprüfung	
E 2 Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation archäologischer Funde und Befunde aus dem Bereich der europäischen Frühgeschichte ▪ forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden 	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10
E 3 Christliche Archäologie (V, S)	1-2 Sem.	keine	mündliches Referat und/oder schriftliche Tischvorlage sowie Hausarbeit im Seminar	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation archäologischer Funde und Befunde aus dem Bereich der christlichen Archäologie ▪ forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden 	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10

2. Studienjahr: Pflichtmodul

Modul	Dauer	Teilnahmevoraussetzungen	Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsgegenstand / Lernziel	Prüfungem	LP
B Masterkolloquium (2 Koll)	2 Sem.	keine	Literaturrecherche und ein mündliches Referat, jeweils mit Präsentation	forschungsorientierte Anwendung archäologischer Methoden in Hinsicht auf mündliche Präsentation und Durchführung schriftlicher Forschungsarbeiten	mündliche Prüfung oder Seminarprüfung	10

weitere Prüfungsleistungen im Studiengang Master Frühgeschichtliche Archäologie Europas: Masterarbeit im Umfang von 30 LP